Formelle Vollendung und tatsächliche Beendigung von Straftaten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Rechte

durch den Fachbereich Rechtswissenschaft

der Westfälischen Wilhelms-Universität

zu Münster

vorgelegt von

Hans-Jürgen Scheufele

aus Tübingen

1970

1971

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547228_0020

Formelle Vollendung und tatsächliche Beendigung von Straftaten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von
Hans-Jürgen Scheufele
aus Tübingen

1971

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Lenckner
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Wessels

Dekan: Prof. Dr. Uber

Tag der mündlichen Prüfung: 6.11.1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

FOTODRUCK PRÄZIS Barbara v.Spangenberg KG • Tübingen

GLIEDERUNG

Seite

EINLEITUNG 1

ALLGEMEINER TEIL 5

A Die Dauerdelikte 5

I. Die Dauerdelikte als Verletzungsdelikte 5

1. Allgemeine Ausführungen 5

2. Der Bereich zwischen formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung bei den Dauerdelikten 8

3. Das Dauerdelikt als rechtliche Handlungseinheit 9

4. Die atypischen Dauerdelikte 10

Zusammenfassung 12

II. Die Gefährdungsdelikte 13

1. § 316 StGB 13

2. § 315 c Nr.1 StGB 14

3. § 315 StGB 16

4. Die §§ 306 und 308 2. Alternative StGB 17
a) § 306 17
b) § 308 2. Alternative 18

5. Die Gefährdungsdelikte außerhalb des 27. Abschnitts des StGB 19
a) § 170 b 19
b) § 100 20

6. § 142 StGB 20

Zusammenfassung 21

Seite

B Die Zustandsdelikte 23

I. Delikte mit verschiedenen Vollendungsmöglichkeiten 23

1. § 292 StGB 23

2. Die §§ 331, 332 StGB 24
a) Die Annahme eines einzigen Vorteils 24
b) Die Annahme von mehreren Vorteilen nacheinander 25

3. § 184 StGB 26

4. Die §§ 106, 107 Nr.1, 108 Nr.2 UrhG, 24 WZG, 3 und 4 LMG 26

5. § 267 StGB 27

Zusammenfassung 31

II. Die verkümmert zweiaktigen Delikte 32

III. Delikte, bei denen über die formelle Vollendung hinaus eine gewisse Sicherung oder Festigung des Erfolges notwendig ist 34

1. Die §§ 242, 249 StGB 34
a) Allgemeine Ausführungen 34
b) Die Abgrenzung des § 249 von § 252 40
c) Die §§ 243 Abs.1 Nr.5, 250 Abs.1 Nr.3 und 255 StGB 42

2. Die §§ 133, 289, 348 Abs.2, 292 und 137 StGB 42

3. Die §§ 288 und 257 StGB 44

4. § 142 StGB 45

5. Die §§ 303, 304 und 308 1. Alternative StGB 46

Zusammenfassung 47

IV. Betrug und Erpressung 48

V. Abgrenzung der Beendigung der Tat vom Fortsetzungszusammenhang und von der natürlichen Handlungseinheit 54

Seite

BESONDERER TEIL 59

I. Konkurrenzen 59

II. Sukzessive Mittäterschaft 64

1. Sukzessive Mittäterschaft bei den einaktigen Delikten 64

2. Sukzessive Mittäterschaft bei den mehraktigen Delikten 65

III. Sukzessive Beihilfe 69

IV. Abgrenzung der Beihilfe von der Begünstigung 71

1. Persönliche Begünstigung 71

2. Sachliche Begünstigung 73

V. Abgrenzung der Teilnahme von der Hehlerei 75

VI. Der agent provocateur 78

VII. Die Verjährung 80

Abschließende Gesamtwürdigung 82

LITERATURVERZEICHNIS

Allfeld	Kommentar zum Urheberrecht München 1902 Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 9. Aufl., Leipzig 1934
Arndt	Die Teilnahme am räuberischen Diebstahl, GA 1954 S.269 ff.
v. Bar	Gesetz und Schuld im Strafrecht, 3. Bd., Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz, Berlin 1909
Baumann	Strafrecht allgemeiner Teil, ein Lehrbuch, 3. Aufl., Bielefeld 1966 Täterschaft und Teilnahme JuS 1963 S.51 ff., 85 ff., 125 ff.
Baumgarten	Die Idealkonkurrenz in Festgabe für Reinhard Frank, Bd.2, Tübingen 1930 S.188 ff.
Bilda	Teilnahme an den Vollendungs- und Beendigungsakten beim Betrug MDR 1965 S.541
Binding	Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts BT, 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1902.
Bindokat	Die Rückkehrpflicht bei § 142 StGB NJW 1966 S.1906
Braun	Die Bedeutung der subjektiven Unrechtselemente für das System eines Willensstrafrechts, Leipzig 1936
Bruns	Urteilsanmerkung DR 1943 S.903
Cramer	Der Vollrauschtatbestand Tübingen 1962 Die Neuregelung der Sprengstoffdelikte durch das 7. Strafrechtsänderungsgesetz NJW 1964 S.1835 ff.
Dalcke-Fuhrmann-Schäfer	Strafrecht und Strafverfahren Komm. 37. Aufl., Berlin 1961

Dallinger	Aus der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen MDR 1955 S.143 ff.
Dreher	Kommentar zum StGB, 31. Aufl. München und Berlin 1970
Dubs	Eine sonderbare Schwierigkeit bei der Anwendung der Art. 251/252 SchwZStR Bd.74 S.94 ff.
Entwurf	eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst der Begründung, Berlin 1927
Entwurf	eines Strafgesetzbuches mit Begründung, 1962 Bundesratsdrucksache Nr.200/62
Eser	Zum Verhältnis von Gewaltanwendung und Wegnahme beim Raub NJW 1965 S.377 ff.
Frank	Komm. zum StGB, 18. Aufl., Tübingen 1931
Fürst, F.	Die Täterhaftung auf Grund subsequenter Imputation, Diss. Erlangen 1931
Fuhrmann	Berechtigung der Rechtsprechung des RG und des BGH zu § 332 über den Ermessensbeamten, ZStW Bd.72 S.534 ff.
Furtner	Vollendung und Beendigung von Straftaten, JR 1966 S.169
	Zur Frage der Anrechnung erschwerender Umstände bei nachfolgender Beihilfe und nachfolgender Mittäterschaft, JR 1960 S.368
	Wie lange kann ein jagdbares Tier Gegenstand einer Wilderei sein? MDR 1962 S.414 ff.
	Verhältnis von Beihilfe und Begünstigung, MDR 1965 S.431
Gallas	Der Betrug als Vermögensdelikt in Festschrift für Eb. Schmidt Göttingen 1961 S.401 ff.
	Urteilsanmerkung ZAkDR 1937 S.438
Geerds	Die Warenfälschung - Sammelbezeichnung oder einheitliche Willensstraftat, ZStW Bd.74 S.245 ff.
	Zur Lehre von der Konkurrenz im Strafrecht, Hamburg 1961
	Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte und seine Konsequenz für die Rechtsprechung und Gesetzgebung, Tübingen 1961

Geerds	Konkurrenzprobleme der neuen Vorschriften zum Schutze des Verkehrs, Blutalkohol 1965 S. 124 ff.
Gelbert	Die mitbestrafte Tat, Diss. Heidelberg 1934
	Vollendung und Beendigung bei Straftaten, DStR 1943 S. 1 ff.
Geyer	Urteilsanmerkung in LM Nr. 6 zu § 263
Goetzeler	Die rechtsstaatliche Funktion des Gesetzes in ihrem Verhältnis zur Gerechtigkeitsidee und zur Praktibilität auf dem Gebiet des Strafrechts, ZStW Bd. 63 S. 83 ff.
Goltdammer	Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, 1. Teil Berlin 1852
Granicky	Konkurrenzprobleme bei der Trunkenheitsfahrt, SchleswHAnz. 1966 S. 60
Haager	Zur Lehre vom strafbaren Betrug, GS Bd. 27 S. 561 ff.
Häußling	Urteilsanmerkung JZ 1963 S. 69
Harburger	Diebstahl und Unterschlagung, VDB VI Berlin 1907 S. 183 ff.
Hartung	Steuerstrafrecht, 3. Aufl. Berlin und Frankfurt 1962
	Tateinheit und künstliche Verbrechenseinheiten in der neueren Rechtsprechung des RG, SJZ 1950 S. 326 ff.
Hirsch	Eigenmächtige Zueignung geschuldeter Sachen, Rechtswidrigkeit und Irrtum bei den Zueignungsbestimmungen, JZ 1963 S. 149 ff.
Höpfner	Einheit und Mehrheit von Verbrechen, Berlin 1901
Honig	Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit, Mannheim 1925
	Straflose Vor- und Nachtat, Leipzig 1927
Isenbeck	Beendigung der Tat bei Raub und Diebstahl, NJW 1965 S. 2326 ff.
Jacobs, W.	Die kupierten Erfolgsdelikte in ihrer dogmatischen Grundlage, Diss. Göttingen 1932

Joseph, K.	Formelle und materielle Vollendung, Diss. Greifswald 1922, gedruckter Auszug Hamburg 1922
Kitzinger	Ort und Zeit der Handlung, VDA I Berlin 1908 S.135 ff.
König	Die Unterscheidung von juristischer Vollendung und faktischer Beendigung und ihre Bedeutung für Teilnahme und Begünstigung, Diss. Köln 1938
Kohler	Münzverbrechen und Münzvergehen, VDB III Berlin 1906 S.203 ff.
Köhler	Die Schuld als Grundlage des Strafrechts, GS Bd.96 S.91 ff.
Kohlrausch-Lange	Komm. zum StGB, 43. Aufl. Berlin 1961
Krauß	Die Zurechnung des Erfolgs im Unrechtstatbestand, Diss. Göttingen 1963
	Erfolgsunwert und Handlungsunwert, ZStW Bd.76 S.19 ff.
	Zum Begriff der straflosen Nachtat, GA 1965 S.173 ff.
Krüger	Tatmehrheit oder Tateinheit bei Trunkenheitsfahrt mit Unfallflucht, NJW 1966 S.489
Lackner-Maassen	Komm. zum StGB 4. Aufl., München und Berlin 1967
Lampe	Ingerenz oder dolus subsequens, ZStW Bd.72 S.93 ff.
	Objektiver und subjektiver Tatbestand beim Diebstahl, GA 1966 S.225 ff.
Leipziger Kommentar	zum StGB, herausgegeben von Jagusch und Mezger, Bd.1 Berlin 1957, Bd.2 Berlin 1958
Lenckner	Zum Problem des Vermögensschadens (§§ 253, 263) beim Verlust nichtiger Forderungen, JZ 1967 S.105 ff.
	Vertragswert und Vermögensschaden beim Betrug des Verkäufers, MDR 1961 S.652 ff.
	Das Zusammentreffen von strafbarer und strafloser Begünstigung, JuS 1962 S.302 ff.
Maiwald	Die natürliche Handlungseinheit, Heidelberg 1964
Martin	Zur Frage der Zurechnung bei der sukzessiven Mittäterschaft, NJW 1953 S.288

Maurach	Deutsches Strafrecht, ein Lehrbuch, AT 3. Auflage Karlsruhe 1965, BT 4. Auflage Karlsruhe 1964
	Zur Rechtsnatur des erpresserischen Kindesraubes, JZ 1962 S.559 ff.
	Deliktscharakter und Auslegung der Notzuchtsbestimmung des § 177 StGB, NJW 1961 S.1050 ff.
H. Mayer	Strafrecht allgem. Teil, ein Lehrbuch Stuttgart und Köln 1953
Meister	Urteilsanmerkung MDR 1951 S.53 ff.
Merkel	Konkurrenz VDA V Berlin 1908 S.269 ff.
	Urteilsanmerkung JW 1922 S.1523
	Urteilsanmerkung JW 1926 S.2686
Mezger	Vom Sinn strafrechtlicher Tatbestände, Sonderdruck aus der Festschrift für Träger Berlin 1926
	Vollendung und Beendigung beim Betrug, JW 1938 S.493 ff.
Mezger-Blei	Ein Studienbuch I allgem. Teil, 11. Aufl. München und Berlin 1965
Mühlmann-Bommel	Das Strafgesetzbuch an Hand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Praxis, Regensburg 1949
Niese	Wie verhält sich das Gebrauchmachen zum Fälschen? in § 267 StGB in DRiZ 1951 S.177
	Urteilsanmerkung NJW 1952 S.1146
Nöldecke, W.	Die Begriffe des Gewahrsams und der Wegnahme beim Diebstahl, Diss. Bonn 1964
Noll	Tatbestand und Rechtswidrigkeit. Die Wertabwägung als Prinzip der Rechtfertigung, ZStW Bd.77 S.1 ff.
Oehler	Das objektive Zweckmoment in der rechtswidrigen Handlung, Berlin 1959
Olshausen	Komm. zum StGB 11. Aufl. 2. Teil Berlin 1927 und 12. Aufl. 1. Teil Berlin 1942

Oppe	Verjährung bei Anstellungs- und Rentenbetrug, NJW 1958 S.1909
Oske	Das Konkurrenzverhältnis der Dauerdelikte zu den übrigen Straftaten, MDR 1965 S.532 ff.
Paulus, R.	Der Zueignungsbegriff im Strafrecht, Diss. Würzburg 1965
Peters	Einheitsstrafe bei Verbrechensmehrheit in Festschrift für Eduard Kohlrausch Berlin 1944 S.199 ff.
Preiser	Einheitsstrafe für eine Mehrheit gleichartiger Handlungen, ZStW Bd.71 S.341 ff.
Riemerschmid, A.	Die Dauerstraftat, Diss. Erlangen 1935
Roesen	Urteilsanmerkung NJW 1950 S.715
Rose	Die Rechtsnatur der sachlichen Begünstigung, Diss. Berlin 1964
Roxin	Täterschaft und Tatherrschaft, Hamburg 1963 2. Auflage Hamburg 1967
Rudolphi	Der Begriff der Zueignung, GA 1965 S.33 ff.
Sauer	Allgem. Strafrechtslehre, 3. Aufl. Berlin 1955
	System des Strafrechts, besonderer Teil, Köln und Berlin 1954
Sax	Das rechtliche Verhältnis fälschlicher Herstellung (Verfälschung) und Gebrauchen einer Urkunde, in § 267 StGB MDR 1951 S.587
	Über Rechtsbegriffe, in Festschrift für Hermann Nottarp Karlsruhe 1961 S.133 ff.
Schaffstein	Zur Abgrenzung von Diebstahl und Gebrauchsanmaßung, insbesondere beim Kraftfahrzeugdiebstahl, GA 1964 S.97 ff.
Schmidhäuser	Fluchtverbot und Anzeigegebot bei Verkehrsunfällen, JZ 1955 S.433 ff.
Schmidt, A.	Konkurrenzprobleme um § 267, Diss. München 1965
Schmidt, Eb.	Urteilsanmerkung SJZ 1950 S.286 ff.
Schmiese, N.	Juristische Tatvollendung und faktische Tatbeendigung, Diss. Hamburg 1954

Schmitt, R.	Die Konkurrenz im geltenden und künftigen Strafrecht, ZStW Bd.75 S.43 ff., 179 ff.
Schneidewin	Die Systematik des besonderen Teils eines neuen Strafgesetzbuches, Mat. I 1954 S.173 ff.
Schönke-Schröder	Kommentar zum StGB 14. Aufl. München und Berlin 1969
Schröder	Das Rechtsgut der Bestechungsdelikte und die Bestechlichkeit des Ermessensbeamten, GA 1961 S.289 ff. Die Koordinierung der drei Begünstigungstatbestände, NJW 1962 S.1037 ff.
	Zum Vermögensbegriff bei Betrug und Erpressung, JZ 1965 S.563 ff.
	Urteilsanmerkung JR 1965 S.106
	Die sog. Rückkehrpflicht bei § 142 StGB, NJW 1966, S.1001
Sieverts	Beiträge zur Lehre von den subjektiven Unrechtselementen für das System eines Willensstrafrechts, Hamburg 1934
Sprang, F.	Zur Auslegung der Absichtsmerkmale im deutschen Strafrecht, Diss. Göttingen 1960
Stenglein-Ebermayer	Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reiches Bd.I 5. Aufl. Berlin 1928
Stratenwerth	Handlungs- und Erfolgsunwert im Strafrecht, SchwZStR Bd.79 S.233 ff.
	Der agent provocateur, MDR 1953 S.717 ff.
	Urteilsanmerkung in JZ 1961 S.95 ff.
	Die Definitionen im allgemeinen Teil des E 1962, ZStW Bd.76 S.669 ff.
Stree	Mitwirkung zum Absatz strafbarer erworbener Güter, GA 1961 S.33 ff.
Teuffel	Die Urkundendelikte, Mat. 2. Bd. besonderer Teil S.379 ff.
Thyrèn	Über subsequente Imputation de lege ferenda, Lund und Leipzig 1921

von Ullmann	Brandstiftung VDB IX Berlin 1908 S.1 ff.
Waider	Strafbare Versuchshandlungen der Wilderei, GA 1962 S.176
Warda	Grundfragen der strafrechtlichen Konkurrenzlehre, JUS 1964 S.81 ff.
Watzka, V.	Über die Vermögensgefährdung beim Betrug, Diss. Hamburg 1965
Weber	Urteilsanmerkung JZ 1965 S.418
Weismann	Die Urkundenfälschung, VDB III S.243 ff.
Welzel	Das Deutsche Strafrecht ein Lehrbuch 9. Aufl. Berlin 1965
Wolf	Typen der Tatbestandsmäßigkeit, Breslau 1931
Zimmerl	Zur Lehre vom Tatbestand, Strafr. Abh. Heft 237 Breslau 1928

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen, Neue Folge (seit 1950)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
Diss.	Dissertation (nähere Angaben im Literaturverzeichnis)
DR	Deutsches Recht, Wochenausgabe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Strafrecht
E 1927	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung
E 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung, 1962
GA	Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer, zitiert nach Bänden, seit 1953 nach Jahrgängen
GS	Der Gerichtssaal
HESt	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JMBlNRW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LB	Lehrbuch
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier-Möhring
LMG	Lebensmittelgesetz
LZ	Leipziger Zeitschrift
Mat.	Materialien zur Strafrechtsreform
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NMG	Nahrungsmittelgesetz
OGH	Deutscher Oberster Gerichtshof für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
RG(St)	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGRSpr	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen
SchlHAnz	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwZStR	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
VRS	Verkehrsrechtssammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts
VZG	Vereinszollgesetz
WZG	Warenzeichengesetz
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaften

EINLEITUNG

Formell vollendet ist ein Delikt dann, wenn der Täter sämtliche Voraussetzungen des Tatbestandes erfüllt hat. Damit ist aber oft das Tatgeschehen noch nicht abgeschlossen. Zuerst wurde bei den Dauerdelikten erkannt,[1] daß dem Begründen des rechtswidrigen Zustandes das Aufrechterhalten dieses Zustandes über die formelle Vollendung hinaus nachfolgen kann und dieses Aufrechterhalten weiterhin tatbestandsmäßiges Unrecht ist. Neben den Dauerdelikten gibt es auch bestimmte Delikte, bei denen sich das Unrecht in der Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder der Vornahme einer im Tatbestand umschriebenen Handlung erschöpft. Bei diesen Delikten reicht für die Erfüllung sämtlicher Tatbestandsmerkmale die Vornahme einer bestimmten im Tatbestand umschriebenen Handlung aus, die das im Tatbestand geschützte Objekt lediglich gefährdet, nur teilweise oder doch nicht vollständig verletzt, ohne daß die (vollständige) Verletzung dieses Objekts in einem besonderen Tatbestand umschrieben ist.[2] Dieses der formellen Vollendung bis zur (vollständigen) Rechtsgutsverletzung nachfolgende Verhalten führte zu der Unterscheidung von formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung von Straftaten, aus der sich eine Fülle von Sachproblemen ergibt.[3]

Oft verwirklicht der Täter bei dem der formellen Vollendung nachfolgenden Verhalten zusätzlich noch weitere Tatbestände, z.B. wenn dieser beim Inverkehrbringen des von ihm hergestellten Falschgeldes zugleich einen Betrug begeht, so daß sich hieraus Konkurrenzprobleme ergeben; oder er faßt nach der Vollendung einen weiteren Entschluß, wie z.B. den vollendeten, aber noch nicht abgeschlossenen Diebstahl mit einer Waffe zu Ende zu führen, woraus

---

1 Vgl. Hälschner GA 8 S.441 ff., v.Tippelskirch GA 20 S.171 ff., Höpfner Einheit und Mehrheit von Verbrechen Teil I S.252.

2 Z.B. die §§ 146, 242, 253, 263, 288 StGB.

3 Zu dieser Unterscheidung nahm schon das Oberhofgericht zu Mannheim GS 27 S.595 ff. Stellung, das sich mit dem Bereich zwischen Vermögensgefährdung und effektivem Vermögensschaden beim Betrug befaßte.

sich die Frage nach der Zurechenbarkeit der qualifizierten Tat (§ 243 Nr.5 StGB) ergibt.

Weiterhin können sich erst nach der formellen Vollendung Teilnehmer in das Tatgeschehen einschalten, so daß sich die Möglichkeit einer sukzessiven Mittäterschaft oder Beihilfe ergibt. Dies wiederum wirft die Frage auf, wie diese Teilnahme von der Begünstigung und Hehlerei abzugrenzen ist.
Ferner ergibt sich bei der Anstiftung die Frage, ob derjenige Anstifter, der bei gewissen Delikten zwar die formelle Vollendung eintreten lassen, die eigentliche Rechtsgutsverletzung aber verhindern will, noch als strafloser agent provocateur angesehen werden kann. Schließlich hat die Beendigung von Straftaten bei einem länger andauernden Tatgeschehen Einfluß auf den Bereich der Verjährung und den Beginn der Strafantragsfrist.

Die h.L.[4] hält die Tat erst dann für beendet, wenn der Angriff auf das geschützte Handlungsobjekt abgeschlossen ist und zählt daher auch solche Handlungen noch zur Begehung des Delikts, die als solche kein Tatbestandsmerkmal mehr erfüllen. Dem steht jedoch das Bedenken entgegen, daß das strafwürdige Unrecht nicht allein in der Rechtsgutsverletzung besteht, sondern außerdem darin, daß das geschützte Rechtsgut in der jeweils vom Gesetz umschriebenen Handlungsweise verletzt werden muß.

Infolge dieser für das Strafrecht weitverzweigten Bedeutung ist es daher notwendig, die Rechtsnatur und Grenzen des Bereichs zwischen formeller Voll-

---

4 Schönke-Schröder Rdn. 2 Vorbem. § 43:
"Die Handlungen des Täters, die der Herbeiführung der Beendigung dienen, sind noch Begehung des Delikts, auch wenn sie als solche kein Tatbestandsmerkmal mehr erfüllen." Stratenwerth JZ 1961 S.95: "Es geht um die Einbeziehung von Vorgängen, die sich der Sache nach noch als Bestandteil des Unrechts der konkreten Tat darstellen, obschon sie die formelle Vollendung überschreiten".
H.Mayer LB S.277: "Bis zur Beendigung des materiellen Angriffs auf das Rechtsgut". Jagusch in LK § 43 II e: "So lange der Angriff auf den Schutzwert noch nicht beendet ist". Vgl. weiter Mezger JW 1938 S.493 ff., Gelbert DStR 1943 S.1 ff., Lackner-Maassen Anm.3 zu § 49, Kohlrausch-Lange I vor § 43, Welzel LB S.169, Schwarz-Dreher § 43 I Eb, Olshausen 11. Aufl. § 257 Nr.5, Furtner JR 1966 S.169 ff.

endung und tatsächlicher Beendigung zu finden, um den Einfluß und die Bedeutung dieses Bereichs auf die vorher angeführten Sachprobleme zu erkennen.

Der Gesetzgeber will in der Regel nicht einen absoluten Rechtsgüterschutz nach allen Seiten hin geben, sondern er will die Rechtsgüter nur gegen bestimmte Angriffsweisen schützen, die ihm besonders verwerflich oder gefährlich erscheinen. Die gesetzlich typisierte Angriffsweise (Handlungsunwert) und die Verletzung des geschützten Rechtsguts (Erfolgsunwert) müssen demnach zusammentreffen, um das Unrecht in seinem vollen Ausmaß zu begründen. Volles Unrecht ist daher der Erfolgsunwert, wie er sich als Ergebnis des Handlungsunwerts darstellt.[5] Von dieser Sicht her ergibt sich deshalb die Frage, ob nur diejenigen der formellen Vollendung nachfolgenden Handlungen als tatbestandsmäßiges Unrecht gewertet werden können, die in der jeweils vom Tatbestand umschriebenen Angriffsweise das geschützte Rechtsgut verletzen oder ob auch solche Handlungen ausreichen, die zwar das geschützte Rechtsgut noch verletzen, aber nicht mehr in der vom Gesetz umschriebenen Handlungsweise vorgenommen werden.

Ziel der Arbeit ist es demnach, von dieser kurz umrissenen Sicht aus zu untersuchen, ob sich aus den Tatbeständen des besonderen Teils ein allgemeines Prinzip ableiten läßt, wonach die Voraussetzungen für die Berechtigung und Grenzen des Bereichs zwischen formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung gefunden werden können (erster Teil der Arbeit) und welche materiellen Folgerungen sich hieraus dann ergeben (zweiter Teil der Arbeit).

---

5 Vgl. dazu Krauß Diss. S.94, Maurach AT S.191, Noll ZStW 77 S.13, Geerds ZStW 74 S.258/259, Stratenwerth a.a.O. S.255.

ALLGEMEINER TEIL

Als erstes bietet sich die wohl bekannteste Deliktsgruppe, bei der die Problematik der Beendigung besteht, nämlich die der Dauerdelikte, zur Untersuchung an. Hieran anschließend werden dann die übrigen Deliktsgruppen behandelt, bei denen nicht das der Begründung nachfolgende Aufrechterhalten des rechtswidrigen Zustandes über die formelle Vollendung hinaus dauert, sondern bei denen vom Täter die Begründung eines bestimmten punktuellen Zustandes über die formelle Vollendung hinaus intensiviert werden kann.

A. DIE DAUERDELIKTE

I. DIE DAUERDELIKTE ALS VERLETZUNGSDELIKTE

1. Allgemeine Ausführungen

Bei den Dauerdelikten wird der Täter nicht nur für die Begründung des rechtswidrigen Zustandes bestraft, sondern es wird ihm zusätzlich vorgeworfen, daß er diesen von ihm herbeigeführten Zustand willentlich aufrechterhält. Demgegenüber wird der Täter bei den Zustandsdelikten[6] lediglich dafür bestraft,

---

6 Der Begriff Zustandsdelikt ist allgemein anerkannt, vgl. Schönke-Schröder Rdn. 45a Vorbem. § 73, LK Anm. B III 2 vor § 73, Lackner-Maassen Anm.II 1 vor § 73, Riemerschmid Diss. S.9 m.w.N.

daß er einen bestimmten punktuellen Zustand herbeigeführt hat, so daß sich das tatbestandliche Unrecht in dem Herbeiführen dieses Zustandes erschöpft.

Während bei den Zustandsdelikten, wie z.B. bei der Körperverletzung, eine Pflicht, den eingetretenen Schaden zu beseitigen, dazu führen würde, daß der Täter verpflichtet wäre, diesen Schaden wiedergutzumachen, soll bei den Dauerdelikten, wie z.B. bei der Freiheitsberaubung, mit der Beseitigungspflicht erreicht werden, daß der Täter einen Zustand beseitigt, der dem Opfer andauernd neuen Schaden zufügt. Der Täter ist bei den Dauerdelikten nicht dazu verpflichtet, den von ihm zugefügten Schaden wiedergutzumachen, sondern mit der weiteren Rechtsgutsbeeinträchtigung aufzuhören. Das durch § 239 StGB geschützte Rechtsgut der persönlichen Freiheit ist so beschaffen, daß nicht wie bei dem Rechtsgut der Körperintegrität durch eine einmalige Verletzung irgendwelche Folgen eintreten oder durch eine schnelle Heilung auch ausbleiben können, sondern daß diesem Rechtsgut andauernd aufs neue derselbe Schaden zugefügt wird, bis die Freiheit wiedererlangt ist. Die fortwährende Einschränkung des Gebrauchs der persönlichen Freiheit ist ihrer Natur nach ein zu mißbilligender Dauerzustand, so daß dieser Dauerzustand als Unrecht vom Tatbestand mitumfaßt wird.[7]
Die Pflicht, diesen Zustand zu beseitigen, ergibt sich daher aus dem Tatbestand selbst und ist am ehesten mit der Garantenpflicht aus vorangegangenem Tun vergleichbar.[8]
Dauerdelikte sind demnach einmal Delikte, die die persönliche Freiheit oder ein ihr verwandtes Interesse schützen, nämlich die §§ 234, 236, 239, 239a, 341 und § 123 StGB.[9]
Weiterhin sind es Delikte, die persönlichkeitsbedingte Schutzrechte gewährleisten wollen, nämlich die §§ 235 und 237 StGB. Neben diesen Hauptgruppen wird auch in § 248b eine naturgemäß länger andauernde Handlung, nämlich der unbefugte Gebrauch von Kraftfahrzeugen, unter Strafe gestellt. Dieses Delikt will das Eigentum gegen Nachteile schützen, die sich aus dem unbe-

---

7 So spricht auch RGSt 34 S.25 ausdrücklich von dem Dauerzustand als Tatbestandsmerkmal.

8 Z.B. leiten Schönke-Schröder Rdn. 120c Vorbem. zu § 1 die Beseitigungspflicht in den Fällen, in denen der Täter bei den Dauerdelikten den rechtswidrigen Zustand ohne Verschulden begründet hat, aus den Grundsätzen aus vorangegangenem Tun ab, wenn der Täter später von dem Zustand erfahren hat.

9 § 123 schützt ein der persönlichen Freiheit verwandtes Interesse, vgl. hierzu auch Begr. E 62 S.302. Der E 62 hat den Hausfriedensbruch daher folgerichtig unter die Gruppe der Freiheitsdelikte eingereiht.

fugten in Gebrauch nehmen ergeben,[10] so daß das Eigentum so lange eingeschränkt wird, als das unbefugte in Gebrauch nehmen andauert. Der Dauerzustand besteht bei diesem Delikt darin, daß der Täter die Rechtsgutsverletzung in der gesetzlich umschriebenen Handlungsweise, nämlich in dem Benutzen des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel,[11] kontinuierlich fortsetzt. Bei diesem Delikt zeigt sich deutlich, daß erst Handlungs- und Erfolgsunwert zusammen das tatbestandsmäßige Unrecht ergeben, das geschützte Rechtsgut also durch die Fortdauer der gesetzlich umschriebenen Handlungsweise verletzt sein muß.[12]

Eine weitere Gruppe von Dauerdelikten gibt es bei den Unterlassungsdelikten. Die klassischen Fälle sind hierbei die echten Unterlassungsdelikte, bei denen die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder ein pflichtgemäßes Eingreifen gefordert wird, so daß der rechtswidrige Zustand so lange andauert, bis die vom Gesetz geforderte Handlung vorgenommen worden ist. So z.B. wenn das Gesetz die Anmeldung einer Anlage zur Überwachung fordert[13] oder wenn das schulpflichtige Kind nicht zur Volksschule angemeldet wird.[14]
Bei diesen Delikten besteht der andauernde Zustand in der Nichtvornahme der vom Gesetz geforderten Handlung.[15]

---

10 So Schönke-Schröder Rdn. 1 zu § 248b, während BGHSt 11 S.51 als geschütztes Rechtsgut die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs und das Interesse der Allgemeinheit ansieht, was jedoch an der Natur des § 248b als Dauerdelikt nichts ändert.

11 Vgl. BGHSt 11 S.50, Schönke-Schröder Rdn. 4 und 9 zu § 248b.

12 So führt schon RGSt 6 S.7 (zur Fahnenflucht) aus:
"Das Eigentümliche des dauernden Verbrechens liegt nicht, wie die Revision annimmt, in der Fortdauer der Folgen des Delikts und des durch dasselbe geschaffenen rechtswidrigen Zustandes, sondern in der Fortdauer der im Gesetze als Verbrechenstatbestand bezeichneten verbrecherischen Tätigkeit. Nur so lange sich diese fortsetzt, so lange der verbrecherische Wille auch über die Vollendung hinaus sich tätig erweist, kann von einem fortdauernden Verbrechen die Rede sein."

13 Vgl. RGSt 59 S.7; 73 S.231; 68 S.60; 62 S.214.

14 Vgl. BayObLGSt 1956 S.239.

15 Demgegenüber ist § 138 kein Dauerdelikt, da bei diesem Delikt auf einen punktuellen Zustand, nämlich das Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige abgestellt ist, so daß der Anzeigepflichtige einen zeitlichen Spielraum hat, innerhalb dessen er die Anzeige vornehmen kann, sofern dies noch rechtzeitig geschieht (vgl. RG JW 1934 S.38 und Schönke-

Außerdem kann in besonderen Fällen ein Dauerzustand auch durch unechtes Unterlassen aufrechterhalten werden, wenn der Täter infolge einer Garantiepflicht verpflichtet ist, einen von ihm herbeigeführten Zustand wieder zu beseitigen. Zu dieser Frage wird noch unten unter 4. näher eingegangen.

2. Der Bereich zwischen formeller und tatsächlicher Beendigung bei den Dauerdelikten

Unproblematisch sind die Fälle, in denen der Täter, wie z.B. bei § 248b, über das Begründen des Zustandes und damit der formellen Vollendung hinaus kontinuierlich das Fahrzeug als Fortbewegungsmittel benutzt. Hier ist das Delikt tatsächlich beendet, wenn der Täter mit seiner Handlungsweise, wenn auch nur für kurze Zeit, aufhört. Parkt der Täter z.B. für kurze Zeit, so muß er das Fahrzeug erneut wieder in Gebrauch nehmen und damit den rechtswidrigen Zustand wieder aufs neue begründen. Die mehreren Handlungen, die den rechtswidrigen Zustand wieder neu begründen, können dann nur über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit oder des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Handlungseinheit verbunden werden.[16]

Wird der vom Täter begründete Zustand durch Unterlassen aufrechterhalten, so ist das Delikt dann tatsächlich beendet, wenn dem Täter sein Unterlassen nicht mehr als tatbestandsmäßiges Handeln zugerechnet werden kann. Das ist dann der Fall, wenn dem Täter die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands

---

Schröder Rdn.1 zu § 138).
Ebenso ist bei § 330c nach h.L. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die Rechtzeitigkeit der Hilfe (vgl. BGHSt 14 S.213 und Schönke-Schröder Rdn.24 zu § 330c), so daß auch dieses Delikt kein Dauerdelikt ist. Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Täter erst nach der formellen Vollendung von der Ausführung des Verbrechens erfährt. Infolge des Tatbestandsmerkmals der Rechtzeitigkeit besteht in diesen Fällen bis zur tatsächlichen Beendigung des anzeigepflichtigen Verbrechens eine sofortige Anzeigepflicht (vgl. Schönke-Schröder Rdn. 5 zu § 138), wenn hierdurch ein noch größerer Schaden verhütet werden kann.

16 Ebenso Warda JuS 1964 S.84.

aus irgendwelchen, von ihm unabhängigen Gründen, unmöglich geworden[17] oder sein Verschulden endgültig weggefallen ist. Unerheblich ist jedoch, wenn aus in der Person des Täters liegenden Gründen zeitweilig die Handlungs- oder Schuldfähigkeit fehlt, z.B. wenn der Täter schläft, da ihm dies in der Regel über die Grundsätze der actio libera in causa[18] als fortwährendes Handeln bzw. Verschulden zugerechnet werden kann.[19]

3. Das Dauerdelikt als rechtliche Handlungseinheit

Oft müssen vom Täter mehrere selbständige Handlungen vorgenommen werden, um den rechtswidrigen Zustand aufrechtzuerhalten.[20] So lange der rechtswidrige Zustand ununterbrochen andauert, ist es gerechtfertigt, die mehreren Handlungen, die der Aufrechterhaltung dieses Zustandes dienen, zur rechtlichen Handlungseinheit zu verbinden.[21] Verbindende Klammer der mehreren Handlungen ist dieser vom Tatbestand umfaßte Dauerzustand. Aus diesem Grunde handelt es sich beim Dauerdelikt im Gegensatz zur natürlichen Handlungseinheit und zur fortgesetzten Tat um eine einmalige und nicht um eine "stoßweise" Erfüllung des Tatbestandes,[22] während umgekehrt die mehreren Handlungen, die den rechtswidrigen Zustand wieder neu begründen, nur über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit oder des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Handlungseinheit verbunden werden können.

---

17 Vgl. RGSt 49 S.276.

18 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 36 zu § 51 und RGSt 60 S.30 zur Frage der Zurechenbarkeit der fehlenden Handlungsunfähigkeit.

19 Auch ein Wechsel in der Schuldform ist möglich, vgl. dazu RGSt 73 S.230, Geerds Konkurrenzen S.266 und LK B III 2d vor § 73.

20 Es können hierbei verschiedenartige tatbestandsmäßige Handlungen vorkommen, die der Aufrechterhaltung des Zustandes dienen. So bestand z.B. in BGHSt 18 S.29 die Entführung in dem Fahren Richtung Wald, Zerren des Opfers an den Waldrand, wo dieses zweimal wegzulaufen versuchte und vom Täter beide Male wieder zurückgezerrt wurde.

21 Im Ergebnis heute allgem. Meing., vgl. Schönke-Schröder Rdn.45 Vorbem. § 73, Lackner-Maassen Anm. II 1 vor § 73, LK Anm. B III 2d Vorbem. § 73, Geerds a.a.O. S.266, Warda a.a.O. S.84.

22 Daher beginnt die Verjährung im Gegensatz zur fortgesetzten Tat erst mit Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Will der Gehilfe die Aufrechterhaltung dieses Zustandes insgesamt fördern, so beginnt auch für ihn die

4. Die atypischen Dauerdelikte

Neben den bisher behandelten Dauerdelikten können auch bei den Zustandsdelikten atypische Fälle auftreten, in denen der Täter infolge besonderer Pflichten den von ihm herbeigeführten Zustand zu beseitigen hat und somit das Zustandsdelikt zu einem atypischen Dauerdelikt wird. So können z.B. bei der Körperverletzung durch pflichtwidriges Unterlassen die Schmerzen gesteigert oder aufrechterhalten werden[23]; das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Opfer in einen Raum mit grellem, gesundheitsschädlichem Licht gesperrt wird.

In der Entscheidung des RG HRR 1940 Nr.461 hatte ein Beamter in einer in den Amtsräumen befindlichen Kiste dienstliche Briefe versteckt. Das RG, das sich mit der Frage der Verjährung auseinandersetzen mußte, sah in dieser Urkundenunterdrückung nach § 348 Abs.2 StGB eine Dauerstraftat, indem es ausführte:

> "Der Angeklagte hat die in der Kiste versteckten, aber mit dieser in den Amtsräumen belassenen Urkunden der Behörde nicht endgültig, sondern nur eine gewisse Zeit entziehen wollen. Da es weiter zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehörte, die bezeichneten Schriftstücke zu den Akten zu bringen und zu bearbeiten, so ist die Annahme des Landgerichts gerechtfertigt, daß das Vergehen des Angeklagten als Dauerstraftat sich über den Mai 1933 hinaus tatsächlich fortsetzte".

Grundsätzlich hat der Täter das in § 348 Abs.2 geschützte Rechtsgut, nämlich die Erhaltung der unversehrten Gebrauchsbereitschaft amtlich anvertrauter oder zugänglicher Urkunden[24] endgültig verletzt, wenn er die Urkunde beiseitegeschafft hat. Der Täter hat dann einen Zustand geschaffen, bei dem der Schaden nicht mehr durch das Nichtbeseitigen vergrößert wird. Würde man von ihm ein Zurückschaffen verlangen, so würde man ihn strafrechtlich zu einer Wiedergutmachung des von ihm herbeigeführten Schadens verpflichten. Demgegenüber trifft den Beamten bei allen Urkunden, die sich in seinem Dienstbereich befinden, die besondere Amtspflicht, die Urkunden für den Geschäftsgang bereitzuhalten, so daß er dauernd dieser Pflicht zuwiderhandelt, so lange er

---

Verjährung erst mit dem Beseitigen des rechtswidrigen Zustandes, so mit Recht auch BGHSt 20 S.227, Schönke-Schröder Rdn. 10 zu § 67, Riemerschmid Diss. S.46.

23 Vgl. RGSt 75 S.165.

24 Vgl. RGSt 72 S.197, Schönke-Schröder Rdn. 18 zu § 348.

die Urkunde nicht dem Geschäftsgang wieder zuführt. Die Beseitigungspflicht bedeutet in diesem Fall daher keine Wiedergutmachung, sondern die Pflicht, den andauernden rechtswidrigen Zustand für die Zukunft zu beseitigen.[25]

Ebenso verhält es sich bei § 181 StGB, wenn Eltern es unterlassen, gegen eine wilde Ehe ihres Kindes in ihren Wohnräumen einzuschreiten. Hier dauert das Vorschubleisten so lange an, als die Wohnräume zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich kann ein Zustandsdelikt jedoch nur dann zum Dauerdelikt werden, wenn durch das Nichtbeseitigen des vom Täter geschaffenen Zustandes der Schaden vergrößert wird und den Täter eine besondere Pflicht trifft, diese noch andauernde Schadensentwicklung nicht eintreten zu lassen. Wie schwierig es jedoch in diesen Fällen ist, die Grenzen zu ziehen, zeigt die Entscheidung RGSt 6 S.412, in der es um die Verjährung ging. In dieser Entscheidung hatte der Täter für einen Dieb, der seine ihm zuerkannte Zuchthausstrafe verbüßte, das gestohlene Geld für diese Zeit bei sich aufbewahrt. Das RG nahm hier ein Dauerdelikt an und hielt infolgedessen die Begünstigung erst mit der Rückgabe des Geldes für tatsächlich beendet.
Eine Rechtspflicht, den vom Täter geschaffenen Zustand zu beseitigen, die sich hier aus vorangegangenem Tun ergeben kann, setzt jedoch voraus, daß ohne das Eingreifen des Täters ein Erfolg eintritt, der über das Aufbewahren des Geldes hinausgeht.[26] Dadurch, daß der Täter das Geld weiterhin bei sich liegen läßt, wird die Rechtspflege nicht in größerem Maße gehemmt,[27] vielmehr würde die Pflicht des Täters, das Geld aus seiner Verfügungsgewalt zu schaffen, auf die Forderung hinauslaufen, den von ihm herbeigeführten Schaden wiedergutzumachen. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn der Täter zusätzliche Handlungen vornimmt, um den Zustand zu intensivieren, z.B.

---

25 Vgl. auch Schönke-Schröder Rdn. 28 zu § 348, die ein Beiseiteschaffen durch Unterlassen dann annehmen, wenn die Urkunde versehentlich in den Amtsräumen verlegt worden ist und der Beamte nach Entdeckung des Irrtums nichts unternimmt; während sie dies ablehnen, wenn die Urkunden versehentlich außerhalb der Verfügungsgewalt der Behörde geraten sind.

26 Ablehnend gegen die Entscheidung des Reichsgerichts schon von Bar Gesetz und Schuld Bd.3 S.410.

27) Eine Pflicht aus vorangegangenem Tun lehnen Schönke-Schröder Rdn. 28 zu § 257 auch dann ab, wenn jemand das Diebesgut gutgläubig in Verwahrung genommen und später dann die Herkunft erfahren hat, anders BGH bei Dallinger MDR 1956 S.271.

wenn er glaubt, die Polizei sei ihm auf der Spur und er nun in Vorteilsabsicht das Geld zu einem Freund schafft. Dies ist jedoch dann kein Problem des Beistandleistens durch fortdauerndes Unterlassen, sondern eine neue selbständige Handlung.
Ein Zustandsdelikt kann demnach nur dann zu einem Dauerdelikt werden, wenn der Täter infolge besonderer Pflichten, wie sie bei den unechten Unterlassungsdelikten herausgearbeitet worden sind, ausnahmsweise verpflichtet ist, den von ihm herbeigeführten Zustand oder die Intensivierung des Schadens zu beseitigen.

Zusammenfassung

Während sich bei den Zustandsdelikten das Unrecht in dem Herbeiführen eines punktuellen Zustandes erschöpft, ist der Täter bei den Dauerdelikten strafrechtlich verpflichtet, den von ihm herbeigeführten Zustand wieder zu beseitigen. Diese besondere Pflicht ergibt sich aus der Beschaffenheit des Rechtsguts, die darin besteht, daß nicht infolge der Natur der einmal zugefügten Verletzung irgendwelche Folgen eintreten oder auch ausbleiben können, sondern daß dem Rechtsgut andauernd aufs neue derselbe Schaden zugefügt wird, bis dieser Zustand wieder aufgehoben ist.
Zu den Dauerdelikten gehören die §§ 234, 235, 236, 237, 239, 239a, 341 und 123 StGB.
Bei § 148b besteht der Dauerzustand darin, daß der Täter sein Handeln in der gesetzlich umschriebenen Handlungsweise kontinuierlich fortsetzt. Eine weitere Gruppe von Dauerdelikten gibt es bei den echten Unterlassungsdelikten. Bei diesen Delikten dauert der rechtswidrige Zustand so lange an, bis die vom Gesetz geforderte Handlung vorgenommen worden ist.
Außerdem kann in besonderen Fällen auch bei den Zustandsdelikten ein Dauerzustand durch unechtes Unterlassen aufrechterhalten werden, wenn der Täter infolge einer Garantenpflicht verpflichtet ist, einen von ihm geschaffenen Zustand wieder zu beseitigen.
Bei den Dauerdelikten besteht der Bereich zwischen formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung demnach darin, daß der Täter in der gesetzlich typisierten Handlungsweise den rechtswidrigen Zustand durch positives Tun oder Unterlassen andauernd aufrechterhält.

Nimmt der Täter mehrere Handlungen vor, die der Aufrechterhaltung des Dauerzustandes dienen, so verbindet der ununterbrochen andauernde Zustand diese Handlungen zur Handlungseinheit, so daß der Tatbestand des Dauerdelikts nur einmal erfüllt wird.

II. DIE GEFÄHRDUNGSDELIKTE

Neben den im letzten Abschnitt angeführten Verletzungsdelikten können auch bestimmte abstrakte und konkrete Gefährdungsdelikte Dauerdelikte sein.[28] So wie bei den Dauerdelikten, die Verletzungsdelikte sind, der Dauerzustand in der fortwährenden Beeinträchtigung des Rechtsguts besteht, ist es entsprechend bei den Gefährdungsdelikten die abstrakte oder konkrete Gefahr, die ununterbrochen andauert. RGSt 14 S.214, 216 führte daher in einer zur Eisenbahntransportgefährdung ergangenen Entscheidung allgemein aus, daß die Tat bei den gemeingefährlichen Verbrechen so lange andauert, als der durch die Handlung herbeigeführte Zustand der Gefahr bestehen bleibt, d.h. bis die Gefahr in ihre Verwirklichung umschlägt oder sonst wegfällt.[29] Ob diese allgemein gehaltene Bemerkung des RG zutrifft, soll nunmehr anhand der am häufigsten vorkommenden Gefährdungsdelikte untersucht werden.

1. § 316 StGB

§ 316 StGB enthält ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das die Sicherheit des Verkehrs vor der abstrakten Gefährdung schützen will, die durch die Teilnahme

---

28 Verletzung bedeutet Eintritt eines Schadens, abstrakte Gefährdung die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung, konkrete Gefährdung die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung, vgl. dazu Cramer Vollrauschtatbestand S.65, 69.

29 Das Schrifttum lehnt diese Entscheidung in ihrer Allgemeinheit mit dem Hinweis ab, daß bei jedem einzelnen Delikt untersucht werden müsse, ob ein fortdauerndes Verhalten angenommen werden könne, so etwa Schönke-Schröder Rdn. 17 Vorbem. § 306, Werner in LK Bem. II vor § 306, Frank Bem. III vor § 306; Olshausen Bem. 2 vor § 306.

eines Verkehrsuntauglichen am Verkehr eintritt.[30] Da die Sicherheit des Verkehrs während der gesamten Fahrt gefährdet wird und die Allgemeinheit so lange vor dieser Gefahr geschützt werden muß, hält der Täter diese Gefahr in der gesetzlich umschriebenen Handlungsweise so lange aufrecht, als er in verkehrsuntauglichem Zustand am Verkehr teilnimmt. Der Dauerzustand der Gefahr besteht in der ununterbrochen andauernden Teilnahme am Verkehr. Unterbricht der Täter, wenn auch nur für kurze Zeit, seine Teilnahme am Verkehr, so muß er bei der Weiterfahrt den Zustand der Gefahr wieder neu begründen, so daß dieser neue Handlungsabschnitt mit dem vorhergehenden nicht mehr über die Grundsätze des Dauerdelikts, sondern nur noch über die der natürlichen Handlungseinheit oder des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Einheit verbunden werden kann. § 316 ist demnach dann tatsächlich beendet, wenn der Täter seine Teilnahme am Verkehr unterbricht oder überhaupt mit ihr aufhört.
Dieselben Grundsätze gelten für die §§ 2 StVZO und 24 Nr.1 StVG.

2. § 315 c Nr.1 StGB

Im Gegensatz zu § 316 ist § 315c ein konkretes Gefährdungsdelikt. Durch die in § 315c aufgeführten Verhaltensweisen muß der Täter eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben des anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt haben. Die Wahrscheinlichkeit dieser Verletzung dauert ihrer Natur nach grundsätzlich nur kure Zeit an. Der objektive Tatbestand kann demnach regelmäßig keine andauernde Gefahr umfassen. Die h.L.[31] sieht jedoch in § 315c Nr.1 trotzdem ein Dauerdelikt mit der Begründung, daß die zugrundeliegenden Delikte der §§ 316 StGB, 2 StVZO den § 315c zu einer Einheit i.S. eines Dauerdelikts verbinden. Die praktische Bedeutung liegt darin, daß in den Fällen, in denen der Täter während seiner Fahrt mehrere zeitlich hintereinander liegende Individualgefahren herbeiführt, der Tatbestand des § 315c wie bei den Dauerdelikten nur einmal erfüllt wird.[32] Wie

---

30 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 6 zu § 316.

31 Vgl. BGH VRS 9 S.353, Schönke-Schröder Rdn. 43 zu § 315c, Geerds, Blutalkohol 1965 S.133.

32 Vgl. die in Fußn.131 Genannten und insbesondere Geerds a.a.O., der hierzu ausführt: "Die konkrete Gefährdung ist nur noch Intensivierung und Beweis der ansonsten vermuteten Gefährlichkeit".

jedoch die bisherige Untersuchung gezeigt hat, liegt das Eigentümliche des Dauerdelikts darin, daß der Täter entweder die vom Tatbestand umschriebene Handlungsweise ununterbrochen fortsetzt oder daß der Tatbestand einen Dauerzustand umfaßt, den der Täter fortwährend aufrechterhält. Da § 315c weder einen solchen Dauerzustand noch das Übergehen von der abstrakten zur konkreten Gefährdung umfaßt, kann diese Vorschrift kein Dauerdelikt sein, so daß die mehreren Gefährdungshandlungen nicht über die Grundsätze des Dauerdelikts zu einer Handlungseinheit verbunden werden können. Die Rechtsprechung ist vielmehr zu dieser Konstruktion gezwungen, weil sie bei Fahrlässigkeitstaten einen Fortsetzungszusammenhang ablehnt.[33] Gerade der Entschluß des Täters, die Fahrt fortzusetzen und die hierin liegende fortlaufende psychische Linie und nicht eine konkrete Dauergefahr ist es, die die Annahme einer rechtlichen Handlungseinheit rechtfertigt.[34] Die Rechtsprechung sollte daher in diesen Fällen einen Fortsetzungszusammenhang anerkennen, statt auf nicht zutreffende Konstruktionen auszuweichen. Dies zeigen die Fälle, in denen die Trunkenheitsfahrt nach einem Unfall zeitweise unterbrochen wird, z.B. wenn der Täter sich den Schaden ansieht und dann seine Fahrt wieder fortsetzt.[35]

So führt der BGH beispielsweise in VRS 13 S.121, wo der Täter, nachdem er sich den Schaden angesehen hatte, weitergefahren war, aus:

> "Hält der Täter seinen Wagen bei dem Verkehrsunfall an (oder muß er notwendig anhalten) und setzt er anschließend seine Trunkenheitsfahrt fort, um Unfallflucht zu begehen, so sieht sich der Täter sowohl im äußeren Geschehen wie in seiner geistigen seelischen Verfassung vor eine neue Lage gestellt".

Damit sieht der BGH das entscheidende Kriterium, daß mit der Weiterfahrt eine neue selbständige Handlung beginnt, in der subjektiven Seite und somit praktisch darin, daß keine fortlaufende psychische Linie mehr besteht. In Wirklichkeit prüft der BGH hiermit die Voraussetzungen der fortgesetzten Tat, denn beim Dauerdelikt liegt die verbindende Klammer der mehreren Handlungen, die der Aufrechterhaltung des Dauerzustandes dienen, in dem ununter-

---

33 Vgl. die Nachweise bei Schönke-Schröder Rdn. 30 Vorbem. § 73.

34 Vgl. zum Fortsetzungsvorsatz im einzelnen Schönke-Schröder Rdn. 29 und 30 Vorbem. § 73.

35 Vgl. dazu etwa Schönke-Schröder Rdn. 45 c Vorbem. § 73, BGH VRS 13 S.121, Krüger NJW 1966 S.489, Granicky SchlHAnz 1966 S.60.

brochen andauernden Zustand und nicht in der psychischen Einstellung des Täters, so daß z.B. bei der Freiheitsberaubung keine neue selbständige Handlung etwa darin liegt, daß der Täter, dessen Versteck entdeckt wurde, mit seinem Opfer vor der Polizei flüchten muß, um es weiterhin gefangenhalten zu können. Beim Dauerdelikt entscheidet nicht die subjektive Einstellung darüber, ob eine Unterbrechung vorliegt, sondern der Umstand, ob der Dauerzustand unterbrochen ist und wieder neu begründet werden muß.[36]
Subsumiert man diese Fälle der Fahrtunterbrechung durch einen Unfall unter die Voraussetzungen der fortgesetzten Tat, so ist der h.L. im Ergebnis jedoch zu folgen, da der Entschluß, nach der Unterbrechung der Fahrt durch einen Verkehrsunfall, die Fahrt fortzusetzen, nicht als Fortsetzung des vorangegangenen Entschlusses erscheint und somit die fortlaufende psychische Linie fehlt. Das gleiche gilt, wenn in diesen Fällen bei einem nahen zeitlichen Zusammenhang die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit zu prüfen sind, da die Weiterfahrt nicht mehr auf derselben Motivationslage beruht.
Weder bei § 315c noch bei § 316 lassen sich demnach die mehreren Deliktsverwirklichungen, die infolge von Fahrtunterbrechungen vorgenommen werden, über die Grundsätze des Dauerdelikts zu einer Handlungseinheit verbinden.

3. § 315 StGB

§ 315 will vor Gefahren, die durch eine Beeinträchtigung des Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs entstehen, schützen. Ist demnach durch den Eingriff des Täters für eine gewisse Zeit wahrscheinlich, daß ein Schaden eintreten kann, so dauert die Gefahr für die in § 315 angeführten Schutzobjekte so lange an. Jeder Verletzung geht zeitlich gesehen eine Gefährdung voraus; solange daher die Gefahr noch fortdauert und in Verletzung übergehen kann, wird ein voll-

---

36 Nach der neuesten Entscheidung will der BGH (MDR 1967 S.507) die Dauerstraftat auch dann als beendet ansehen, wenn der Täter seine Fahrt bei einem Verkehrsunfall nicht unterbricht, da der Täter sich in der Regel "nunmehr sowohl im äußeren Geschehen wie in seiner geistig-seelischen Verfassung vor eine neue Lage gestellt sieht". (Hinweis auf BGH VRS 13 S.120, 122). Der BGH übersieht hierbei, daß bei den Dauerdelikten verbindende Klammer nicht die subjektive Seite, sondern allein der ununterbrochen andauernde rechtswidrige Zustand ist und der Täter den diesen Zustand umfassenden Tatbestand weiterhin ohne Unterbrechung verwirklicht.

kommener Rechtsgüterschutz erst dadurch erreicht, daß nicht nur das Herbeiführen, sondern auch das Andauern der Gefahr vom Tatbestand umfaßtes Unrecht ist. Die Auslegung vom geschützten Rechtsgut her ergibt, daß § 315 auch den Dauerzustand der Gefahr umfaßt. Diese Auslegung wird auch durch § 315 Abs. 6 bestätigt, der einen Rücktritt von § 315 noch nach der formellen Vollendung zuläßt. Ein Rücktritt ist nämlich nur von einer noch in der Entwicklung befindlichen Tat möglich und bedeutet hier das Verhindern des aus der Gefahr drohenden Schadens.[37]
Weiß und will der Täter, daß die Gefahr fortdauert und noch in Verletzung übergehen kann, so verletzt er weiterhin die tatbestandsmäßige Pflicht, die drohende Verletzung nicht eintreten zu lassen und verwirklicht deshalb weiterhin den § 315 durch Unterlassen, sofern es dem Täter noch möglich und zumutbar ist, die Gefahr abzuwenden. § 315 ist daher mit dem Herbeiführen der Gefahr formell vollendet und unter den oben angeführten Voraussetzungen erst dann tatsächlich beendet, wenn die Gefahr beseitigt oder in Verletzung umgeschlagen ist.[38]

4. Die §§ 306 und 308 2. Altern. StGB

a) § 306 StGB

In § 306 werden Menschen vor der abstrakten Gefahr geschützt, die die Entfesselung der Naturkraft Feuer an den in Nr. 1 - 3 aufgeführten Objekten mit sich bringt.[39] Diese abstrakte Gefahr dauert bei einem Brand so lange an, als noch die vom Gesetz vermutete Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung von Menschen besteht, so daß der objektive Tatbestand des § 306 demnach diesen Dauerzustand der Gefahr mitumfaßt.
Ist das Gebäude schon in Brand gesetzt, so kann die Gefahr durch positives Tun noch in der Weise intensiviert oder aufrechterhalten werden, daß z.B. noch ein unversehrter Teil des Gebäudes in Brand gesetzt oder sonstwie das Feuer

---

37 Vgl. Cramer NJW 1964 S.1838 und Schönke-Schröder Rdn. 4 zu § 311 b.
38 Ebenso RG HRR 1939 Nr.270. Mit dem Einklemmen des Wagenrades in die Schiene einer Kleinbahn ist die Transportgefährdung formell vollendet, mit dem Wegfallen der Gefahr erst tatsächlich beendet.
39 Vgl. von Ullmann VDB IX S.48, Schönke-Schröder Rdn. 2 zu § 306, Cramer a.a.O. S.70.

noch angefacht wird.[40] Allgemein ist aber außerdem anerkannt, daß ein Gebäude, und zwar auch schon ein brennendes Gebäude, durch Unterlassen in Brand gesetzt werden kann.[41] Unternimmt der Täter nach dem Inbrandsetzen nichts mehr, so hält er den Dauerzustand der vom Gesetz vermuteten Gefährdung dementsprechend durch Unterlassen aufrecht. Entsprechend den Grundsätzen bei den unechten Unterlassungsdelikten ist das Delikt des § 306 daher erst dann tatsächlich beendet, wenn der Täter keine Möglichkeit mehr hat, durch sein Einschreiten den Umfang oder die Geschwindigkeit des Brandes zu beeinflussen, die Abwendung oder Verringerung der Gefahr für ihn also nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Erstreckt sich demnach der Vorsatz des Täters auf das gänzliche Abbrennen des Tatobjektes, so ist § 306 erst dann tatsächlich beendet, wenn die vom Gesetz vermutete Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung von Menschen nicht mehr besteht oder wenn dem Täter ein Einschreiten nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

b) § 308 2. Altern.

Dementsprechend ist auch § 308 2. Altern. erst dann tatsächlich beendet, wenn keine Gefahr mehr besteht, daß das Feuer auf die Schutzobjekte des § 306 oder auf fremde Sachen des § 308 übergreifen kann oder dem Täter ein Einschreiten nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Demgegenüber ist § 308 1. Altern. ein Spezialfall der Sachbeschädigung,[42] so daß der Bereich Vollendung/Been-

---

40 Entgegen Furtner JR 1966 S.170 hat das RG weder in RGSt 71 S.194 noch in JW 1928 S.2463 zu dem Problem Vollendung/Beendigung bei der Brandstiftung Stellung genommen.

41 Vgl. RGSt 60 S.77; 64 S.273, 278; Bruns DR 1943 S.903, Schönke-Schröder Rdn. 12 zu § 306 und Rdn. 124 Vorbem. § 1, Lackner-Maassen Anm.2 zu § 306.

42 Bei § 306 ist die Eigentumsfrage belanglos, daher ist das Eigentum in § 306 kein mitgeschütztes Rechtsgut (vgl. von Ullmann a.a.O. S.49), Mühlmann-Bommel, Anm. 1 zu § 306). Aus diesem Grunde besteht der Dauerzustand bei § 306 nicht in der andauernden Zerstörung, sondern in dem andauernden Aufrechterhalten der abstrakten Gefährdung. Deshalb kann Furtner a.a.O. S.170 nicht gefolgt werden, der ein Stadium Vollendung/Beendigung bei § 306 daraus herzuleiten sucht, daß der bereits brennende Teil des Gebäudes als Zündstoff für die noch unversehrten Teile dient; ähnlich auch Stratenwerth JZ 1961 S.96: "Sukzessive Verwirklichung des Gesamterfolgs"; OGHSt 3 S.1 spricht von dem selbständigen Fortwirken der in Bewe-

digung sich nach denselben Grundsätzen wie bei den §§ 303, 305 beurteilt, wozu noch später Stellung genommen wird.

5. Gefährdungsdelikte außerhalb des 27. Abschnitts des StGB

Außerhalb des 27. Abschnitts des StGB gibt es noch weitere Gefährdungsdelikte, wie z.B. die §§ 170b und 100 StGB.

a) § 170b

§ 170 b will den Unterhaltsberechtigten vor der Gefährdung seiner Existenzgrundlage schützen.[43] In dieser ununterbrochen andauernden Gefährdung besteht bei diesem Delikt der Dauerzustand.[44] Leistet der Täter zwischenzeitlich Zahlungen, so ist der Dauerzustand unterbrochen und das Delikt damit tatsächlich beendet. Zahlt der Täter anschließend wieder nicht, so wird der rechtswidrige Zustand wieder neu begründet, so daß diese neue Verletzung der Unterhaltspflicht mit der vorhergehenden in Realkonkurrenz steht, wenn nicht die Voraussetzungen des Fortsetzungszusammenhanges vorliegen.[45] Anders verhält es sich jedoch in den Fällen, in denen wegen Krankheit zwischenzeitlich die Leistungsfähigkeit des Täters entfällt. Setzt der Täter in diesem Fall, nachdem er wieder leistungsfähig geworden ist, sein Unterlassen fort, so muß er den objektiv noch andauernden Zustand der Gefahr nicht wieder

---

gung gesetzten Naturgewalt; Schönke-Schröder Rdn. 13 zu § 306 sprechen von der Anfangsstufe der Zerstörung.
Da jedoch das Eigentum in § 306 kein mitgeschütztes Rechtsgut ist, besteht der Bereich Vollendung/Beendigung bei § 306 allein in dem Aufrechterhalten der vom Gesetz vermuteten Gefahr durch positives Tun oder Unterlassen.

43 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 1 zu § 170b m.w.N.

44 Es handelt sich hier um ein Delikt, bei dem die Gefahr durch Unterlassen begründet und aufrechterhalten wird. Das Delikt bleibt auch dann, wenn der Täter positive Handlungen zur Herbeiführung seiner Leistungsunfähigkeit vornimmt, Unterlassungsdelikt. Vgl. dazu Schönke-Schröder Rdn.17 zu § 170b.

45 Ebenso OLG Hamm NJW 1965 S.877.

aufs neue begründen, so daß in diesem Fall § 170b nur einmal verwirklicht wird.[46]

b) § 100

Bei § 100 schafft die Aufnahme von landesverräterischen Beziehungen einen vom Gesetz vermuteten gefährlichen Zustand. Die Gefahr dauert so lange an, als die Beziehungen noch einverständlich fortbestehen, wie z.B. wenn noch auf weitere Aufträge gewartet wird. Das Aufrechterhalten der Gefährdung besteht daher nicht nur in einem ständigen Tätigwerden, sondern auch in dem Unterlassen, die verräterischen Beziehungen abzubrechen. § 100 ist demnach erst dann tatsächlich beendet, wenn die Beziehungen, wenn auch nur von einer Seite, abgebrochen werden.[47]

6. § 142

Umstritten ist die Deliktsnatur des § 142. Während Schmidhäuser[48] und Schröder[49] in § 142 ein Zustandsdelikt sehen, beurteilt Bindokat[50] die Unfallflucht als Dauerdelikt. Nach der Ansicht von Bindokat dauert die Unfallflucht so lange an, als noch Feststellungen zu erwarten sind, da der Erfolg bei § 142 seiner Ansicht nach nicht in dem Verlassen der Unfallstelle, sondern in der Abwesenheit von ihr während der für die Ermittlungen in Frage kommenden Zeit besteht. Nach der Ansicht von Bindokat hält der Täter diesen Dauerzustand durch Unterlassen der Rückkehr aufrecht. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden, Die in § 142 umschriebene Handlungsweise ist die Gefährdung oder Verletzung des Feststellungsinteresses durch Flucht, also durch Ortsveränderung. Eine Ortsveränderung und damit ein Fliehen durch Unterlassen ist jedoch schon begrifflich nicht möglich. Der Dauerzustand kann demnach in der vom Gesetz umschriebenen Handlungsweise nur dadurch ununterbrochen aufrechterhalten werden, daß der Täter seine Ortsveränderung kontinuierlich

---

46 Ebenso OLG Düsseldorf MDR 1962 S.922.
47 Vgl. BGHSt 15 S.231.
48 JZ 1955 S.433.
49 NJW 1966 S.1001.
50 NJW 1966 S.1906.

fortsetzt. Das Gesetz sieht nicht in jeder Handlung, die die Feststellungen erschwert oder vereitelt, sondern nur in der Flucht das besonders verwerfliche Verhalten, so daß z.B. die Fälle wie das Verwischen von Spuren oder des Alkoholgenusses am Unfallort, um eine Blutprobe zu verfälschen, nicht unter § 142 subsumiert werden können.[51] An diesem Delikt wird besonders deutlich, daß erst Handlungs- und Erfolgsunwert zusammen das volle tatbestandsmäßige Unrecht begründen, nämlich daß das geschützte Rechtsgut in der vom Gesetz typisierten Angriffsweise verletzt werden muß. Hört der Täter mit seiner Flucht durch Ortsveränderung auf, so ist damit die Unfallflucht tatsächlich beendet. Eine Rückkehrpflicht würde dem Täter eine Wiedergutmachung eines bereits eingetretenen Schadens auferlegen.[52] Demnach fehlt es an der dem Dauerdelikt eigentümlichen Wesensart, die in der Pflicht besteht, den den Dauerzustand umfassenden Tatbestand für die Zukunft nicht mehr zu verwirklichen, was der Täter bereits dadurch erreicht, daß er mit seiner Flucht aufhört. Da § 142 somit mit der erfolgreich durchgeführten Ortsveränderung tatsächlich beendet ist, handelt es sich bei § 142 demnach um ein Zustandsdelikt. Der Bereich Vollendung/Beendigung wird dementsprechend in einem späteren Abschnitt bei den Zustandsdelikten behandelt.

Zusammenfassung

Bei den Gefährdungsdelikten kann der objektive Tatbestand das Herbeiführen und den Dauerzustand der Gefahr umfassen. Hält der Täter diesen Dauerzustand in der gesetzlich typisierten Handlungsweise aufrecht, so sind diese mit dem Herbeiführen der Gefahr formell vollendeten Delikte erst dann tatsächlich beendet, wenn die Gefahr in ihre Verwirklichung umschlägt, sonst wegfällt oder dem Täter ein Eingreifen unmöglich oder unzumutbar geworden ist.

Solche Gefährdungsdelikte sind die §§ 316 StGB, 2 StVZO, 24 Nr. 1 StVG, 315, 170b und 100 StGB.

---

51 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 20 zu § 142 m.w.N.

52 Insoweit zutreffend auch Schröder a.a.O. S.1003, der aber übersieht, daß die Dauerdelikte in der vom Gesetz typisierten Angriffsweise aufrechterhalten werden müssen. Hat der Täter daher mit der Flucht aufgehört, so wäre § 142 auch dann tatsächlich beendet, wenn man in dieser Vorschrift ein Dauerdelikt sehen würde.

Die §§ 306 und 308 2. Altern. fallen ebenfalls unter diese Gruppe. Auch diese Delikte sind erst dann tatsächlich beendet, wenn die gesetzlich vermutete Gefahr nicht mehr besteht oder dem Täter ein Eingreifen unmöglich oder unzumutbar geworden ist.
Demgegenüber ist § 315c Nr.1 kein Dauerdelikt.
Weist die Trunkenheitsfahrt Unterbrechungen auf, so lassen sich bei § 315c wie bei § 316 die mehreren Deliktsverwirklichungen nur über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit oder des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Handlungseinheit zusammenfassen.
§ 142 ist kein Dauerdelikt, sondern ein Zustandsdelikt. Hört der Täter nach dem Unfall mit seiner Flucht durch Ortsveränderung auf, so ist das Delikt damit tatsächlich beendet. Eine Rückkehrpflicht läßt sich demnach nicht über die Grundsätze des Dauerdelikts konstruieren.

B. DIE ZUSTANDSDELIKTE

Neben der Gruppe der Dauerdelikte gibt es bei den Zustandsdelikten bestimmte Tatbestände, bei denen der Täter zwar nicht einen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält, sondern der rechtswidrige Zustand vom Täter in der Weise noch über die formelle Vollendung hinaus vertieft werden kann, daß das geschützte Rechtsgut durch das Verhalten des Täters noch intensiver verletzt wird.
Die Frage nach dem Bereich zwischen der Vollendung und der Beendigung stellt sich einmal bei den Delikten, bei denen das Gesetz möglichst früh die formelle Vollendung eintreten läßt und zum anderen bei den Delikten, bei denen der Täter über die formelle Vollendung hinaus noch bestimmte Hindernisse überwinden muß, um den Erfolg seiner Tat zu sichern oder zu festigen.

I. DELIKTE MIT VERSCHIEDENEN VOLLENDUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine gesetzestechnische Möglichkeit, bereits bei bestimmten Vorstufen eines Delikts die formelle Vollendung eintreten zu lassen, besteht darin, daß Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen neben der eigentlichen Verletzungshandlung als gleichwertige Begehensformen in demselben Tatbestand aufgeführt werden. Erfüllt der Täter bei dieser Deliktsgruppe außer der Begehensform, die materiell Vorbereitungs- oder Versuchscharakter trägt, auch diejenige mit eigentlichem Verletzungscharakter, z.B. es werden unzüchtige Schriften hergestellt und anschließend in Verkehr gebracht (§ 184), so entsteht die Frage, ob auch in diesen Fällen die Annahme des Bereichs zwischen formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung gerechtfertigt ist.

1. § 292 StGB

Vor der Neufassung des § 292 durch das Gesetz vom 28.6.1935[53] war in § 292

53 RGBl. I S.839.

a.F. als einzige Tathandlung "die Jagd ausüben" aufgeführt. Darunter verstand die Rechtsprechung und h.L. im Schrifttum Versuch und Vollendung.[54] Um der herrschenden Lehre Rechnung zu tragen, übernahm die Neufassung des § 292 von 1935 neben dem Fangen, Erlegen und Sichzueignen als Tathandlung auch das Nachstellen, das im Verhältnis zu den anderen Begehensformen materiell Versuchshandlung ist.[55] § 292 ist demnach eine Art Unternehmensdelikt. Der Unterschied zu den Unternehmensdelikten besteht lediglich darin, daß die Versuchshandlung als selbständige Begehensform in den Tatbestand aufgenommen ist. Stellt der Täter z.B. dem Wilde nach und eignet er es sich anschließend zu,[56] so verwirklicht er lediglich verschiedene Entwicklungsstufen desselben Delikts.[57] Da es sich somit um ein einheitliches Delikt handelt, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Wilderei mit dem Nachstellen in Zueignungsabsicht formell vollendet und mit dem Besitzergreifen in Zueignungsabsicht tatsächlich beendet ist. Der Täter verwirklicht demnach im o.a. Beispielsfall dieses Delikt nur einmal.[58]

2. Die §§ 331, 332 StGB

a) Die Annahme eines einzigen Vorteils

In den §§ 331 und 332 sind ebenfalls verschiedene Verwirklichungsformen in demselben Tatbestand aufgeführt, wobei Fordern und Sich-Versprechenlassen die Vorstufen der Annahme von Vorteilen sind. Folgt dem Fordern oder Sich-Versprechenlassen noch die Annahme des Vorteils nach, so wird durch diese Tathandlung das geschützte Rechtsgut in gesteigerter Form verletzt. Es handelt sich demnach auch hier um ein einheitliches Denken mit verschiedenen Vollendungsmöglichkeiten. Es gelten daher die gleichen Grundsätze wie bei § 292.[59]

---

54 Vgl. RG RGRspre. 7 S.184: "Nicht jede bloß vorbereitende Handlung ist ein Jagen". Damit hat das RG stillschweigend den Versuch zur Vollendung geschlagen.

55 Vgl. RG JW 1936 S.2234.

56 Sich-Zueignen bedeutet Besitz ergreifen in Zueignungsabsicht, vgl. Schönke-Schröder Rdn. 5 zu § 292.

57 Vgl. auch Waider GA 1962 S.180.

58 Ebenso Schönke-Schröder Rdn. 20 zu § 292.

59 Ebenso BGHSt 10 S.238, 243: "Bei der Bestechlichkeit in der Begehensform des Forderns ist die Tat mit der Kenntnisnahme seitens des Aufgefor-

Die Bestechung ist demnach formell vollendet, wenn der Beamte durch seine Erklärung nach außen kundgegeben hat, daß er einen Vorteil für die Begehung einer (pflichtswidrigen) Amtshandlung fordert oder sich versprechen läßt und tatsächlich beendet, wenn er diesen Vorteil angenommen hat.

b) Die Annahme von mehreren Vorteilen nacheinander

Der eigentliche Unrechtskern der Bestechung besteht richtiger Ansicht nach[60] in der Wirkung der Beeinflußbarkeit des Beamten auf die Öffentlichkeit und der dadurch hervorgerufenen generellen Gefährdung des Staatsapparates. Der Täter kann diese Gefährdung noch dadurch intensivieren, daß er für die Vornahme der Amtshandlung mehrere Vorteile fordert oder sich über einen längeren Zeitraum einen Vorteil versprechen läßt, wie z.B. Stundung des Pachtzinses auf mehrere Jahre[61] oder mehrmalige Teilnahme am jährlichen Gewinn eines Unternehmens.[62] Setzt der Täter diesen nach außen kundgegebenen Gesamtplan in die Tat um, indem er diese Vorteile sukzessive annimmt, so ist die Bestechung erst mit der Annahme des diesem Gesamtplan entsprechenden letzten Vorteils tatsächlich beendet. Der Unterschied zur fortgesetzten Tat[63] liegt darin, daß der Täter nicht immer wieder aufs neue Vorteile für die Vornahme der Amtshandlung fordert, sondern daß der schon bei dem einmaligen Fordern oder Sich-Versprechenlassen nach außen manifestierte Wille mit der Annahme dieser Vorteile durchgeführt wird.

---

derten vollendet. Gewährt er dem Beamten den Vorteil, so wird das Verbrechen der Bestechlichkeit durch die Annahme des Vorteils seitens des Bestochenen fortgesetzt und mit ihr beendet".
Ebenso Geerds Bestechungstatbestände S.64 Fußn.330: "Es handelt sich hier also in der Tat um unselbständige Begehensweisen einer einzigen Straftat, weshalb insoweit weder scheinbare Gesetzeskonkurrenz noch echte Konkurrenz in Frage kommt."

60 Vgl. Schröder GA 1961 S.291/292, Schönke-Schröder Rdn. 1 zu § 331, Maurach BT S.706, Welzel LB S.488, BGHSt 15 S.97, Fuhrmann ZStW 72 S.537

61 Vgl. RGSt 64 S.296, wo es um die Frage der Verjährung ging.

62 Vgl. BGHSt 11 S.345

63 Praktische Bedeutung hat die Unterscheidung für die verschiedene Beurteilung bei der Teilnahme und der Verjährung, was später noch näher dargestellt wird.

3. § 184 StGB

In § 184 Abs.1 Nr.1 sind ebenfalls mehrere Begehensformen im objektiven Tatbestand aufgeführt. Bei diesem Delikt ist problematisch, ob die verschiedenen Varianten selbständige Straftatbestände sind oder ob es sich wie bei § 331 StGB um ein einheitliches Delikt mit verschiedenen Verwirklichungsformen handelt. Sieht man z.B. in dem Anpreisen in Verbreitungsabsicht und dem anschließenden Verbreiten zwei selbständige Vergehen, so würden diese Vergehen zueinander in Realkonkurrenz stehen.[64] Ein solches Ergebnis ist jedoch nicht gerechtfertigt. Da § 184 verhindern will, daß sich das unzüchtige Tun in der Öffentlichkeit bemerkbar macht,[65] ist das Verbreiten die intensivere Gefährdungs- bzw. Verletzungshandlung. Im Vergleich zu diesem Verbreiten sind das Herstellen, Vorrätighalten, Ankündigen und Anpreisen zum Zwecke der Verbreitung Vorbereitungshandlungen, die mit in den Tatbestand aufgenommen worden sind, um einen wirksamen Schutz des Rechtsguts zu erzielen.[66] Sämtliche in § 184 Nr.1 aufgeführten Handlungsmöglichkeiten dienen diesem einen strafrechtlich verpönten Erfolg, so daß es sich vom geschützten Rechtsgut her gesehen um verschiedene Entwicklungsstadien und damit nur um verschiedene Begehensformen eines einheitlichen Delikts handelt. Ebenso wie die Unternehmensdelikte, die mit der Vornahme der Versuchshandlung formell vollendet und erst mit Eintritt der tatsächlichen Verletzung des Rechtsguts beendet sind, ist § 184 mit dem Herstellen in Verbreitungsabsicht formell vollendet und mit dem Verbreiten tatsächlich beendet.

4. Die §§ 106, 107 Nr.1, 108 Nr.2 UrhG, 24 WZG und 3 und 4 LMG

Bei diesen Delikten sind ebenfalls mehrere Verwirklichungsmöglichkeiten im Tatbestand nebeneinander aufgeführt. Es muß bei diesen Tatbeständen ebenfalls

---

64 So die Vorinstanz in BGHSt 5 S.381.

65 Vgl. Mühlmann-Bommel Anm.1 zu § 184.

66 Vgl. dazu RGSt 38 S.71, 74: "Der gesetzgeberische Grund der Einführung dieser Bestimmung war, daß man Mittel suchte, die Verbreitung schon in ihren Vorbereitungsstadien zu treffen, um sie hindern zu können ... Es handelt sich daher nur um verschiedene gleichwertige Begehensformen desselben Delikts". Dieser Entscheidung hat sich BGHSt 5 S.381 angeschlossen. Ebenso Lackner-Maassen Anm.4, Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm.6, Schönke-Schröder Rdn. 14, Mühlmann-Bommel Anm.13.

zunächst gefragt werden, ob die verschiedenen Begehensformen selbständige Straftatbestände sind (dann müssen Konkurrenzgrundsätze eingreifen) oder ob sie gleichwertige Tathandlungen eines einheitlichen Delikts sind.
Aus der Entstehungsgeschichte z.B. des früheren § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ergibt sich, daß das Herstellen gefälschter Ware deshalb neben dem Inverkehrbringen in den Tatbestand aufgenommen wurde, um ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafjustiz zu ermöglichen.[67] Vom geschützten Rechtsgut her gesehen sind die Herstellungsakte Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen im Gegensatz zu der intensiveren Gefährdungshandlung des Inverkehrbringens, so daß es sich auch bei den §§ 3 und 4 LMG um verschiedene Vollendungsmöglichkeiten eines einheitlichen Tatbestandes handelt.[68]
Erst mit dem erfolgreichen Verkauf hat der Täter sein Ziel tatsächlich erreicht, so daß die §§ 3 und 4 LMG erst damit beendet sind. Verbindende Klammer der die mehreren Begehensformen verwirklichenden Handlungen ist der einheitliche Tatbestand und die von vornherein gefaßte Absicht, die nachfolgende Handlung zu begehen.
Dieselben Grundsätze gelten bei den §§ 106, 107 Nr.1, 108 Nr.2 UrhG.[69]

5. § 267

Bis zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943[70] war § 267 ein zweiaktiges Delikt, das erst mit dem Gebrauchmachen formell vollendet war. In seiner Neufassung ist § 267 jetzt mit dem Herstellen bzw. Verfälschen zur Täuschung im Rechtsverkehr formell vollendet.[71] Seit dieser Neufassung

---

67 Vgl. RGSt 11 S.355, 358

68 Ebenso Geerds ZStW 74 S.273, Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm.10 zu § 4 LMG m.w.N.; vgl. auch RGSt 25 S.102.

69 So auch zu dem durch die §§ 106 ff. UrhG vom 9.9.1965 aufgehobenen § 38 LUG das BayObLG in NJW 1965 S.2166, Stenglein-Ebermeyer Anm. 2a zu § 38 LUG, Allfeld Urheberrecht S.244 und RGSt 11 S.333, 336 zu dem ebenfalls durch die §§ 106 ff. UrhG aufgehobenen § 32 KUG.

70 RGBl. I S.339.

71 Gemäß den Vorstellungen im Dritten Reich sah man in dieser Änderung eine willkommene Anpassung an die Grundsätze des Willensstrafrechts (vgl. Pfundtner-Neubert Bd.10 S.1147). Doch ist diese Lösung beinahe so alt wie die Urkundenfälschung selbst. § 267 a.F. war ein Kompromiß zwischen den Ländern, die bereits das Verfälschen als volles Unrecht an-

ist das Verhältnis von Herstellen bzw. Verfälschen und anschließendem Gebrauchmachen heftig umstritten. Einigkeit besteht lediglich darüber, daß der Täter nur einmal bestraft werden soll. Die eine Meinung nimmt an, das Gebrauchmachen trete gegenüber dem Herstellen als straflose Nachtat zurück.[72] Die andere Meinung sieht umgekehrt das Herstellen bzw. Verfälschen als mitbestrafte Vortat an.[73] Der OGH[74] und das OLG Bamberg[75] sehen in dem Herstellen und in dem anschließenden Gebrauchmachen eine fortgesetzte Tat. Demgegenüber sieht endlich die letzte Meinung Herstellen und anschließendes Gebrauchmachen als ein einheitliches Delikt an, das mit dem Herstellen formell vollendet und mit dem Gebrauchmachen tatsächlich beendet ist.[76]

Dieser letzten Ansicht ist zu folgen. Der Vergleich mit den in diesem Abschnitt aufgeführten Delikten, die dieselbe Tatbestandsstruktur aufweisen und die Auslegung vom geschützten Rechtsgut her ergeben, daß Herstellen und Gebrauchmachen lediglich einander verschiedene Entwicklungsstufen eines einheitlichenTatbestandes sind.
Geschütztes Rechtsgut in § 267 ist nach h.L.[77] die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs. Mit dem Herstellen bzw. Verfälschen ist dieses Rechtsgut dadurch gefährdet, daß nunmehr von der Falschurkunde durch den Täter oder einen Dritten Gebrauch gemacht und dadurch ein Dritter getäuscht werden kann. Diese Gefährdung wird mit dem Gebrauchmachen, d.h. wenn

---

sahen und den Ländern, die die Urkundenfälschung als besonderen Betrug werteten und daher zur formellen Vollendung sogar den Eintritt eines Vermögensschadens forderten (vgl. dazu Weismann VDB VII S.281 ff.). Daraus erklärt sich auch die Stellung des § 267 zwischen Betrug und Untreue und den damaligen Bankerottvorschriften.

72 So Maurach BT S.462, Kohlrausch-Lange Anm.VI, Geyer in LM Nr.6 zu § 263, OLG Nürnberg MDR 1951 S.53 m. zust. Anm. v. Meister, Mühlmann-Bommel Anm.8 zu § 267.

73 So Häußling JZ 1963 S.69, Schneidewin Mat. I S.226, Welzel LB S.369, Schmidt Diss. S.37 ff., Sax bei Häußling JZ 1963 S.69 Fußn.4, Niese DRiZ 1951 S.177, Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm.6.

74 OGHSt 1 S.161.

75 HESt 2 S.325.

76 So Schönke-Schröder Rdn. 79, Lackner-Maassen Anm.8, LK Anm.10a, Geerds Konkurrenzen S.154 Fußn.23, Schwarz-Dreher Anm.4, BGH LM Nr.6 zu § 263, GA 1955 S.246, Bd.18 S.70, OLG Braunschweig NdsRpfl. 1960, S.90.

77 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 1 zu § 267 m.w.N.

die Falschurkunde dem zu Täuschenden zugänglich gemacht und diesem damit die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben ist,[78] intensiviert. Erst mit der Täuschung ist der Rechtsverkehr tatsächlich verletzt.[79] Herstellen und Gebrauchmachen sind daher im Hinblick auf die Verletzung des Rechtsguts Vorbereitungs- und Versuchsakte, die der Täter notwendigerweise verwirklichen muß, um seine Täuschungsabsicht realisieren zu können. Da jeder Verletzung des Rechtsguts eine Gefährdung zeitlich vorausgeht, handelt es sich auch bei § 267 um ein einheitliches Delikt mit verschiedenen Vollendungsmöglichkeiten. Die von vornherein gefaßte Absicht verbindet das Herstellen und Gebrauchmachen zu einer Handlung im Rechtssinne. § 267 ist demnach mit dem Herstellen bzw. Verfälschen formell vollendet und erst mit der geglückten Täuschung tatsächlich beendet.[80]

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Täter von der Urkunde mehrmals Gebrauch macht. In der Entscheidung BGHSt 17 S.98 hatte der Täter einen Paß in der Absicht verfälscht, bei mehreren Firmen Kraftfahrzeuge anzumieten und hierbei mit Hilfe des Passes über seine Identität zu täuschen. Diesen Plan führte der Täter auch aus, ohne allerdings

---

78 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 73 zu § 267 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung.

79 So auch Teuffel Mat. Bes. T. Bd.2 S.385, Geerds a.a.O. S.154 Fußn. 23, LK Anm.10a, Meister a.a.O. S.54, Welzel LBS.369.
Das zeigt auch die Entstehungsgeschichte: Nach § 267 a.F. war das Herstellen Versuch, der sich mit dem Gebrauchmachen zur Vollendung fortsetzte. Diejenige Meinung, die das Hauptgewicht auf die Herstellungs- bzw. Verfälschungshandlung legt, muß daher die Hauptbedeutung im Handlungsunrecht sehen. So besonders deutlich die Begr. E 62 zu 303: "Die Neufassung wurde der Tatsache gerecht, daß in der Handlung des Fälschens der verbrecherische Wille am stärksten hervortritt. Die Fälschungshandlung schafft erst die Voraussetzung für den Mißbrauch von Urkunden. Sie ist daher die gefährlichere und strafwürdigere Seite des Vergehens". Diese Meinung wird aber der Tatsache nicht gerecht, daß die Urkundenfälschung kriminologisch ein ausgesprochenes Nutzdelikt ist. Der Täter macht regelmäßig selbst von der Urkunde Gebrauch, vgl. dazu Sauer, System S.181 ff.

80 Hierbei genügt beim Herstellen die Absicht, allgemein von der Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr Gebrauch zu machen, da § 267 nicht die Verletzung eines einzelnen, sondern des Rechtsverkehrs als solchen verlangt (so zu § 146 auch RG JW 1926 S.2686). Entscheidend ist daher allein, daß diese vom Gesetz geforderte abstrakte Absicht bis zum Gebrauchmachen fortbesteht.

vorher gewußt zu haben, wann und bei welchen Firmen er unter Täuschung über seine Person Kraftwagen anmieten werde. Es ging in der Entscheidung um das Problem, ob alle Akte des Gebrauchmachens nur als tatsächliche Beendigung des mit der Vornahme der Fälschung bereits vollendeten Vergehens anzusehen sind, weil dieser Gebrauch schon einem bei der Fälschung bestehenden allgemeinen Plan entsprach. Der BGH hat dies im wesentlichen mit der Begründung verneint, daß bei Annahme dieser Ansicht die Täter, die die Urkunde nicht selbst hergestellt haben, schlechter gestellt würden, da bei ihnen eine Zusammenfassung der mehreren Handlungen über die tatsächliche Beendigung nicht in Frage kommen könnte.
Dieser Ansicht ist im Ergebnis zu folgen. Mit dem zum Abschluß gebrachten erstmaligen Gebrauchmachen ist der Rechtsverkehr nunmehr tatsächlich gefährdet oder verletzt, so daß die nachfolgenden Gebrauchsakte gegenüber verschiedenen Personen den Rechtsverkehr jedesmal aufs neue gefährden bzw. verletzen. Die weiteren Akte des Gebrauchmachens gegenüber verschiedenen Personen beruhen nicht mehr auf der Entwicklungsfähigkeit des Erfolges von der Gefährdung bis zur Verletzung des Rechtsguts, also der Vorverlegung des Vollendungszeitpunktes, sondern die Tatsache, daß die Urkunde nicht aus der Hand gegeben zu werden braucht, bietet dem Täter, wie jedem Dritten, der sich die Falschurkunde anderweitig verschafft hat, die Möglichkeit, von der Urkunde mehrmals Gebrauch zu machen. Der Täter verwirklicht in diesem Fall nicht zeitlich hintereinander mehrere Begehensformen desselben Delikts,[81] sondern dieselbe Begehensform des Gebrauchmachens jedesmal aufs neue. Die mehreren Gebrauchsakte gegenüber verschiedenen Personen können demnach nur über die Grundsätze der nat. HE oder des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Einheit verbunden werden.[82]

---

81 So besteht beispielsweise die Entwicklungsfähigkeit des Erfolges bei § 3 LMG vom Herstellen bis zum Verkauf bei jeder einzelnen Ware. Liefert der Täter mehrere Waren nacheinander aus, so richtet sich das Verhältnis dieser mehreren Akte zueinander nach den Grundsätzen der nat. HE oder des Fortsetzungszusammenhangs. Ebenso verhält es sich bei § 184 StGB, so auch BayObLGSt NJW 1965 S.2166.

82 Zu weitgehend daher Schönke-Schröder Rdn. 79, die allein die Verwirklichung einer Gesamtabsicht für das Stadium Vollendung/Beendigung ausreichend sein lassen.
Entsprechend der Entscheidung BGHSt 19 S.323, 235 muß der für die fortgesetzte Tat erforderliche Gesamtvorsatz bis zur tatsächlichen Beendigung des § 267, also bis zur Vornahme des ersten Gebrauchmachens, gefaßt werden können.

Anders verhält es sich jedoch in den Fällen, in denen der Täter gegenüber derselben Person zu demselben Zweck von der Urkunde mehrmals Gebrauch macht, so, wenn er z.B. bei umfangreichen Verragsverhandlungen oder um eine Renten- oder Lastenausgleichszahlung zu erhalten, die Urkunde mehrmals vorlegen muß. Hier muß der Täter, um das von ihm erstrebte eine rechtserhebliche Verhalten erfolgreich tatsächlich herbeiführen zu können, durch das mehrmalige Gebrauchmachen gegenüber derselben Person seine Täuschung festigen oder sichern.[83] In diesem Fall ist es demnach gleichgültig, ob der Täter die Urkunde selbst hergestellt oder sich von dritter Seite beschafft hat.

Zusammenfassung

Eine gesetzestechnische Möglichkeit, den Vollendungszeitpunkt vorzuverlegen, besteht auch darin, daß neben der intensiveren Gefährdungs- oder Verletzungshandlung Vorbereitungs- oder Versuchsakte als gleichwertige Begehensformen in demselben Tatbestand aufgeführt werden. Bei dieser Deliktsgruppe umfaßt der einheitliche Tatbestand daher verschiedene Vollendungsmöglichkeiten. Muß der Täter zur Verwirklichung seiner vom Gesetz geforderten Absicht oder seines Gesamtplans mehrere Begehensformen verwirklichen, die im Hinblick auf die Verletzung desselben Rechtsguts in dem Tatbestand umschrieben sind, so verwirklicht er diesen einheitlichen Tatbestand nur einmal. Die Entwicklungsfähigkeit des Erfolges von der materiellen Vorbereitungs- bzw. Versuchsstufe bis zur intensiveren Gefährdung oder Verletzung des Rechtsguts innerhalb desselben Tatbestandes rechtfertigt es daher, die mehreren die verschiedenen Begehensformen verwirklichenden Handlungen unter dem Gesichtspunkt der

---

83 Im Ergebnis ebenso RG JW 1922 S.1523 m.zust. Anm. von Merkel; der Täter mußte in dieser Entscheidung die verfälschte Quittung dem Kassierer zweimal vorlegen. Diese Entscheidung bezieht sich auf die Begründung der RGE in GA 49 S.261, wo das RG in einem ähnlichen Fall ausführte: "Wenn die Urteilsgründe alle diese Einzelheiten als eine - in ihrer Gesamtheit das Merkmal des Gebrauchmachens erfüllende - Einheit betrachten, und deshalb davon ausgehen, daß die Tat des Mitangeklagten zu der Zeit, in der der Beschwerdeführer eingriff, noch nicht beendet gewesen sei, so läßt sich in ihnen ein Rechtsirrtum nicht nachweisen".

tatsächlichen Beendigung zu einer Einheit zusammenzufassen. Zu dieser Deliktsgruppe gehören die §§ 292, 331, 332, 184 StGB, 106, 107 Nr.1, 108 Nr.2 UrhG, 24 WZG, 3, 4 LMG und § 267 StGB.

II. DIE VERKÜMMERT ZWEIAKTIGEN DELIKTE

Eine weitere Gruppe von Delikten, bei denen eine Vorverlegung des Vollendungszeitpunktes stattgefunden hat, sind die verkümmert zweiaktigen Delikte. Dieser Begriff geht auf Binding[84] zurück, der zu den verkümmert zweiaktigen Delikten die §§ 146 und 275 Nr.2 und 3 zählte. Der Unterschied zu den Delikten im vorhergehenden Kapitel besteht darin, daß der zweite Akt des Inverkehrbringens nicht als selbständige Begehensform im objektiven Tatbestand aufgeführt ist. Im Gegensatz z.B. zu § 267, wo das Gebrauchmachen im Tatbestand als selbständige Begehensform aufgeführt ist, wird in § 146 das Inverkehrbringen lediglich im subjektiven Tatbestand bei der Absicht umschrieben. § 147 bestraft nämlich nur denjenigen, der das von ihm ohne Gebrauchsabsicht hergestellte Falschgeld in Verkehr bringt. Verwirklicht demnach der Täter, der das Falschgeld selbst hergestellt hat, seine Absicht, indem er das Falschgeld in Verkehr bringt, so erfüllt dieses Inverkehrbringen kein objektives Tatbestandsmerkmal des § 146 mehr und kann auch nicht unter § 147 subsumiert werden. Trotzdem ist es gerechtfertigt, auch das Inverkehrbringen, das lediglich bei der Absicht umschrieben ist, als Tatbestandsausführungshandlung des § 146 anzusehen. Geschütztes Rechtsgut in § 146 ist das Interesse des Staates an der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Geldverkehrs.[85] Erst mit dem erfolgreichen Inverkehrbringen wird die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Geldverkehrs tatsächlich beeinträchtigt.[86] Das Herstellen hat gegenüber dem Inverkehrbringen deshalb materiell nur vorbereitenden Charakter. Es lag nicht in der Absicht des Gesetzgebers, das dem Herstellen nachfolgende Inverkehrbringen strafrecht-

---

84 LB Bes.Teil I S.12.

85 Vgl. RGSt 67 S.297, Schönke-Schröder Rdn. 1 Vorbem. § 146.

86 Vgl. Kohler VDB III S.226 ff., H.Mayer LB S.277.

lich für irrelevant zu erklären.[87] So führt auch das RG in JW 1926 S.2686, das zu dem Problem der Tateinheit zwischen den §§ 146 und 263 Stellung nehmen mußte, zutreffend aus:

> "Durch die Strafbestimmung des § 146 sollte das gesamte, auf Herstellung und Verausgabung falschen oder verfälschten Geldes gerichtete Unternehmen getroffen und einheitlich abgeurteilt werden".

Der Gesetzgeber wollte lediglich den Vollendungszeitpunkt vorverlegen, nicht aber das Inverkehrbringen als Tatbestandsausführungshandlung ausschließen. Es handelt sich demnach bei dem Herstellen und Inverkehrbringen um ein einheitliches, vom objektiven Tatbestand umfaßtes Tatgeschehen, so daß § 146 erst mit dem von vornherein beabsichtigten Inverkehrbringen tatsächlich beendet ist.
Dieselben Grundsätze gelten auch bei § 275 Nr.2 und 3.

---

87 Praktische Konsequenzen hat dies für die Beihilfe und die Konkurrenzen.
Das Inverkehrbringen ist daher gegenüber dem Herstellen nicht belanglos (so Maurach BT S.476), sondern die im subjektiven Tatbestand typisierte eigentliche Form der Verletzung. Das Inverkehrbringen ist gegenüber dem Herstellen auch keine straflose Nachtat (so neben Maurach a.a.O. auch Welzel LB S.376, Schwarz-Dreher Anm.3 B zu § 146). Die Annahme einer straflosen Nachtat setzt nämlich voraus, daß der Täter einen weiteren selbständigen Tatbestand verletzt, was bei § 146 gerade nicht der Fall ist, da § 147 nicht zutrifft (vgl. Schönke-Schröder Rdn.66 Vorbem. § 73 und Krauß GA 1965 S.177: "Ausgangspunkt jeder Erörterung über die Straflosigkeit einer Nachtat ist ein Geschehen, dessen mehrere Handlungen im natürlichen Sinne zwei verschiedenen Tatbeständen unterfallen, bei dem die Anwendung der Regeln über die Ideal- oder Realkonkurrenz jedoch unbillig erscheint"). Vgl. die Nachweise bei Schönke-Schröder Rdn. 32 - 37 zu § 242 und Nöldecke Diss. S.87 m.w.N.

III. DELIKTE, BEI DENEN ÜBER DIE FORMELLE VOLLENDUNG HINAUS EINE GEWISSE SICHERUNG ODER FESTIGUNG DES ERFOLGES NOTWENDIG SEIN KANN

1. Die §§ 242, 249 StGB

a) Allgemeine Ausführungen

Der Diebstahl ist nach der herrschenden Apprehensionstheorie mit dem Begründen des neuen Gewahrsams formell vollendet.[88] Hierzu genügt nach der h.L. das Begründen von ungesichertem Gewahrsam. Die Rechtsprechung mußte sich daher in einigen Fällen mit dem Problem auseinandersetzen, ob der Diebstahl über diesen Zeitpunkt hinaus noch so lange andauern kann, bis der Täter sicheren Gewahrsam begründet hat. Praktische Bedeutung hat dies vor allem bei der Teilnahme, wenn sich erst nach der formellen Vollendung ein Dritter in das Tatgeschehen einschaltet, um dem Täter bei der Gewahrsamssicherung zu helfen.

In der Entscheidung BGHSt 8 S.391 hatte A ein Rind gestohlen und in seine Scheune gebracht. Nun holte er B, der das Rind schlachtete. Das Landgericht sah in dem Schlachten noch Handlungen, die es zum Bereich zwischen formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung des Diebstahls rechnete und verurteilte deshalb B wegen Teilnahme am Diebstahl. Der BGH, der diese Ansicht ablehnte, führte hierzu aus:

> "Es trifft zwar zu, daß ein Diebstahl noch nicht in dem Augenblick materiell beendet zu sein braucht, wo er formell rechtlich beendet ist. Zur Beendigung des Diebstahls gehört vielmehr eine gewisse Sicherung des Gewahrsams des Täters. Die erforderliche gewisse Sicherung des Gewahrsams des Täters liegt jedenfalls immer dann vor, wenn der Täter die gestohlene Sache in seine eigenen Räume verbracht hat".

Der Bundesgerichtshof erkannte also ein Stadium Vollendung/Beendigung beim Diebstahl in dieser Entscheidung grundsätzlich an, wobei er den entscheidenden Gesichtspunkt in einer gewissen Sicherung des Gewahrsams erblickte. Da der Bundesgerichtshof als äußersten Zeitpunkt dieser Gewahrsamssicherung das Ver-

---

88 Vgl. die Nachweise bei Schönke-Schröder Rdn. 32 - 37 zu § 242 und Nöldecke Diss. S.87 m.w.N.

bringen der Beute in die tätereigenen Räume ansah, brauchte er nicht näher auf die Voraussetzungen einzugehen, wann der Gewahrsam im einzelnen als gesichert und damit der Diebstahl als tatsächlich beendet anzusehen ist.
In BGHSt 6 S.248 wurde dem Bestohlenen, der unmittelbar nach der Wegnahme die Verfolgung aufnahm, von Tatbeteiligten zuerst die Türe zugehalten und anschließend wurde er mit Gewalt zurückgedrängt. Der BGH, der ebenfalls zu dem Problem der Teilnahme nach der formellen Vollendung Stellung nehmen mußte, führte hierzu aus:

> "... Mittäterschaft könnte nicht nur durch das Zuhalten der Tür, sondern auch noch durch Gewaltanwendung gegen W begründet worden sein, denn der Diebstahl war im Zeitpunkt dieser Gewaltanwendung zwar rechtlich vollendet, aber noch nicht beendet".

Eine nähere Begründung hat der BGH in dieser Entscheidung nicht gegeben.
In BGHSt 4 S.132 hatten die Täter Schrott von einem Platz gestohlen und ihn auf einer Handkarre 400 - 500 m vom Tatort fortgeschafft, wo sie ihn versteckten. Am folgenden Tag wurde der Schrott dort von einem Gehilfen mit einem Kraftwagen abgeholt. Der BGH, der sich mit dem Problem der sukzessiven Beihilfe beschäftigen mußte, erkannte auch in dieser Entscheidung einen Bereich zwischen formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung beim Diebstahl an, indem er hierzu ausführte:

> "Diese Tat war vollendet, weil der Gewahrsam des Eigentümers mit der Entfernung des Diebesguts und dem Verstecken an einem mehrere 100 m vom Tatort entfernten Platz gebrochen war. Daß die Haupttat damit nicht abgeschlossen, also noch nicht beendet war, weil die Beute noch nicht an ihren Bestimmungsort geschafft war, ..."

Sah der BGH in der ersten hier zitierten Entscheidung als äußersten Zeitpunkt für die Beendigung das Verbringen der Beute in die tätereigenen Räume an, so bringt er in dieser Entscheidung einen ähnlichen Abgrenzungsgesichtspunkt, nämlich wann die Beute an ihren Bestimmungsort geschafft ist.
Mit einem ähnlichen Fall, bei dem es ebenfalls um die Problematik der sukzessiven Beihilfe ging, mußte sich auch das Reichsgericht beschäftigen. Das Reichsgericht führte hierzu in HRR 1935 Nr.632 aus:

> "Auf die juristische Vollendung des Diebstahls kommt es nicht an, die Begehung der Tat bezieht sich auf den natürlichen ganzen Vorgang, zu dem auch das Wegschaffen der Beute gehört. So

> lange die Tat sich als natürliches Ganzes noch äußerlich ungetrennt abspielt, so lange wird man ihre Begehung noch nicht als abgeschlossen ansehen. Mit der Wegschaffung des Weizens aus dem Grundstück und dem Verstecken der Diebesbeute in der 600 m vom Tatort entfernt gelegenen Kartoffelmiete war der Diebstahl nicht nur juristisch vollendet, sondern auch tatsächlich beendet und abgeschlossen gewesen. Der Bestohlene hatte den Gewahrsam an dem Weizen in vollem Umfange verloren und der Angeklagte hatte den ausschließlichen Gewahrsam daran erlangt".

Das Reichsgericht hält in dieser Entscheidung für die Beendigung beim Diebstahl zwei Gesichtspunkte für entscheidend: Einmal den Gesichtspunkt, daß sich die Tat noch äußerlich ungetrennt als natürliches Ganzes abspielt und zum anderen das Moment, daß der Täter den Berechtigten in vollem Umfange aus dem Gewahrsam gedrängt haben muß, was dann der Fall ist, wenn er ausschließlich eigenen Gewahrsam begründet hat.
In BGHSt 19 S.324 hatten die Täter, nachdem der Diebstahl bereits vollendet war, den Entschluß gefaßt, später auf dieselbe Weise noch einmal einzubrechen, was dann auch geschah. Der BGH, der sich mit der Frage auseinandersetzen mußte, ob es beim Fortsetzungszusammenhang ausreicht, wenn der Gesamtvorsatz nach der Vollendung, aber vor der Beendigung gefaßt wird, führte hierzu aus:

> "Dabei kommt es, wie klarzustellen ist, nicht auf den engeren Bereich der tatbestandsmäßigen Vollendung der Tat im Sinne der Verwirklichung aller Merkmale, des in Betracht kommenden gesetzlichen Tatbestandes, sondern auf den umfassenderen, nach der natürlichen Auffassung des Lebens bemessenen Bereich bis zur tatsächlichen Beendigung der Tat an. Soweit die Angeklagten bei ihrem ersten Eindringen in das Haus Gegenstände mitnahmen, war ihr Diebstahl rechtlich vollendet, als sie mit der vollbepackten Tasche das Haus durch die Waschküchentür verlassen hatten, beendet jedoch frühestens dann, nachdem sie sich aus der unmittelbaren Umgebung des Hauses entfernt hatten".

Lagen die bisherigen Argumente, um die tatsächliche Beendigung beim Diebstahl zu rechtfertigen, auf derselben Ebene, das heißt, daß die Gewahrsamssicherung darin liegt, daß die Beute in die tätereigenen Räume oder an ihren Bestimmungsort gebracht oder von der unmittelbaren Umgebung des Tatortes weggeschafft werden muß, so bringt BGHSt 20 S.196 neben den bisherigen Argumenten eine völlig neue Problemstellung, indem dort ausgeführt wird:

> "Die Straftat war in diesem Zeitpunkt nämlich nicht beendet. Der Beschwerdeführer hatte die gewaltsame Wegnahme des fremden Geldes noch nicht abgeschlossen. Er befand sich noch in dem Haus der Beraubten und wollte gerade, das Anwesen verlassend, die soeben erlangte Herrschaft an dem Geld festigen und sichern und so seine Zueignungsabsicht weiter verwirklichen. Damit hatte er die Wegnahme der Geldscheine jedenfalls nicht beendet".

Vergleicht man dieses Argument der Weiterverwirklichung der Zueignungsabsicht mit den bisherigen Argumenten des BGH, so muß dieses wohl als obiter dictum aufgefaßt werden, da die Gewahrsamssicherung und die Verwirklichung der Zueignungsabsicht nichts miteinander zu tun haben. Der höhere Strafgrund des Diebstahls gegenüber der Unterschlagung liegt in dem höheren Aufwand an verbrecherischer Energie, die der Einbruch in den Herrschaftsbereich des Berechtigten erfordert.[89] Dieser höhere Aufwand an verbrecherischer Energie kann im einzelnen Fall auch noch nach der formellen Vollendung notwendig sein, wenn der Täter hierdurch seinen Gewahrsam sichern will. Nimmt demgegenüber der Täter, der in Zueignungsabsicht eigenen Gewahrsam begründet hat, weitere Zueignungsakte vor, so beinhalten diese im Rahmen des § 242 StGB kein fortdauerndes Unrecht mehr.[90] Sonst müßte der Täter, der bereits eigenen Gewahrsam begründet hat, zusätzlich nach § 246 bestraft werden. Ist die Wegnahme demnach abgeschlossen, so ist der Diebstahl damit auch tatsächlich beendet. Die weiteren Zueignungsakte sind entweder, wenn man der h.L. folgt[91], als straflose Nachtat zu bewerten, oder wenn man der Ansicht

---

89 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 1 zu § 242, Goetzeler ZStW 63 S.103, Kraus GA 1965 S.179.

90 Gleichgültig für diese Frage ist das umstrittene Verhältnis von § 242, nämlich ob § 242 als einaktiges oder verkümmert zweiaktiges Delikt aufzufassen ist. Die eine Meinung sieht schon in der Wegnahme die Betätigung der Zueignungsabsicht in objektiv erkennbarer Weise (so z.B. Schönke-Schröder Rdn. 68 zu § 242, Welzel LB S.310, LK Anm.I und III 2 zu § 242, Honig Straflose Nachtat S.100, Hirsch JZ 1963,S.149 Fußn.8, Braun Bedeutung S.15 Fußn.76, Lampe GA 1966 S.235,239), die andere Ansicht sieht in der Wegnahme das Mittel, um die Zueignung nachfolgen zu lassen, also § 242 als verkümmert zweiaktiges Delikt an (so z.B. Maurach BT S.195, Sieverts a.a.O. S.149, Kraus GA 1965 S.180, Schaffstein GA 1964 S.106, Harburger VDB VI S.209, Sprang a.a.O. S.126).

91 Vgl. die Nachweise bei Schönke-Schröder Rdn. 10 zu § 246 und Kraus GA 1965 S.180.

des BGH folgt, für § 246 nicht mehr von Bedeutung.[92] Der Bereich Vollendung/ Beendigung beim Diebstahl kann demnach nur über die Entwicklungsfähigkeit des Tatbestandsmerkmals der Wegnahme begründet werden, d.h. daß die Wegnahme so lange noch andauern kann, bis der Gewahrsam gesichert ist.

Wie schon ausgeführt, besteht der erhöhte Strafgrund des Diebstahls gegenüber der Unterschlagung in der besonderen deliktischen Energie, die der Täter aufbringen muß, um die Herrschaftsmacht des Berechtigten beseitigen zu können. Da nach der h.L. der Diebstahl mit dem Begründen von ungesicherten Gewahrsam formell vollendet ist, besteht die Möglichkeit, daß der Täter über diesen Zeitpunkt hinaus in erhöhtem Maße tätig sein muß, um eine im konkreten Fall noch vorhandene Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten beseitigen zu können und damit seinen erlangten Gewahrsam zu sichern und zu festigen. Die zur Beseitigung einer solchen Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten noch erforderliche Energie kann im einzelnen Fall physischer oder psychischer Natur sein.[93] Physischer Natur z.B., um Hindernisse, die sich auf dem Herrschaftsbereich des Berechtigten befinden, noch zu überwinden, Verfolger abzuschütteln oder sonst einen Widerstand zu brechen, psychischer Natur, um den Bereich zu überwinden, in dem noch eine Gefahr des Entdecktwerdens besteht, z.B. so lange sich der Täter noch auf dem Herrschaftsbereich des Berechtigten oder in der unmittelbaren Umgebung des Tatortes befindet[94] und deshalb noch in erhöhtem Maße auf Geräusche, Passanten etc. achten muß. In diesem Bereich kann der Täter noch nicht sicher sein, ob er seine Wegnahme erfolgreich abgeschlossen hat und muß deshalb in der Regel zumindest psychisch diesen letzten Rest an Einwirkungsmöglichkeit entgehen.
Erst wenn der Täter keine solche physische oder psychische Energie mehr aufbringen muß,[95] um die im konkreten Fall noch bestehende Einwirkungsmög-

---

92 So BGHSt 14 S.38.

93 Vgl. dazu Goetzeler ZStW 63 S.103.

94 Auf die unmittelbare Umgebung des Tatortes stellt auch Schröder JR 1965 S.106 ab.

95 Deutlich wird dieser erforderliche Energieaufwand auch beim Warenhausdiebstahl. Der Dieb muß hier eine besondere Energie aufbringen, um an der Kasse vorbeikommen zu können. Die hierzu erforderliche Täuschung ist daher noch Bestandteil der Wegnahmetätigkeit und dient der Beseitigung der Einwirkungsmöglichkeit an der Kasse. Daneben noch Betrug anzunehmen, ist daher nicht möglich. Aber auch wenn man formell Betrug bejahen will, so ist § 242 lex specialis zu § 263, da der Vermögensschaden im vollständigen Gewahrsamsverlust besteht.

lichkeit zu beseitigen, ist der Gewahrsam des Berechtigten in vollen Umfang gebrochen, so daß die Wegnahme über die formelle Vollendung hinaus bis zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Da in der Regel zur Sicherung des Gewahrsams keine erhöhte Tätigkeit oder Aufmerksamkeit mehr erforderlich ist, wenn der Täter die unmittelbare Umgebung des Tatortes verlassen hat, erweist sich als Abgrenzungskriterium das Verbringen der Beute in die tätereigenen Räume oder an den Bestimmungsort als zu weitgehend.

Das RG hat auf diese vom BGH herangezogenen Kriterien nur bei der Zollhinterziehung und beim Bannbruch[96], nicht aber beim Diebstahl abgestellt. Bei Bannbruch und Zollhinterziehung dauert die verbotene Einfuhr so lange an, bis die Zollstelle umgangen ist, was regelmäßig erst mit dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort der Fall ist. Diese Delikte sind daher mit dem Verbringen der Ware über die Grenze formell vollendet, tatsächlich beendet jedoch erst mit der Ankunft der Ware am Bestimmungsort.[97] Diese Grundsätze lassen sich auf den Diebstahl nicht übertragen. Während bei Bannbruch und Zollhinterziehung die Täter das Umgehen der Zollstelle erst mit Ankunft der Ware am Bestimmungsort erfolgreich abgeschlossen haben, da damit die Zollhängigkeit endgültig erloschen ist, haben die Täter beim Diebstahl ihre Wegnahmetätigkeit schon mit dem Verlassen der unmittelbaren Umgebung des Tatortes erfolgreich durchgeführt. Das weitere Verbringen der Diebesbeute ist keine vom Tatbestand umschriebene Verletzung des Gewahrsams des Berechtigten mehr,[98] auch wenn die Chance des Berechtigten, die Sache wieder zu gewinnen, hierdurch noch mehr verringert wird.

Es zeigt sich auch hier wie bei den bisher untersuchten Delikten, daß es sich bei dem Bereich zwischen Vollendung und Beendigung um ein Problem des Tatbestandes handelt, d.h. daß das tatbestandsmäßige Verhalten des Täters nur so lange noch andauert, als der Täter, um seine Tat erfolgreich zum Abschluß zu bringen, über die formelle Vollendung hinaus die im Tatbestand umschriebene Handlungsweise verwirklicht und durch diese noch andauernde tatbestandsmäßige Handlung das geschützte Rechtsgut noch verletzt wird.[99]

---

96 Zu § 135 VZG: RGSt 35 S.13 (16); 40 S.327; 49 S.208 (209).

97 Für die §§ 396 Abs.5 und 401 a RAbgO, vgl. auch die zahlr. Nachweise bei Hartung Steuerstrafrecht Anm. III 2 zu § 401 a RAbgO.

98 Insofern ist die Kritik von Isenbeck NJW 1965 S.2327 berechtigt, der zu Recht ausführt, daß der BGH den Begriff der Beendigung des Diebstahls nicht danach bestimmt, wie lange das tatbestandsmäßige Verhalten andauert.

99 Auch die Ausführungen des RG in HRR 1935 Nr.632 lassen erkennen, daß es wie hier auf die noch andauernde tatbestandsmäßige Wegnahme ("solange die Tat sich noch äußerlich ungetrennt abspielt") und die vollstän-

b) Die Abgrenzung des § 249 von § 252

In diesem Zusammenhang taucht auch das Problem auf, ob bei einem Raub § 250 StGB auch dann anwendbar ist, wenn das qualifizierende Moment des § 250 StGB erst nach der Vollendung, jedoch vor der Beendigung der Wegnahme hinzutritt.
In BGHSt 20 S.194 hatte der Täter, der im Hausflur von den Gewahrsamsinhabern gestellt wurde, als er mit seiner Beute das Haus verlassen wollte, sich mit Gewalt freie Bahn verschafft. Der BGH entschied sich für die Anwendung des § 250 Nr.1, indem er dort ausführte:

> "Unter Tathergang ist dabei nicht nur die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale bis zur Vollendung des Raubes, sondern das ganze Geschehen bis zu dessen tatsächlicher Beendigung zu verstehen. Nur diese Auffassung wird dem Zweck des § 250 Nr.1 gerecht".

Demgegenüber will das Schrifttum nach der formellen Vollendung des Diebstahls bzw. des Raubes den § 252 anwenden.[100] Der Wortlaut "bei einem Diebstahl auf frischer Tat" spricht für die h.L., so daß nun geprüft werden muß, ob die Auslegung vom geschützten Rechtsgut her diesen Wortlaut bestätigt. Bildet man verschiedene Fälle, bei denen eine Gewaltanwendung nach vollendetem, aber noch nicht beendetem Diebstahl vorkommen kann, so gibt es einige Fälle, in denen die Anwendung von § 252 keinen vollen Rechtsgüterschutz geben kann. Schließt der Täter z.B. das Opfer im Keller ein, um in Ruhe das Diebesgut einsammeln zu können und greift er nun, nachdem er seine B Beute eingepackt hat, beim Verlassen des Hauses zu einer Waffe, weil er infolge verdächtiger Geräusche glaubt, das Opfer habe sich befreit, so ist § 252 noch nicht anwendbar, obwohl der Täter die formelle Vollendung des Diebstahls schon überschritten hat. Wendet man aber die Raubvorschriften unmittelbar an, so kann der Täter nach § 250 bestraft werden, da bei § 250 im Gegensatz zu § 252 die Absicht, von der Waffe erforderlichenfalls Gebrauch zu machen, zur Vollendung ausreicht. Ähnlich verhält es sich in dem Fall, in dem der Täter nach vollendetem Raub auf den Berechtigten schießt und die Schußwaffe versagt, da die h.L. nur versuchten räuberischen Diebstahl annehmen könnte. Einen vollen Rechtsgüterschutz bietet demnach nur die unmittelbare

---

dige Beseitigung der Herrschaftsmöglichkeit des Berechtigten ("den in vollem Umfang verlorenen Gewahrsam") abstellen will.

100 So z.B. Isenbeck NJW 1965 S.2326, Weber JZ 1965 S.417, Schönke-Schröder Rdn. 2a zu § 250, Arndt GA 1954 S.269 ff.

Anwendung der Raubvorschriften, solange die Vortat noch nicht tatsächlich beendet ist. Bei der unmittelbaren Anwendung der Raubvorschriften wird auch die Zweifelsfrage, ob sukzessive Mittäterschaft nur dann möglich ist, wenn der Teilnehmer im Besitze der Beute ist, durch die unmittelbare Anwendung der Raubvorschriften beseitigt,[101] da beim Raub eine Hilfeleistung in Zueignungsabsicht zur Annahme von Mittäterschaft ausreicht.[102] Man kann gegen diese Ansicht auch nicht einwenden, daß die Anwendung des § 252 damit praktisch bedeutungslos ist. Dies zeigt gerade eine neuere Entscheidung des BGH zu § 252 in NJW 1968 S.260. In dieser Entscheidung nahm der Täter seiner Schwiegermutter Geld weg, ging in sein Zimmer, das sich in demselben Hause befand, und kleidete sich um. Als er bald darauf das Haus verlassen wollte, um das Geld zu verprassen, stellte sich ihm unerwarteterweise die Schwiegermutter in den Weg, so daß der nunmehr zur Waffe greifen mußte, um sich den Besitz des Geldes zu erhalten. In diesem Fall war der Diebstahl tatsächlich beendet, als der Täter sich in seinem Zimmer umkleidete, da er damit nach seiner Vorstellung alles getan hatte, um seinen Gewahrsam zu sichern, so daß nur noch schwerer räuberischer Diebstahl in Frage kommen kann. Überhaupt können in Gemeinschaftsunterkünften wie Baubaracken, Kasernen etc. Fälle vorkommen, in denen der Täter, der die entwendete Sache bereits in seinem Zimmer versteckt hat, nunmehr im unmittelbaren Anschluß daran unerwarteterweise gestellt wird. Außerdem sind auch sonst solche Fälle denkbar, in denen der Täter alles getan hat, um seinen Gewahrsam zu sichern, wie z.B. wenn der Täter die unmittelbare Umgebung des Hauses verlassen hat und er nunmehr vom Warenhausdetektiv, der ihn heimlich beobachtet hat, gestellt wird. Es sind demnach noch genügend Fälle denkbar, in denen § 252 nach der tatsächlichen Beendigung des Diebstahls bzw. Raubes zum Zuge kommen kann.[103] Die Auslegung vom geschützten Rechtsgut her ergibt daher, daß der Wortlaut

---

101 Zu der Streitfrage vgl. Schönke-Schröder Rdn. 9 ff. zu § 252.

102 Muß der Täter nochmals Gewalt anwenden, z.B. um den Berechtigten an der Verfolgung zu hindern, so zeigt sich in der zweiten Gewaltanwendung die noch erforderliche physische Energie, um diese eine Wegnahme erfolgreich zu Ende führen zu können. Eine Konkurrenz mit § 252 ist daher nicht möglich.

103 Daß die Vortat bei § 252 auch ein Raub sein kann, hat der BGH jetzt in BGHSt 22 S.377 ausdrücklich anerkannt. Verwirklicht der Täter erst bei der Tatausführung des § 252 die erschwerenden Voraussetzungen der §§ 250, 251, so steht § 249 zu diesen Vorschriften in Gesetzeskonkurrenz; dazu neigt auch BGH a.a.O. Vgl. auch BGH JZ 1969 S.118.

des § 252 "bei einem Diebstahl" als "nach Beendigung eines Diebstahls auf frischer Tat betroffen" aufzufassen ist.[104]

c) Die §§ 243 Abs.1 Nr.5, 250 Abs.1 Nr.3 und 255 StGB

Entsprechend wie es für die Erfüllung des § 250 Abs.1 Nr.1 ausreicht, wenn der Täter sich nach der formellen Vollendung, aber vor der tatsächlichen Beendigung mit einer Waffe versieht, bedeutet "bei Begehung der Tat" in § 243 Abs.1 Nr.5 das ganze Tatgeschehen bis zur tatsächlichen Beendigung des Diebstahls. Es genügt, daß der Täter die Waffe während irgendeines Zeitpunktes des ganzen Tatherganges bis zur tatsächlichen Beendigung bei sich hat.[104a]

Diese Auslegung der § 253 Abs.1 Nr.5 und 250 Abs.1 Nr.1 gilt auch für § 250 Abs.1 Nr.3. Bei dieser Vorschrift genügt es ebenfalls, wenn erst die zur Sicherung des Besitzes an der Beute über die formelle Vollendung hinaus andauernde Gewalt auf einem öffentlichen Weg vorgenommen wird. Entsprechend verhält es sich bei einer Bestrafung nach § 250 Abs.1 Nr.3 über § 255, wenn die über die formelle Vollendung hinaus andauernde erpresserische Nötigungshandlung vor der tatsächlichen Beendigung auf einem öffentlichen Weg vorgenommen wird.[104b]

2. Die §§ 133, 289, 348 Abs.2, 292 und 137 StGB

a) Während sich bei den §§ 133 und 348 Abs.2 die Tathandlungen des Vernichtens und Beschädigens in dem Herbeiführen eines punktuellen Zustandes erschöpfen, kann bei der Tathandlung des Beiseiteschaffens wie bei der Wegnahme beim Diebstahl eine gewisse Sicherung des Erfolges notwendig sein. Solange die Behörde noch eine gewisse Einwirkungsmöglichkeit und damit eine unmittelbare Chance der Wiedergewinnung der Sache hat, ist der Gewahrsam des Täters noch nicht völlig gesichert, wie z.B. wenn der Täter das Behörden-

---

104 So jetzt ausdrücklich § 247 E 62. Die Begründung E 62 S.418 führt hierzu aus: "Die Vortat darf nicht nur vollendet, sie muß auch im rechtlichen Sinne beendet sein. Ist sie das nicht, so greifen die Vorschriften über den Raub unmittelbar ein".

104a Ebenso RGRspr 5 S.558, Goetzeler ZStW 63 S.104.

104b Ebenso BGHSt NJW 1968 S.2252.

gelände noch verlassen muß. Bei § 289 dauert die Wegnahmetätigkeit ebenfalls noch so lange an, bis die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten beseitigt ist.

b) Ebenso verhält es sich bei § 292, wenn der Täter das Wild sich zueignet und mit der Beute noch das Revier verlassen muß. Sich Zueignen bedeutet bei § 292 nach allgemeiner Meinung[105] Besitzergreifen in Zueignungsabsicht, wobei Besitzergreifen dasselbe bedeutet wie Erlangen von Gewahrsam. Die Gewahrsamserlangung in Zueignungsabsicht bei § 292 ist demnach ebenso auszulegen wie die Wegnahme in § 242. § 292 ist demnach erst dann tatsächlich beendet, wenn der Täter keine Tätigkeit mehr aufbringen muß[106], um die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten zu beseitigen, in der Regel also, wenn das Wild vom Jagdrevier des Aneignungsberechtigten fortgeschafft ist.[107]

c) Bei § 137 ist im Tatbestand als Tathandlung ebenfalls ein Beseiteschaffen aufgeführt. Im Gegensatz zu § 133 wird in dieser Vorschrift jedoch nicht der amtliche Gewahrsam als solcher, sondern die Verfügungsmöglichkeit der Behörde geschützt, so daß mittelbarer Besitz der Behörde bei diesem Delikt ausreicht.[108] Formell vollendet ist § 137 daher bereits, wenn der Zugriff der

---

105 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 5 zu § 292, LK Anm. 3 b zu § 292.

106 Die erhöhte Tätigkeit kann z.B. darin bestehen, daß der Wilderer sich besonders vorsichtig verhält, um das Knacken von Ästen oder sonstigen Geräuschen zu vermeiden.

107 Ebenso RG Rspr. 9 S.502 und RGSt 12 S.305, wo das RG ausführt: "Sie mußten vielmehr den Hirsch in dem Forst zurücklassen und brachten denselben erst, nachdem sie den Handschlitten herbeigeholt, durch die Fortschaffung mittels des letzteren vollständig in ihre Verfügungsgewalt. Die Angeklagten haben daher, als sie den Hirsch nach der Ausweidung auf dem Schlitten aus dem Forst fortfuhren, das unberechtigte Jagen noch fortgesetzt". Ebenso RG JW 1903 S.215. Praktisch bedeutsam ist dies u.a. für das Einziehungsrecht des Staates, so z.B. „wenn ein KFZ zur Fortschaffung des Wildes benutzt wird, vgl. hierzu Schönke-Schröder Rdn. 35 zu § 40 m.w.N. Ebenso nehmen auch Frank Anm. 2 Ab, LK Anm.7, Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm.7 jeweils zu § 292 an, daß erst mit dem Fortschaffen des Wildes aus dem Jagdrevier § 292 tatsächlich beendet ist.

108 Vgl. BGHSt 5 S.157: "Die Vorschrift will die durch die Pfändung oder Beschlagnahme herbeigeführte Herrschaftsgewalt gegen unbefugte Eingriffe schützen.

Behörde, wenn auch nur vorübergehend, erschwert ist.[109] Setzt der Täter sein Beiseiteschaffen fort, um die Zugriffsmöglichkeit der Behörde endgültig zu beseitigen, so ist das in § 137 geschützte Rechtsgut erst dann vollständig verletzt, wenn der Täter die Sache in eine derartige Lage gebracht hat[110] wie z.B. das Verbergen der Sache beim Verwahrer. § 137 ist daher erst dann tatsächlich beendet, wenn der Täter mit seinem Beiseiteschaffen bewirkt, daß die Einwirkungsmöglichkeit der Behörde vollständig beseitigt ist.

3. Die §§ 288 und 257 StGB

a) Bei § 288 gibt es ebenfalls Fälle, in denen eine gewisse Einwirkungsmöglichkeit, nämlich die Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers, über die formelle Vollendung hinaus in intensiverem Umfang beseitigt wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Täter die Sache vorläufig in seinem Gartenhaus versteckt, um sie von dort ungestört von einem Dritten am nächsten Tag an einen sicheren Ort bringen zu lassen. Mit dem vorläufigen Verstecken der Sache ist der Zu-

---

109 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 10 und 16 zu § 137.

110 Oft läßt sich mit dem äußerlichen Entfernen der Sache vom Ort der Pfändung nicht einmal bestimmen, ob die Verfügungsgewalt der Behörde tatsächlich schon erschwert oder aufgehoben ist. So z.B. in den Fällen, wo der Schuldner zu einer bestimmten Ortsveränderung berechtigt ist, wie bei Pferden, die ausgeritten werden müssen, oder bei Kraftfahrzeugen, die benutzt werden dürfen. So läßt sich auch bei einem Umzug des Schuldners nur nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden, ob hierdurch die Sache der tatsächlichen Verfügungsgewalt entzogen wird. Ist z.B. der Gerichtsvollzieher jederzeit in der Lage, die neue Wohnung ausfindig zu machen, so ist die Verfügungsgewalt der Behörde trotz der Ortsveränderung nicht aufgehoben (vgl. dazu RG JW 1939 S.31). Schon das RG in RGRspr. 10 S.265 führte hierzu aus: "Die Veränderung des Aufbewahrungsortes enthält nicht ohne weiteres eine Beiseiteschaffung der beschlagnahmten Sache, dies nämlich dann nicht, wenn die Sache trotz dieser Veränderung der Disposition der zuständigen Behörde oder des Beamten vorbehalten bleibt". Wann die Einwirkungsmöglichkeit tatsächlich beseitigt und das Delikt damit tatsächlich beendet ist, läßt sich daher nicht allein nach der äußerlichen Ortsveränderung bestimmen, sondern muß auch vom geschützten Rechtsgut her beurteilt werden.

griff des Gläubigers erschwert und die Tat damit formell vollendet,[111] mit dem weiteren Verbringen der Sache wird die Zugriffsmöglichkeit noch mehr erschwert und damit das Delikt erst tatsächlich beendet.

b) Ebenso verhält es sich bei der Begünstigung, wenn die Eingriffsmöglichkeit der Rechtspflege durch mehrere Handlungen erschwert wird. Bei der persönlichen Begünstigung ist dies z.B. dann der Fall, wenn die Person, nach der die Polizei fahndet, vom Täter verborgen wird, um in einem günstigen Augenblick diese dann über die Grenze zu bringen. Mit dem Verbergen der Person ist die Begünstigung formell vollendet,[112] tatsächlich beendet jedoch erst, wenn die Person an die Grenze gebracht ist. Ebenso verhält es sich, wenn der Täter bei verschiedenen Stellen Darlehen aufnimmt, um der zu begünstigenden Person genügend Bargeld zu verschaffen, damit fortgesetzte Veruntreuungen verdeckt werden können. In diesem Fall ist ebenfalls mit dem Verschaffen des ersten Geldbetrages die Begünstigung formell vollendet[113] und mit dem Verschaffen des letzten Betrages erst tatsächlich beendet. Ebenso kann bei der sachlichen Begünstigung der Begünstigungseffekt noch dadurch intensiviert werden, daß der Täter die Sache zunächst bei sich versteckt und sie dann in einem günstigen Augenblick bestimmungsgemäß einem Dritten überbringt.

4. § 142 StGB

Formell vollendet ist § 142, wenn der Täter sich von der Unfallstelle so weit entfernt hat, daß er von dort aus nicht mehr festgestellt werden kann.[114] Bei diesem Delikt sind ebenfalls Fälle möglich, in denen der Täter über die formelle Vollendung hinaus in erhöhtem Maße tätig werden muß, um sich erfolgreich den Feststellungen entziehen zu können. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Täter eine im konkreten Fall noch bestehende Einwirkungsmöglichkeit der übrigen Unfallbeteiligten oder feststellungsbereiter Dritter durch eine über die formelle Vollendung hinaus andauernde Flucht beseitigen muß. Wird der Täter z.B. verfolgt, so muß er in überhöhter Geschwindigkeit seine Fahrt fort-

---

111 Vgl. RG DJ 1934 S.450.
112 Vgl. RGSt 73 S.331.
113 Vgl. RG HRR 1930 Nr.1559.
114 Vgl. BGH VRS 9 S.136, BGH NJW 1955 S.310 und Schönke-Schröder Rdn. 46 zu § 142.

setzen, um die Verfolger abzuschütteln; oder der Täter fährt in der Dunkelheit ohne Licht davon, um nicht erkannt zu werden, so daß die Flucht so lange andauert, bis er das Licht wieder einschalten kann. Überhaupt kann der Täter im unmittelbaren Bereich der Unfallstelle grundsätzlich noch nicht sicher sein, ob er bereits eine etwaige Einwirkungsmöglichkeit der Unfallbeteiligten oder feststellungsbereiter Dritter beseitigt hat, so daß er i.d.R. noch besondere Vorkehrungen treffen muß, um seine Ortsveränderung unerkannt und unbehelligt durchführen zu können. Erst wenn er hierdurch die letzte konkrete Einwirkungsmöglichkeit beseitigt hat und wieder wie ein normaler Verkehrsteilnehmer seine Fahrt fortsetzt, ist das geschützte Rechtsgut endgültig verletzt und das Delikt damit tatsächlich beendet.[115]

5. Die §§ 303, 304 und 308 1. Altern. StGB

Bei diesen Delikten ist eine Intensivierung der Rechtsgutsverletzung über die formelle Vollendung hinaus in der Weise möglich, daß der Täter seine Zerstörungstätigkeit an den von dem jeweiligen Tatbestand geschützten Objekten so lange fortsetzt, bis diese Objekte gänzlich zerstört sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn Demonstranten einen größeren Abschnitt einer öffentlichen Straße aufreißen, Randalierende ein Blumenbeet einer öffentlichen Anlage gänzlich zertreten oder wenn ein Gebäude vollständig abgerissen wird. Setzt der Täter demnach bei diesen Delikten seine Zerstörungshandlung über die formelle Vollendung hinaus fort, so handelt er bis zum gänzlichen Zerstören weiterhin tatbestandsmäßig und intensiviert die Verletzung des geschützten Rechtsguts

---

115 Zutreffend BGH VRS 9 S.350: "Mit dem Abschütteln der Verfolger ist die Unfallflucht beendet". Es ging in dieser Entscheidung um Konkurrenzprobleme, die dann auftreten, wenn der Täter auf der Flucht noch einmal einen Unfall herbeiführt. Zu weit aber BGH VRS 16 S.267: "Die Flucht kann nach Willen und Vorstellung des Täters noch andauern": Dieser Satz besagt nichts. Besteht nämlich keine konkrete Einwirkungsmöglichkeit von Unfallbeteiligten mehr, so wird durch eine darüber hinaus andauernde Flucht das geschützte Rechtsgut nicht mehr intensiver verletzt. Glaubt der Täter in diesem Fall irrtümlich, daß er noch verfolgt wird und leistet ihm jetzt erst ein Dritter Hilfe, so liegt keine Beihilfe zu § 142, sondern Begünstigung vor; im Ergebnis ebenso BGH a.a.O. Vgl. auch BGH VRS 25 S.36, wo es um Konkurrenzprobleme ging.

Eigentum. Diese hier angeführten Delikte sind daher erst mig dem gänzlichen Zerstören tatsächlich beendet.[116]

Zusammenfassung

Der erhöhte Strafgrund beim Diebstahl gegenüber der Unterschlagung besteht in der besonderen deliktischen Energie, die der Täter aufbringen muß, um die Herrschaftsmacht des Berechtigten beseitigen zu können. Nach der h.L. ist der Diebstahl mit dem Begründen von ungesichertem Gewahrsam formell vollendet. Besteht im konkreten Fall noch eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten, so muß der Täter über die formelle Vollendung hinaus weiterhin in erhöhtem Maße tätig werden, um den von ihm erlangten Gewahrsam zu sichern und zu festigen. Diese zurBeseitigung einer solchen Einwirkungsmöglichkeit noch erforderliche deliktische Energie kann im einzelnen Fall physischer oder psychischer Natur sein. Erst wenn der Täter diese Einwirkungsmöglichkeit beseitigt hat, ist der Gewahrsam des Berechtigten vollständig gebrochen und der des Täters in vollem Umfang begründet, so daß die Wegnahme über die formelle Vollendung hinaus bis zu diesem Zeitpunkt andauert. Muß der Täter nach der Vollendung, aber vor der Beendigung des Diebstahls bzw. Raubes noch Gewalt gegen eine Person anwenden, um seinen Gewahrsam zu sichern, so ergibt sich das Problem, ob die Raubvorschriften bis zur tatsächlichen Beendigung unmittelbar oder über § 252 anzuwenden sind, der Täter also als Räuber oder gleich einem Räuber zu bestrafen ist. Da in einigen Fällen ein voller Rechtsgüterschutz nur über die unmittelbare Anwendung der Raubvorschriften erzielt werden kann, ergibt die Auslegung vom geschützten Rechtsgut her, daß der Wortlaut des § 252 "bei einem Diebstahl" als "nach einem beendeten Diebstahl auf frischer Tat betroffen" aufzufassen ist. § 252 wird durch diese Auslegung nicht praktisch bedeutungslos, da noch genügend Fälle möglich sind, in denen der Täter alles getan hat, um seinen Gewahrsam zu sichern und er nunmehr gestellt wird. Bei den §§ 133, 348 Abs.2, 289, 292 und 137 StGB kann die Tathandlung ebenfalls über die formelle Vollendung hinaus noch andauern, wenn der Täter noch eine gewisse Einwirkungsmöglichkeit Dritter beseitigen muß.

---

116 Zum praktischen Fall bzgl. § 305 vgl. OGHSt 2 S.210, der hierzu ausführt: "Das tatbestandsmäßige Geschehen ist so lange nicht abgeschlossen".

Ebenso verhält es sich bei den §§ 257 und 288 StGB.
§ 142 ist erst dann tatsächlich beendet, wenn der Täter die im konkreten Fall bestehende Einwirkungsmöglichkeit der übrigen Unfallbeteiligten oder feststellungsbereiter Dritter durch die über die formelle Vollendung hinaus andauernde Flucht beseitigt hat.

IV. BETRUG UND ERPRESSUNG

Betrug und Erpressung sind mit Eintritt des Vermögensschadens bzw. der diesem Schaden gleichzusetzenden Vermögensgefährdung[117] formell vollendet, gleichgültig, ob der Täter den von ihm erstrebten Vermögensvorteil erlangt hat oder nicht. Die Problematik liegt bei diesen Delikten demnach darin, ob sie erst dann tatsächlich beendet sind, wenn der Täter den Vermögensvorteil erlangt hat. Praktisch bedeutsam ist das Problem der Beendigung v.a. für die Teilnahme und den Beginn der Verjährungsfrist.

1. Bei der ersten zu erwähnenden Fallgruppe mußte sich die Rechtsprechung mit der Problematik auseinandersetzen, ob die Teilnahme am Betrug oder an der Erpressung auch dann noch möglich ist, wenn ein Dritter erst nach der formellen Vollendung dem Täter bei der Realisierung seiner Vorteilsabsicht Hilfe leistet. In der Entscheidung des RG JW 1934 S. 837 hatte der Täter ein Paket bei einer Firma unter falschem Namen in der Absicht bestellt, um damit ohne Bezahlung verschwinden zu können. Um das Paket ausgehändigt zu erhalten, mußte er bei dem Postbeamten nochmals seinen falschen Namen angeben, wobei ihm die L hierbei Hilfe leistete. Das RG, das in diesem Fall Beihilfe zum Betrug bejahte, führte hierzu aus:

---

117 Grundlegend RGSt 16 S. 1 ff. und BGHSt 16 S. 221. Demgegenüber wollen Schönke-Schröder Rdn. 91 und 100 zu § 263 eine Grenze zwischen der Gefährdung ziehen, die noch typische Situation des Versuchs darstellt und der Gefährdung, die einer Vermögensbeschädigung gleichkommt. Welche der beiden Ansichten zutreffend ist, kann hier nicht näher untersucht werden.

> "der von B begangene Betrug ist schon damit vollendet, daß die Firma M das Warenpaket an den ihr betrügerisch bezeichneten Empfänger E absandte.... Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß auch spätere Ereignisse im Lauf der Dinge weiterhin als eine Vermögensbeschädigung zu werten sind und es besteht insbesondere hier kein Bedenken gegen die vom Landgericht vertretene Auffassung, die Firma sei dadurch am Vermögen geschädigt worden, daß das Paket an B nunmehr wirklich ausgehändigt worden ist auf Grund einer von B und derBeschwerdeführerin L gegenüber dem Postbestellungsbeamten über die Persönlichkeit des angeblichen E geflissentlich gemachten unwahren Angabe. Der durch B's gesamte Betätigung begangene Betrug war dann zwar schon dadurch vollendet, daß jene ernste Vermögensgefährdung der Firma herbeigeführt war, aber er war noch nicht beendet, und es fallen daher auch spätere Vorspiegelungen B's, durch die er die zunächst nur bewirkte ernste Vermögensgefährdung der Firma schließlich zur wirklichen Schädigung weiterführte, in den Rahmen seiner Betrugshandlung. Die Sachlage in den Fällen RGSt 27, 184, 187; 33, 256, 358 unterscheidet sich von dem hier fraglichen Sachverhalt in dem entscheidenden Punkte, daß dort der bereits vermögensbeschädigenden Erschleichung von verpflichtenden Unterschriften keine weiteren Täuschungshandlungen mehr nachgefolgt sind".

Wie die Begründung dieser Entscheidung und der Hinweis auf die Entscheidungen im 27. und 33. Band zeigen, läßt das Reichsgericht den Betrug unter den Voraussetzungen andauern, daß der Täter zur Verwirklichung seiner Vorteilsabsicht weiterhin Täuschungshandlungen vornehmen muß und hierdurch einen noch entwicklungsfähigen Vermögensschaden in kausaler Weise vertieft.

Zwei weitere Entscheidungen des RG zu dieser Problematik ergingen zur Erpressung. In diesen Entscheidungen in LZ 1921 Sp. 461 und HRR 1940 Nr. 469 ließ der Täter das auf seine Weisung von dem Opfer an der Stadtmauer niedergelegte bzw. auf dem Postamt hinterlegte Geld durch einen Gehilfen abholen. Obwohl die Erpressung mit dem Hinterlegen des Geldbetrages bereits formell vollendet war,[118] bejahte das RG Beihilfe zur Erpressung, indem es ausführte:

> "das durch die Erpressung erzwungene Tun ist nicht schlechthin damit beendigt, daß das Opfer der Erpressung die von ihm unter

---

118 Zu der Frage der Vollendung der Erpressung vgl. auch BGHSt 19 S. 343 m.w.N.

> Drohung verlangte Handlung vornimmt. Durch ein solches Tun ist zwar der Tatbestand geschaffen, auf Grund dessen der Erpresser wegen vollendeter Tat zu bestrafen ist. So lange aber der auf die Drohung Handelnde tatsächlich seine Handlung rückgängig machen kann, wirkt gegen ihn die Drohung insofern fort, als sie ihn von der sonst möglichen Zurücknahme abhält. Erst eine Aneignung durch den Erpresser (oder einen Gehilfen) beraubte ihn dieser Möglichkeit und nun erst war die Erpressung beendigt, nun erst der Erpresser im Besitze seiner Tat".

In diesen beiden konkreten Fällen mußte der Täter zur Verwirklichung seiner Vorteilsabsicht das Opfer nicht nur zu einer positiven Handlung, dem Hinterlegen des Geldes, sondern auch zu dem darauf nachfolgenden Unterlassen der Rücknahme nötigen. Ersichtlich rechnete das Reichsgericht dem Täter dieses Abhalten von der Rücknahme als ein sich fortsetzendes tatbestandsmäßiges Drohen zu. Dieses Unterlassen der Rücknahme infolge der fortdauernden Drohung ermöglichte es dem Täter, sich den Besitz des Geldes zu verschaffen und führte eine Vertiefung des Vermögensschadens herbei.

2. Bei der nächsten Fallgruppe mußte die Rechtsprechung beim Renten- und Anstellungsbetrug zu der Frage Stellung nehmen, wann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, wenn der Täter die Rentenbeträge bzw. das Entgelt für die von ihm erbrachten Dienstleistungen über einen längeren Zeitraum hin entgegennimmt. In RGSt 62 S. 418 hatte der Täter eine Dauerrente erschlichen und sich die Beträge jahrelang auszahlen lassen. Das RG, das sich mit der Frage der Verjährung befassen mußte, führte hierzu aus:

> "... es handelt sich nicht, wie das Landgericht annimmt, nur um ein bloßes Bestehenlassen eines durch den Erlaß des Rentenbescheids geschaffenen Zustandes, ohne daß dessen Erhalten vorliegt. Zwar vollzog sich, nachdem einmal die Dauerrente bewilligt war, die Auszahlung der einzelnen Rentenbeträge ohne das weitere Dazutun des Rentenempfängers; gleichwohl konnte die Empfangnahme jedes einzelnen Rentenbetrages ein schlüssiges, auf ein Erhalten der Täuschung berechnetes und zu solcher Täuschung bei der Auszahlung des jeweils folgenden Rentenbetrags führendes Verhalten des Rentenempfängers darstellen".

Das RG sah das Kriterium des über die formelle Vollendung hinaus andauernden Betruges darin, daß der Täter zur Verwirklichung seiner Vorteilsabsicht den von ihm herbeigeführten Irrtum durch sich fortsetzende Täuschungshandlungen unterhalten hat und infolgedessen eine Vertiefung bzw. Vergrößerung

des Vermögensschadens eingetreten ist, während das bloße Bestehenlassen des Irrtums, das weitere Vermögensschädigungsakte nach sich zieht, vom RG nicht mehr als tatbestandsmäßig angesehen wird.
Konsequent lehnt RGSt 64 S.37 beim Anstellungsbetrug die Ansicht der Vorinstanz ab, daß dieser Anstellungsbetrug so lange andauert, als der Arbeitgeber das Entgelt für die minderwertigen Arbeitsleistungen erbringt.[119]
Der Täter hat nämlich mit der erwirkten Anstellung in der Regel seine Täuschungshandlungen abgeschlossen. Die in den Zahlungen liegenden Selbstschädigungsakte werden nicht durch ein fortdauerndes Unterhalten des Irrtums bewirkt, sondern der herbeigeführte Irrtum wird lediglich ausgenutzt. Das Reichsgericht müßte nur dann anders entscheiden, wenn es das Unterlassen der Aufklärung des Irrtums dem positiven Tun gleichsetzen würde, was es in dieser Entscheidung jedoch ersichtlich abgelehnt hat. Die Weiterentwicklung des Vermögensschadens beruhte daher im Gegensatz zum Rentenbetrugsfall nicht auf einem andauernden bzw. sich fortsetzenden Unterhalten des herbeigeführten Irrtums durch positives Tun oder Unterlassen.[120] Das Reichsgericht läßt also nicht einmal die Konstruktion genügen, daß der Täter infolge des von ihm herbeigeführten Irrtums bewirkt, daß das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst

---

119 Im Ergebnis zustimmend Oppe NJW 1958 S.1910, der die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Entscheidungen jedoch damit rechtfertigen will, daß im Gegensatz zur Festsetzung einer Rente die Anstellung ein konstitutiver Akt sei, da erst durch sie die Verpflichtung zur Gehaltszahlung entstehe und der Täter daher einen echten Anspruch auf diese Leistungen habe, wenn der Vertrag nicht angefochten werde. Abgesehen davon, daß es beim Betrug nicht darauf ankommt, ob der Vertrag angefochten worden ist oder nicht (vgl. Lenckner MDR 1961 S.653 Fußn.17, Schönke-Schröder Rdn. 78 zu § 263, RGSt 48 S.188; 39 S.89; 28 S.65) übersieht Oppe, daß bei einer wiederholten Täuschung z.B. wegen einer Überprüfung oder einer Beförderung wiederum ein Betrug vorliegt, also mit den Geldzahlungen grundsätzlich weitere vermögensschädigende Akte vorgenommen werden und es in dieser Entscheidung lediglich an einem tatbestandsmäßigen Aufrechterhalten des Irrtums und damit an einer tatbestandsmäßig bewirkten Vermögensbeschädigung fehlt, vgl. dazu RGSt a.a.O. S.40.

120 Im Ergebnis ebenso BGHSt 22 S.38, der jedoch zu RGSt 64 S.37 nicht Stellung nimmt und die grundsätzliche Frage offen läßt, ob der Betrug auch dann beendet ist, wenn der Täter über die formelle Vollendung hinaus keine weiteren Täuschungshandlungen mehr vornimmt.

mehrere sich nachfolgende Selbstschädigungsakte vornimmt, sondern hält es für erforderlich, daß jeder selbstschädigende Akt durch ein tatbestandsmäßiges Unterhalten des vom Täter herbeigeführten Irrtums bewirkt sein muß.
Diese Einschränkung des RG ist gerechtfertigt.
Bei Betrug und Erpressung ist das Vermögen nicht absolut gegen jede Schädigung, sondern nur gegen eine ganz bestimmte Angriffsweise geschützt, nämlich gegen die zur Selbstschädigung führende Täuschung bzw. Nötigung.[121] Wie der Vergleich mit den bisher untersuchten Delikten ergibt, verwirklicht der Täter nur dann noch den Tatbestand über die formelle Vollendung hinaus, wenn er die vom jeweiligen Tatbestand umschriebene Handlungsweise über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzt. Hat der Täter seinen Angriff auf das Rechtsgut abgeschlossen und ist der vom Tatbestand als Vollendung umschriebene Zustand eingetreten, bei dem sich die Gefahr oder der Schaden jedoch durch bloßes Untätigbleiben vergrößert, so kann dem Täter dieses Untätigbleiben nur dann noch als tatbestandsmäßiges Handeln zugerechnet werden, wenn ihm zur Pflicht gemacht werden muß, die künftige Schadensvergrößerung nicht eintreten zu lassen. Diese besondere Pflicht müßte sich auch beim Betrug entweder wie bei den echten Dauerdelikten aus dem Tatbestand selbst oder über die Grundsätze der unechten Unterlassungsdelikte aus einer besonderen Garantenpflicht ergeben.
Im Gegensatz zu den Dauerdelikten, bei denen die Beseitigungspflicht des rechtswidrigen Zustands auch dann besteht, wenn der rechtswidrige Zustand schuldlos herbeigeführt wurde, besteht beim Betrug eine solche Pflicht grundsätzlich nicht, da der einmal bestehende Irrtum nicht mehr fortwährend durch eine Täuschungshandlung unterhalten, sondern nur noch ausgenutzt zu werden braucht.[122] Das RG[123] hat deshalb zu Recht einen Rentenbetrug in dem Fall verneint, in dem der anfangs zu Recht bestehende Rentenanspruch später weggefallen ist und der Empfänger sich die Beträge trotzdem weiterhin hat überweisen lassen, ohne die neue Sachlage der Versicherung zu melden. Aber auch eine besondere Garantenpflicht über die Grundsätze der unechten Unterlassungsdelikte, z.B. aus vorangegangenem Tun, kann nur in Ausnahmefällen anerkannt werden, wie z.B., wenn sich eine Offenbarungspflicht aus besonderen Vertrauensverhältnissen oder dem Grundsatz von Treu und Glauben ergibt.[124] Bei der Annahme einer solchen Aufklärungspflicht entsteht dann das

---

121 Vgl. Gallas a.a.O. S.405 Fußn.15 und Schönke-Schröder Rdn.3 zu § 263.

122 Vgl. RGSt 20 S.332, 25 S.95, 39 S.82.

123 RGSt 46 S.414.

124 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 22 - 25 zu § 263 m.w.N. und zur Fürsorgeunterstützung einerseits RGSt 65 S.212, das eine Aufklärungspflicht ver-

weitere Problem, inwieweit diese Aufklärungspflicht zumutbar ist, wenn diese Pflicht zu einer Selbstbezichtigung führen würde.[125] Wird demnach nach Eintritt der formellen Vollendung der rechtswidrige Zustand, d.h. der Irrtum, der die selbstschädigenden Akte bewirkt, nicht mehr vom Täter durch positives Tun oder Unterlassen aufrechterhalten, so können die nachfolgenden Selbstschädigungsakte, wie z.B. die Auszahlung der Rentenbeträge, dem Täter nicht mehr als Tatbestandsausführungshandlung zugerechnet werden. Die bloße Verwirklichung der Vorteilsabsicht beinhaltet für sich allein gesehen kein tatbestandsmäßiges Unrecht mehr,[126] sonst wäre z.B. der Renten- oder Anstellungsbetrug praktisch ein erfolgsqualifiziertes Delikt.[127]

Nur dann, wenn der Irrtum weiterhin vom Täter durch positives Tun[128] oder Unterlassen aufrechterhalten wird, kann ihm demnach die der formellen Vollendung nachfolgende Schadensentwicklung als tatbestandsmäßiges Vermögensbeschädigung zugerechnet werden.[129]

---

neint; andererseits RGSt 73 S.396, das zumindest die Pflicht des Fürsorgeempfängers verlangt, zu sagen, daß er jetzt keiner Unterstützung mehr bedürfe.

125 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 22 zu § 263 und Wessels JZ 1965 S.635 Fußn.42.

126 Soweit Stratenwerth JZ 1961 S.96, Schönke-Schröder Rdn. 1 Vorbem. § 43 und Rdn. 132 zu § 263, Welzel LB S.101 und 169 nur auf die objektive Absichtsverwirklichung abstellen wollen, kann ihnen daher nicht gefolgt werden.

127 Das Wesen des Betrugs als Vermögensverschiebungsdelikt bedeutet daher, daß es dem Täter auf die Vermögensumkehr ankommen muß, daß diese also lediglich eine subjektive und keine objektive Sozialschädlichkeit beinhaltet. Die Vorteilsabsicht ist das personale, der Eintritt des Vermögensschadens das objektive Unrecht, erst sie zusammen ergeben das volle typisierte Unrecht, so auch Wolf Typen S.23 und wohl auch Begr. E 62 S.425.

128 Die Unterhaltung des Irrtums durch positives Tun kann z.B. in einem Verhalten liegen, das das Erkennen der wahren Sachlage erschwert oder unmöglich macht (vgl. RGSt 39 S.82) oder das die unrichtige Vorstellung des Opfers festigt oder erschwert (vgl. BGH NJW 1953 S.1924).

129 Im Ergebnis wie hier Mezger JW 1938 S.493, Gelbert DStR 1943 S.7, auch Furtner JR 1966 S.170 lehnt es ab, nur die objektive Absichtsverwirklichung genügen zu lassen.

Ebenso verhält es sich bei der Erpressung. Bei der Erpressung ist jedoch im Gegensatz zum Betrug auch die Freiheit geschütztes Rechtsgut.[130] Solange daher der auf die Drohung Handelnde seine Handlung rückgängig machen kann, z.B. durch Zurückholen des beim Postamt hinterlegten Geldes, wird seine Handlungsfreiheit weiterhin eingeschränkt, da sich das Opfer seiner Zwangslage im Gegensatz zum Betrug dauernd bewußt ist. Bei der Erpressung ist demnach die besondere Pflicht, die Drohung für die Zukunft zu beseitigen, grundsätzlich anzuerkennen, zumal der Täter sich in der Regel im Gegensatz zum Betrug nicht zu erkennen geben braucht, wenn er die Drohung zurücknimmt. Die Nichtbeseitigung der Drohung ermöglicht es dem Täter im o.a. Beispielsfall, in den Besitz des Geldes zu kommen und den Schaden zu vertiefen, so daß die Erpressung erst mit dem Abholen des Geldes tatsächlich beendet ist.

Als Ergebnis ist demnach festzuhalten, daß Betrug und Erpressung über die formelle Vollendung hinaus nur noch so lange tatbestandsmäßig andauern, als derTäter zur Verwirklichung seiner Vorteilsabsicht durch positives Tun oder diesem gleichzuwertendes Unterlassen den von ihm herbeigeführten Irrtum bzw. die Drohung aufrechterhält und hierdurch den noch entwicklungsfähigen Vermögensschaden oder die diesem gleichzustellende Vermögensgefährdung vorsätzlich vergrößert oder vertieft.

V. ABGRENZUNG DER BEENDIGUNG DER TAT VOM FORTSETZUNGSZUSAMMENHANG UND VON DER NATÜRLICHEN HANDLUNGSEINHEIT

Rechtsprechung und Literatur trennen nicht immer deutlich die Beendigung der Tat von der fortgesetzten Handlung, obwohl sich hieraus, wie im folgenden noch gezeigt wird, praktische Konsequenzen für die Teilnahme ergeben.

In BGHSt 2 S.344 hatte der Täter eine Verkaufsbude aufgebrochen, eine größere Menge Lebensmittel entwendet und diese zu N gebracht. Er weckte diesen, teilte ihm den Diebstahl mit und begab sich mit ihm nochmals an den Tatort, wo sie nunmehr beide größere Mengen Lebensmittel entwendeten. Die Strafkammer sah den Diebstahl erst mit Abschluß des zweiten Aktes als beendet an

---

130 Vgl. BGHSt 1 S.20.

und bestrafte N deshalb wegen Teilnahme an schwerem Diebstahl. Der BGH bestätigte die Ansicht des Landgerichts unter der Voraussetzung, daß der Entschluß, nochmals zu der Bude zu gehen und zu stehlen, vom Täter von vorneherein gefaßt war.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Mit dem Fortschaffen der Beute vom Tatort war die erste Wegnahmehandlung abgeschlossen und der Diebstahl damit tatsächlich beendet. Die beiden Diebstahlshandlungen lassen sich nur über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit oder des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Einheit verbinden. Es kommt deshalb darauf an, ob die über die natürliche Handlungseinheit oder den Fortsetzungszusammenhang zu einer Einheit zusammengefaßte Tat erst mit der Vornahme des letzten Teilaktes tatsächlich beendet ist.

Natürliche Handlungseinheit liegt nach der h.L.[131] dann vor, wenn der Täter mehrere gleichwertige Akte, die denselben Tatbestand erfüllen, in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang vornimmt. Ob dieser enge räumliche und zeitliche Zusammenhang hier noch angenommen werden kann, läßt der Sachverhalt nicht deutlich erkennen. Im Ergebnis ist dies jedoch, wie im folgenden noch gezeigt wird, nicht entscheidend. Verbindet man die beiden Diebstahlshandlungen über die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Einheit, so kann N nur wegen Teilnahme an der zweiten Diebstahlshandlung bestraft werden. Bei der fortgesetzten Handlung hat die Einheitlichkeit der Haupttat für den Teilnehmer keine Wirkung.[132] Der Begriff der fortgesetzten Handlung ist nämlich von der Rechtsprechung und der Lehre entwickelt worden, um bei dauernd wiederholten, gleichartigen Verletzungen desselben Delikts zu vermeiden, daß für jeden Teilnehmer eine besondere Strafe festgesetzt und aus diesen vielen Einzelstrafen dann gemäß § 74 eine Gesamtstrafe gebildet werden muß.[133] Die Teilakte bei der fortgesetzten Tat sind selbständige, abgeschlossene Straftaten, deren Einheit aus prozessualen Gründen fingiert wird, so daß sich diese Fiktion in der prozessualen Seite, nämlich der Umgehung des § 74, erschöpft.[134] Deshalb hat die Einheitlichkeit der Tat für die Teilnehmer keine Wirkung;[135] beim Strafantrag muß für jeden Teilakt ein Antrag

---

131 Vgl. Warda JuS 1964 S.84, Maiwald die natürliche Handlungseinheit S.74, Schönke-Schröder Rdn.9 Vorbem. § 73.

132 Vgl. RGSt 56 S.327, 70 S.349, Schönke-Schröder Rdn. 43 Vorbem. § 73.

133 Vgl. R.Schmitt ZStW 75 S.60, Preiser ZStW 71 S.356, Noll ZStW 77, S.4, Geerds a.a.O. S.427 und 498.

134 Ebenso RGSt 56 S.327

135 Vgl. RGSt 70 S.349

gestellt werden[136] und die Auffassung, daß jeder Teilakt für sich verjährt, setzt sich mehr und mehr durch.[137]
Demgegenüber wird bei der Beendigung der Tat nicht immer wieder der Angriff auf das Rechtsgut durch in sich abgeschlossene, gleichartige Akte wiederholt, sondern der Täter muß bestimmte Entwicklungsstufen der Rechtsgutsverletzung verwirklichen, um seine Tat erfolgreich zu Ende zu bringen. Muß der Täter z.B. beim Prozeßbetrug bis zur Zahlung der Klagsumme mehrmals täuschen, um den Irrtum aufrecht zu erhalten und um dadurch seine Vorteilsabsicht verwirklichen zu können, so entwickelt sich der Schaden von der Vermögensgefährdung über den Eintritt des effektiven Schadens bis zu dessen Vertiefung. Der Täter verwirklicht lediglich über die formelle Vollendung hinaus im Hinblick auf die Rechtsgutsverletzung mehrere Entwicklungsstufen desselben Tatbestandes. Diese Entwicklungsfähigkeit des Erfolges faßt die mehreren zur Herbeiführung der vollen Rechtsgutsverletzung erforderlichen tatbestandsmäßigen Tätigkeitsakte zu einer rechtlichen Einheit zusammen, so daß nur eine Tat vorliegt. Fortsetzungszusammenhang kommt erst dann in Betracht, wenn der Täter immer wieder durch gleichartige Täuschungshandlungen in dem Opfer einen neuen Irrtum erregt, während bei der Beendigung der Tat derselbe Irrtum durch mehrere Täuschungshandlungen aufrechterhalten wird. Meldet z.B. der Täter seine Geliebte als Ehefrau zu der Familienzusatzversicherung an und fordert er von der Versicherung, als diese krank wird, nunmehr für seine angebliche Ehefrau die Leistung, wobei ihm diese behilflich ist, so bezieht sich die Hilfeleistung auf die Aufrechterhaltung desselben Irrtums, die bewirkt, daß die in der Anmeldung liegende Vermögensgefährdung mit der Leistung durch die Versicherung in einen effektiven Vermögensschaden übergeht.[138] Aber auch im umgekehrten Fall, in dem bei der Anmeldung zur Versicherung die erste Täuschungshandlung gefördert wird, wirkt dieser Beitrag fort, da der Täter denselben Irrtum nur noch durch seine weitere Täuschungshandlung unterhalten, aber nicht mehr neu begründen muß, um die Versicherungsleistung zu erhalten. Eine Aufspaltung der einheitlichen Tat in einzelne Teilakte ist daher bei der Beendigung der Tat im Gegensatz zur fortgesetzten Handlung grundsätzlich nicht möglich, vorausgesetzt, daß sich der Vorsatz des Teilnehmers auf das spätere Geschehen bezieht.

---

136 Vgl. BGHSt 17 S.157.

137 Vgl. Noll ZStW 77 S.4, Preiser ZStW 71 S.359, Schönke-Schröder Rdn. 17 Vorbem. § 73.

138 Vgl. die bei Mezger in JW 1938 S.493 zitierte Entscheidung des RG.

Demgegenüber müssen die durch die natürliche Handlungseinheit zu einer Einheit zusammengefaßten Tätigkeitsakte wie bei der fortgesetzten Handlung für den Teilnehmer getrennt gewertet werden. Die natürliche Handlungseinheit ist ein in Ort und Zeit komprimierter Fortsetzungszusammenhang.[139]

In dem vorher erwähnten, der Entscheidung BGHSt 2 S.344 zugrunde liegenden Fall hat der Teilnehmer in keiner Weise dazu beigetragen, die erste Diebstahlshandlung erfolgreich zu beenden. Faßt man daher die beiden Diebstahlshandlungen über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit zu einer einheitlichen Tat zusammen, so kann diese für den Haupttäter einheitliche Tat wie bei der fortgesetzten Handlung für den nur an der zweiten Handlung beteiligten Teilnehmer keine Wirkung haben. Die aus Zweckmäßigkeitsgründen zu Gunsten des Haupttäters zusammengefaßte Tat kann nicht zu Ungunsten eines erst an einem späteren Teilakt beteiligten Teilnehmers verwendet werden. Anders verhält es sich bei der natürlichen Handlungseinheit allerdings dann, wenn sämtliche Teilhandlungen noch nicht beendet sind, z.B., wenn der fahrunkundige Täter die Beute stückweise aus dem Hause auf einen im Hofe stehenden Wagen trägt und nunmehr ein Gehilfe kommt, der den Wagen wegfährt; oder wenn der Wilderer mehrere Tiere erlegt und nunmehr ein Dritter dabei hilft, diese zusammen fortzuschaffen. In diesen Fällen wird von dem Teilnehmer die gesamte Tat gefördert. Sind jedoch die einzelnen Teilakte in sich abgeschlossen und beendet, so können sie für den erst später hinzutretenden Teilnehmer keine Wirkung haben.

Als Ergebnis ist demnach festzuhalten:

Bei der fortgesetzten Tat sind die Teilakte in sich abgeschlossene, selbständige Handlungen, die aus prozessualen Gründen zu einer rechtlichen Handlungseinheit zusammengefaßt werden. In dieser prozessualen Seite, nämlich der Ausschaltung des § 74, erschöpft sich die Einheitlichkeit der mehreren Deliktsverwirklichungen. Die einheitliche Tat hat demnach für den Teilnehmer keine Wirkung, beim Strafantrag muß für jeden Teilakt ein Antrag gestellt werden und jeder Teilakt unterliegt einer selbständigen Verjährungsfrist. Demgegenüber wird bei der Beendigung der Tat nicht immer wieder der Angriff auf das Rechtsgut durch in sich abgeschlossene, gleichartige Akte wiederholt, sondern der Täter verwirklicht im Hinblick auf die Rechtsgutsverletzung lediglich mehrere Entwicklungsstufen desselben Tatbestandes. Diese Entwicklungsfähigkeit

---

139 Vgl. Maiwald a.a.O. S.78, Schönke-Schröder Rdn. 9 Vorbem. § 73, Warda a.a.O. S.84, Hartung SJZ 1950 S.330, Eb.Schmidt SJZ 1950 S.290.

des Erfolges faßt die mehreren zur Herbeiführung der vollen Rechtsgutsverletzung erforderlichen tatbestandsmäßigen Akte zu einer rechtlichen Einheit zusammen, so daß nur eine Tat vorliegt. Die Förderungshandlung des Teilnehmers wirkt grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat fort, da im Gegensatz zur fortgesetzten Handlung der rechtswidrige Zustand nicht immer wieder aufs neue begründet wird, sondern dieser Zustand durch die mehreren tatbestandsmäßigen Handlungen vergrößert und vertieft wird.
Die natürliche Handlungseinheit ist ein komprimierter Fortsetzungszusammenhang, so daß auf diese Handlungseinheit dieselben Grundsätze wie bei der fortgesetzten Handlung anzuwenden sind.

BESONDERER TEIL

I. KONKURRENZEN

Eine praktisch bedeutsame Rolle spielt der Bereich zwischen formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung bei der Konkurrenzlehre, nämlich in den Fällen, in denen der Täter nach Vollendung, aber vor Beendigung der einen Tat zugleich eine andere Straftat verwirklicht.
§ 73 StGB hat zur Tatbestandsvoraussetzung, daß eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verwirklicht. Nach h.L. liegt Idealkonkurrenz dann vor, wenn die Ausführungshandlungen von Tatbeständen sich völlig decken oder wenn sie mindestens teilweise objektiv identisch sind.[140] Entscheidend für die Annahme von § 73 ist demnach, daß es Tatbestandsausführungshandlungen sein müssen, die sich ganz oder teilweise überschneiden. Erkennt man wie hier einen Bereich zwischen Vollendung und Beendigung nur unter der Voraussetzung an, daß die vom jeweiligen Tatbestand umschriebene Handlungsweise über die formelle Vollendung hinaus fortgesetzt werden muß, so ergibt sich ohne weiteres, daß der für die Vermittlung von Tateinheit in Betracht kommende Bereich die Tätigkeit bis zur tatsächlichen Beendigung des Delikts umfaßt.[141]

Am häufigsten tritt das Konkurrenzproblem bei den Dauerdelikten in Erscheinung. Dienen z.B. dem Täter seine unzüchtigen Handlungen dazu, das Opfer am Verlassen des Wagens zu hindern, so wird durch die unzüchtigen Handlungen gleichzeitig die Freiheitsberaubung durch positives Tun aufrechterhalten.[142] Die Rechtsprechung nimmt jedoch Idealkonkurrenz nur in den Fällen an, in denen sich die Ausführung der Dauerstraftat und die des anderen

---

140 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 7 zu § 73 m.w.N., Warda a.a.O. S.87.
141 So auch Warda a.a.O. S.87; vgl. auch Geerds a.a.O. S.279.
142 Vgl. BGH GA 1963 S.16.

Delikts zumindest teilweise überdecken.[143] Ist der Täter z.B. bereits widerrechtlich in die Wohnung eingedrungen und nötigt er nun den Berechtigten, um in dem Raum verweilen zu können, so sind das unbefugte Verweilen und die Nötigungshandlung in keinem Punkt identisch.[144] Die Rechtsprechung nimmt in diesen Fällen konsequent Realkonkurrenz an. Durch diese enge Auslegung des § 73 durch die Rechtsprechung haben sich viele Fälle ergeben, in denen die Rechtsprechung Realkonkurrenz annehmen muß, obwohl der äußere Anschein für die Annahme von Idealkonkurrenz spricht. Setzt z.B. der Täter gegen den erkennbaren Willen des Berechtigten seinen Fuß zwischen die Haustür und danach zwischen die Wohnungstür, so überdecken sich die Nötigungshandlung und das unbefugte Verweilen im Gegensatz zu dem ersten Beispiel objektiv, da das Belassen des Fußes als unbefugtes Verweilen zugleich das Verschließen der Türe hindert und das Opfer dadurch zugleich zu einem Unterlassen genötigt wird.[145] Ein Teil der Literatur hält die verschiedene Behandlung solcher Fälle nicht für gerechtfertigt, da in diesen Fällen der Dauerzustand die Voraussetzung für die Begehung des anderen Delikts schafft bzw. die Beseitigung des Dauerzustandes durch die weitere Straftat verhindert werden soll.[146]
Welche der beiden Ansichten gerechtfertigt ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher untersucht werden. In vielen Fällen überschneiden sich allerdings die Ausführung des Dauerdelikts und des anderen Delikts, weil die Ausführungshandlungen der Dauerstraftat zugleich Versuchshandlungen der anderen Straftat sind. Der für die Vermittlung von Tateinheit in Betracht kommende Bereich umfaßt nämlich auch das Handeln im Versuchsstadium,[147] so daß sich in den Fällen, in denen die Begründung oder Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes zugleich Anfang oder Verwirklichung der anderen Straftat ist, die

---

143 So z.B. RGSt 32 S.138, 54 S.289, 66 S.347; BGHSt 18 S.29 und 70, VRS 30 S.185 und 283.

144 Vgl. RGSt 66 S.347.

145 Vgl. BGH bei Dallinger MDR 1955 S.144

146 So z.B. Schönke-Schröder Rdn. 46 a Vorbem. § 73, Geerds a.a.O. S.239 und 241 m.w.N.

147 So schon Merkel VDA V S.296, Honig Studien S.40, RGSt 56 S.330 und jetzt v.a. Geerds a.a.O. S.278, Warda a.a.O. S.87, BGHSt 18 S.29, 34.
Betäubt der Täter z.B. das Opfer in Mordvorsatz, um es zu bestehlen, so ist das Betäuben Ausführungshandlung des Tötens und Anfang der Ausführung der Wegnahme (Gewahrsamslockerung), vgl. OGHSt 3 S.35; oder der Täter lauert dem Opfer in Notzuchtsabsicht auf und gibt auf dieses Schüsse ab, als es vorbeifährt, hier ist das Schießen Mordversuch und zugleich

die Ausführungshandlung beider Tatbestände teilweise überschneiden. So ist z.B. das Einschleichen in einen fremden Raum, um dort das Opfer zu töten, Anfang der Ausführung des Mordes, so daß die §§ 211 und 123 StGB zueinander in Tateinheitstehen; oder das Wegzerren in den Wald ist Anfang der der Ausführung des § 177 und zugleich Aufrechterhaltung des Zustandes des Entführtseins (§ 237) durch positives Tun.[148] Folgt man demnach der Ansicht der Rechtsprechung, so muß in diesen Fällen jedesmal zusätzlich geprüft werden, ob nicht dem Begründen oder Aufrechterhalten des rechtswidrigen Zustandes ein Anfang der Ausführung des zu begehenden anderen Delikts gesehen werden kann.

Weiterhin kann Tateinheit zwischen mehreren an sich selbständig strafbaren Handlungen dann bestehen, wenn diese Handlungen jede für sich mit dem Dauerdelikt in Idealkonkurrenz stehen. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem in den Fällen, in denen der Täter bei der Trunkenheitsfahrt einen Unfall herbeiführt und anschließend flüchtet. Verwirklicht der Täter in diesen Fällen die §§ 315 c Nr.1, 230, 142 StGB, so kann, da § 315 c kein Dauerdelikt ist, nur § 316 als das zugrundeliegende Dauerdelikt die §§ 315 c und 142 zur Tateinheit verbinden,[149] es sei denn, man lehnt eine Verbindung aus dem Grunde ab, weil das Dauerdelikt als das verbindende Glied gegenüber den anderen Straftaten ein minderschweres Delikt ist.[150] Bei dem gerade angeführten Beispielsfall sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob der Täter nach dem Unfall ohne Halt weiterfährt oder ob er seine Fahrt unterbricht, z.B. um sich den Schaden anzusehen. Im ersten Fall wird das Dauerdelikt des § 316 nicht unterbrochen, da die Dauergefahr durch das Weiterfahren ohne Unterbrechung aufrechterhalten wird.[151] Demgegenüber sieht BGHSt 21 S.203 § 316 mit dem Unfall als tatsächlich beendet an, da der Täter sich bei der Weiterfahrt "nunmehr sowohl im äußeren Geschehen wie in seiner geistig-seelischen Verfassung vor eine neue Lage gestellt" sieht. Berücksichtigt man jedoch für die Beendi-

---

Anfang der Ausführung der Notzucht (als Teil der gewaltsamen Nötigung zum außerehelichen Beischlaf), vgl. BGH GA 1963 S.84.

148 So auch BGHSt 18 S.29, 32.

149 Zu der abweichenden Ansicht, die in § 315 c ein Dauerdelikt sieht, wurde im Kapitel über die Gefährdungsdelikte ausführlich Stellung genommen.

150 So die h.L., vgl. die Nachweise bei Schönke-Schröder Rdn.53 zu § 142 und Rdn. 13 zu § 73.

151 So auch Schönke-Schröder Rdn. 45 c Vorbem. § 73.

gung von § 316 nur die subjektive Seite, so können die Fälle, in denen sich der Täter bei der Weiterfahrt überhaupt keine Gedanken macht oder in denen er lediglich mit bedingtem Vorsatz weiterfährt, nicht befriedigend gelöst werden. Entscheidendes Kriterium für die Beendigung ist bei § 316 wie auch bei den übrigen Dauerdelikten die objektive Seite, nämlich daß der Dauerzustand vom Täter ununterbrochen aufrechterhalten wird.
Unterbricht jedoch der Täter bei dem Verkehrsunfall seine Fahrt, so ist die Dauergefahr unterbrochen, so daß § 316 neu verwirklicht werden muß. In diesem Fall läßt sich eine Einheit nur über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit oder des Fortsetzungszusammenhanges herstellen. Lehnt man eine solche Einheit ab, weil die Weiterfahrt im konkreten Fall auf einer neuen Motivationslage beruht, so stehen die §§ 315 c, 230, 73 und die mit der Weiterfahrt verwirklichten §§ 316, 142, 73 zueinander in Realkonkurrenz.

Bei den übrigen Delikten, die keine Dauerdelikte sind, ergeben sich aus der Beendigung der Tat für die Konkurrenzen ebenfalls praktische Konsequenzen.

So begeht z.B. der Täter, der sein nachgemachtes Geld in Verkehr bringt, in der Regel zugleich einen Betrug. In dem Inverkehrbringen des Geldes liegt zugleich die Täuschungshandlung. Inverkehrbringen und Täuschen sind demnach objektiv identisch, so daß sich die Ausführungshandlungen des § 146 und des § 263 objektiv teilweise überdecken.[152] Die §§ 146 und 263 stehen daher zueinander in Idealkonkurrenz.[153]
Ebenso verhält es sich bei § 267. In dem Gebrauchmachen der vom Täter verfälschten Urkunde liegt zugleich die (zumindest versuchte) Täuschung, so daß auch die §§ 267 und 263 zueinander in Idealkonkurrenz stehen.
Macht der Täter jedoch mehrmals von der Urkunde Gebrauch und werden die mehreren Gebrauchsfälle untereinander nicht durch Fortsetzungszusammenhang verbunden, so stehen die mehreren Gebrauchsakte, die jeweils die §§ 267 und 263 erfüllen, zueinander in Realkonkurrenz.[154]
Problematisch ist das Verhältnis von § 265 zu § 263. Hat der Täter in der Absicht des § 265 eine Sache in Brand gesetzt und fordert er anschließend die

---

152 Wie oben ausgeführt, ist das Inverkehrbringen als die eigentliche Verletzungshandlung des Rechtsguts im subjektiven Tatbestand umschrieben, so daß es gerechtfertigt ist, auch hier noch eine Tatbestandsausführungshandlung anzunehmen.

153 Im Ergebnis ebenso OLG Schleswig NJW 1926 S.2686 m. zust. Anm. v. Merkel, Schönke-Schröder Rdn. 15 zu § 146, zweifelnd Warda a.a.O. S.87 Fußn.44.

154 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 106 zu § 267 m.w.N.

Versicherungssumme an, so taucht auch hier die Frage auf, wie sich die §§ 265 und 263 zu einander verhalten, wenn man wie die h.L. neben § 265 auch den § 263 als erfüllt ansieht.[155] In § 265 ist gesetzestechnisch bereits die Vorbereitung des Betruges zur formellen Vollendung erhoben. Unmittelbar gefährdet ist das Vermögen der Versicherungsgesellschaft erst mit dem Anfordern der Versicherungssumme.[156] Sieht man mit der h.L. neben § 265 auch noch den § 263 als materiell erfüllt an, so sind die Vornahme der im subjektiven Tatbestand des § 265 umschriebenen Handlung und die Ausführungshandlung des § 263, die beide in dem Anfordern der Versicherungssumme bestehen, identisch, so daß die §§ 265 und 263 ebenso wie die §§ 146 und 263 zueinander in Idealkonkurrenz stehen.[157]

Als Ergebnis ist demnach festzuhalten:

Der Bereich Vollendung/Beendigung ist für die Konkurrenzgrundsätze vor allem bei zwei Gruppen von Delikten bedeutsam.
Einmal bei den Dauerdelikten, wenn nach der h.L. die Ausführung der Dauerstraftat und die des anderen Delikts zumindest teilweise objektiv identisch sind, während eine Mindermeinung Idealkonkurrenz auch in den Fällen annimmt, in denen das Dauerdelikt dazu dient, eine andere Straftat vorzunehmen oder in denen der Täter Straftaten begeht, um zu verhindern, daß der von ihm herbeigeführte Dauerzustand beseitigt wird.
Ferner kann das Dauerdelikt mehrere an sich selbständige Deliktsverwirklichungen zur Tateinheit verbinden, wenn jede dieser Handlungen für sich mit dem Dauerdelikt in Idealkonkurrenz steht. Nach h.L. muß jedoch das

---

155 Zum Streitstand vgl. Schönke-Schröder Rdn. 1 zu § 265. Die h.L. sieht neben dem Vermögen der Versicherungsgesellschaft auch das Interesse der Allgemeinheit am Bestand der Versicherungsgesellschaft als geschützt an.

156 Die Vorverlegung des Vollendungszeitpunktes bei § 265 geschah, um dem Vermögen der Versicherungsgesellschaft besonderen Schutz zu bieten. Das Interesse der Allgemeinheit am Bestand dieses Vermögens war daher Motiv der Vorverlegung, so daß es nicht daneben noch mitgeschütztes Rechtsgut sein kann. Daher ist der Mindermeinung zu folgen, die § 263 neben § 265 ausschließt.

157 Inkonsequent daher BGHSt 11 S.398, der diese Frage der objektiven Absichtsverwirklichung nicht prüft, was ihm Geerds a.a.O. S.279 Fußn. 199 zu Recht vorwirft.

Dauerdelikt im Vergleich zu den anderen Delikten in seinem Strafmaß annähernd wertgleich sein.
Die zweite Gruppe bilden die Absichtsdelikte, bei denen der Täter zur Verwirklichung der gesetzlichen Absicht gleichzeitig einen Betrug vornehmen muß, nämlich die §§ 146 und 267 StGB. Diese Delikte stehen mit dem nachfolgenden Betrug in Idealkonkurrenz, da das Inverkehrbringen bzw. Gebrauchmachen und die Täuschungshandlung teilweise identisch sind.
Entsprechend verhält es sich bei den §§ 265 und 263, wenn man wie die h.L. mit dem Anfordern der Versicherungssumme auch § 263 als verwirklicht ansieht.

II. SUKZESSIVE MITTÄTERSCHAFT

Bei § 47 entsteht die Frage, ob ein Beteiligter noch nach vollendeter, aber nicht beendeter Tat als Mittäter in diese Tat eintreten kann.

1. Sukzessive Mittäterschaft bei den einaktigen Delikten

Nach der herrschenden subjektiven Theorie liegt Mittäterschaft dann vor,[158] wenn auf der subjektiven Seite jeder Beteiligte als gleichberechtigter Partner des anderen mit diesem gemeinsam die Tat durchführen will und auf der objektiven Seite durch eine Handlung ein kausaler Beitrag zur Durchführung der Tat geliefert wird.
Ein solcher Entschluß, die Tat gemeinsam durchführen zu wollen, kann auch noch nach der formellen Vollendung gefaßt werden. Muß der Täter z.B. nach vollendetem, aber noch nicht beendetem Betrug nochmals täuschen, um den von ihm erstrebten Vorteil zu erlangen, so kann ein Dritter jetzt noch die gesetz

---

158 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 3 ff. zu § 47 m.w.N., Baumann JuS 1963 S.86 ff., anderer Ansicht die Vertreter der Tatherrschaftslehre, die sich jedoch in der Praxis nicht durchsetzen konnten, vgl. dazu Roxin a.a.O. S.275 ff.

liche Vorteilsabsicht fassen und bei der zweiten Täuschung mithelfen. Der Tatbeitrag des Hinzutretenden bewirkt, daß die als unabgeschlossenes Ganzes vorliegende Tat zum Abschluß gebracht wird und hierdurch das geschützte Rechtsgut noch in tatbestandsmäßiger Weise verletzt wird.
Nach den verschiedenen objektiven Theorien[159] kann in solchen Fällen der Tatablauf von dem Hinzutretenden ebenfalls noch mitbeherrscht werden, z.B. wenn der Hinzutretende infolge seiner besonderen Vertrauenswürdigkeit durch seine Mithilfe den Irrtum in dem Opfer aufrechterhält oder verstärkt.
Ebenso verhält es sich z.B. bei der Erpressung, wenn der in der gesetzlichen Absicht Hinzutretende mithilft, die Drohung aufrechtzuerhalten, um zu verhindern, daß das Opfer den hinterlegten Geldbetrag zurückholt.
Sowohl nach der subjektiven wie nach den objektiven Theorien ist daher auch nach vollendeter Tat bei den einaktigen Delikten eine sukzessive Mittäterschaft möglich.[160]

2. Sukzessive Mittäterschaft bei den mehraktigen Delikten

Herrscht insoweit Einigkeit, so ist jedoch bei den zweiaktigen und zusammengesetzten Delikten bestritten, ob bei diesen Delikten Mittäterschaft nach vollendeter Tat auch dann noch möglich ist, wenn der erste Akt abgeschlossen ist und der Hinzutretende nunmehr dazu beiträgt, daß der zweite Akt erfolgreich durchgeführt werden kann.[161]
Obwohl das RG bei der Mittäterschaft die subjektive Theorie vertrat, lehnte es die Möglichkeit einer sukzessiven Mittäterschaft in diesen Fällen in stän-

---

159 Zu den versch. objektiven Theorien vgl. Schönke-Schröder Rdn. 65 ff. Vorbem. § 47.

160 So auch RGSt 35 S.13, 15 zur Zolldefraudation; RGSt 51 S.400, 402 zur verbotenen Einfuhr und RGSt 52 S.24, 27: "Es versteht sich von selbst, daß innerhalb des Zeitraumes zwischen der rechtlichen Vollendung und tatsächlicher Beendigung alle Formen der Teilnahme möglich sind". Ebenso RGSt 67 S.356, 358; 74 S.163; Schönke-Schröder Rdn. 15 zu § 47, Baumann a.a.O. S.87, Maurach AT S.560.

161 Das Problem stellt sich natürlich auch im Bereich Versuch/Vollendung, wenn in diesem Stadium der erste Akt bereits abgeschlossen ist.

diger Rechtsprechung ab.[162] Für diese Ablehnung waren sowohl objektive wie subjektive Gründe maßgebend. Besonders deutlich hat das Reichsgericht die zu diesem Ergebnis führenden Gründe in der Entscheidung in JW 1924 S.1436 ausgesprochen, in der der Täter einen Bahnwagen erbrochen und einen Sack Kaffee herausgenommen hatte und nun die Angeklagte hinzukam und ihm half, den Sack wegzuschaffen. Das Reichsgericht führte hierzu aus:

> "Beschwert wird aber die Angeklagte dadurch, daß ihr der Erschwerungsgrund des § 243 Nr.4 zugerechnet worden ist. Denn in dem Zeitpunkt, wo sie in die Ausführung der Straftat als Beteiligte eintrat, war der Bahnwagen schon erbrochen und der Sack Kaffee bereits daraus entfernt worden, für die Diebe galt es nur noch, letzteren aus dem Machtbereich des bisherigen Gewahrsamsinhabers zu schaffen. Alles, was mit dem Erschwerungsgrund selbst zusammenhing, war für die Angeklagte ein abgeschlossenes Ereignis, zu dem sie also nicht mehr beizutragen vermochte. Bei solcher Sachlage durfte daher die Angeklagte, weil ihr Vorsatz den Erschwerungsgrund nicht mehr mit umfassen konnte und die Kenntnis und Billigung des früher Geschehenen den fehlenden Vorsatz nicht zu ersetzen vermag, jener Erschwerungsgrund nicht zugerechnet werden."

Diese für sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts typische Argumentation läßt leicht den dogmatischen Ansatzpunkt erkennen, der darin besteht, daß das Reichsgericht die zusammengesetzten und zweiaktigen Delikte in ihre beiden Teile aufspaltet und die beiden Akte dann getrennt unter die Voraussetzungen der Mittäterschaft subsumierte. Verfährt man so wie das Reichsgericht, dann ist es konsequent, in diesen Fällen eine sukzessive Mittäterschaft abzulehnen, da im objektiven Bereich die unterstützende Tätigkeit zur Durchführung des zweiten Aktes keinen kausalen Beitrag zu dem bereits abgeschlossenen ersten Akt mehr liefern kann und im subjektiven Bereich bei dem abgeschlossenen ersten Akt ein allgemein abgelehnter dolus subsequens vorliegen würde.[163]

---

162 RGRspr. 7 S.341, 343; 8 S.80, 82; RGSt 59 S.79, 82; JW 1923 S.757 Nr.1; JW 1924 S.1436 m.zust. Anm. v. Honig. Wie das RG z.B. Schmiese a.a.O. S.15 und die dort Genannten, gegen das RG sprachen sich aber Frank § 47 III und Mezger DJ 1943 S.142 aus.

163 Anders müßte das RG daher bei den zusammengesetzten Delikten entscheiden, wo der erste Akt in einem Dauerdelikt bestehen kann, also den §§ 176 Nr.1, 177 1. Altern. und 249. Bei diesen Delikten kann der Hinzukommende noch in den ersten Akt eintreten und einen dolus superveniens fassen. In diesen Fällen halten daher Köhler a.a.O. S.170 ff.,

Der BGH hat in BGHSt 2 S.344 mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts gebrochen. Den dogmatischen Ansatzpunkt sucht der BGH im Gegensatz zum Reichsgericht gerade darin, auch die zusammengesetzten und zweiaktigen Delikte als eine Einheit zu werten, indem er ausführt:

> "Wenn jemand in Kenntnis und Billigung des bisher Geschehenen als Mittäter eintritt, so bezieht sich sein Einverständnis auf einen verbrecherischen Gesamtplan und das Einverständnis hat die Kraft, daß ihm auch das einheitliche Verbrechen als solches strafrechtlich zugerechnet wird. Nur für das, was schon vollständig abgeschlossen vorliegt, vermag das Einverständnis trotz Kenntnis, Billigung oder Ausnutzung der durch den anderen Mittäter geschaffenen Lage die strafbare Verantwortlichkeit nicht zu begründen".

Der BGH[164] lehnt also in dieser Entscheidung eine Aufspaltung des schweren Diebstahls in seine beiden Akte ab und wertet diesen infolge der Tatbestandsfassung und des Gesamtplanes als eine einheitliche Tat. Faßt man aber die zusammengesetzten und zweiaktigen Delikte als eine einheitliche Verhaltensweise auf, so lassen sie sich ebenso wie die einaktigen Delikte unter die Voraussetzungen der Mittäterschaft subsumieren. Der Hinzutretende liefert nämlich im objektiven Bereich noch einen kausalen Beitrag zu dieser einheitlichen Tat und will sich diese zurechnen lassen.[165]

Fürst a.a.O. S.65 ff. eine sukzessive Mittäterschaft für möglich.

164 Bestätigt von BGH in GA 1966 S.290 mit einem weiteren Hinweis auf eine nicht veröffentlichte Entscheidung von 1963.

165 In der Rechtslehre wurde die Entscheidung des BGH überwiegend begrüßt. So etwa von Niese NJW 1952 S.1146, Furtner JR 1960 S.368, die allerdings zu der methodischen Grundfrage nicht Stellung nehmen. In der Begründung zutreffend aber Martin NJW 1953 S.289: "Es handelt sich bei den zusammengesetzten Delikten um eine einheitliche Tat". Zustimmend auch Maurach AT S.560, Mezger in LK Anm.3 zu § 47, Schwarz-Dreher Anm. 1 Bd. zu § 47, Lackner-Maassen Anm.2a zu § 47, Baumann LB § 36 I d. Ablehnend aber neben Roxin a.a.O. S.292, der eine sukzessive Mittäterschaft wegen fehlender Tatherrschaft ablehnt, u.a. Sax in Festschr. f. Nottarp S.137: "Jede Form der Beteiligung vollzieht sich an einem mitmenschlichen Verhalten, nicht an einem Begriff des Verbrechens". Und weiter: "Jede andere Auffassung ... ist alsdann begriffsjuristische Manipulation".

Diese Ansicht ist gerechtfertigt, so lange der Enderfolg noch nicht eingetreten ist. Beim schweren Diebstahl z.B. nutzt dem Täter der Einbruch in die Befriedung nichts, wenn er nicht die so begonnene Wegnahmetätigkeit erfolgreich weiterführen kann. Hilft z.B. der nach vollendeter Tat Hinzukommende dem Täter in Zueignungsabsicht, Hindernisse zu beseitigen, z.B. Passanten wegzulocken, so trägt er dazu bei, daß der Erfolg dieser einheitlichen Tat eintreten kann.
Wird jedoch die Tat nicht mehr durch den zweiaktigen oder zusammengesetzten Tatbestand selbst zu einer Einheit zusammengefaßt, sondern erfolgt die Zusammenfassung über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit oder des Fortsetzungszusammenhangs, so ist eine Zurechnung des bereits abgeschlossenen ersten Teilstücks nicht mehr gerechtfertigt. Schafft z.B. der Täter seine Beute nach Hause und geht er nunmehr mit einem erst jetzt hinzutretenden Helfer nochmals zum Tatort, um gemeinsam weitere Sachen wegzunehmen, so sind beide Akte des schweren Diebstahls, nämlich der Einbruch und die Wegnahme, abgeschlossen.[166] Die zweite Wegnahmehandlung kann nicht mehr über das zweiaktige Delikt des § 243 Abs.1 Nr.2, sondern nur noch über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit oder Fortsetzungszusammenhangs mit der ersten Wegnahmehandlung zu einer Einheit verbunden werden. In diesen Fällen kann zu der ersten, vollständig abgeschlossenen Wegnahmehandlung kein kausaler Beitrag mehr geleistet werden. Demgegenüber sind die zweiaktigen und zusammengesetzten Delikte infolge ihrer Tatbestandsfassung eine einheitliche Tat, so daß, wenn die Tatbestandsausführungshandlung auch nach der Vollendung bis zur Beendigung noch andauert, bei diesen Delikten eine Aufspaltung in zwei Akte nicht gerechtfertigt ist.

Als Ergebnis ist demnach festzuhalten:

Bei den einaktigen Delikten ist eine sukzessive Mittäterschaft grundsätzlich auch nach vollendeter, aber noch nicht beendeter Tat möglich, wenn der Hinzutretende mit Täterwillen kausal dazu beiträgt, daß das geschützte Rechtsgut noch in tatbestandsmäßiger Weise verletzt wird.
Bei den zusammengesetzten oder zweiaktigen Delikten ist sukzessive Mittäterschaft so lange noch möglich, als der zweite Akt noch nicht abgeschlossen ist,

---

166 Anderer Ansicht BGHSt 2 S.344 und Schönke-Schröder Rdn. 15 zu § 47, Furtner JR 1960 S.368 bei der natürlichen Handlungseinheit. Bei der fortgesetzten Tat lehnen auch Schönke-Schröder a.a.O. und Furtner a.a.O. eine Zurechnung der Qualifikation ab.

da erst damit der aus beiden Akten bestehende Gesamterfolg eingetreten ist. Der Hinzutretende liefert bis zum Abschluß des zweiten Aktes noch einen kausalen Beitrag zur Durchführung der vom Tatbestand zu einer Einheit verbundenen Tat.
Ist jedoch auch der zweite Akt in sich abgeschlossen und können die späteren Handlungen nicht mehr über den zweiaktigen oder zusammengesetzten Tatbestand, sondern nur noch über die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit oder des Fortsetzungszusammenhangs zu einer Einheit verbunden werden, so ist eine Zurechnung der bereits abgeschlossenen Teilstücke nicht mehr gerechtfertigt.

III. SUKZESSIVE BEIHILFE

Ebenso wie eine sukzessive Mittäterschaft ist auch eine sukzessive Beihilfe bis zur Beendigung der Tat möglich. Wie bei der sukzessiven Mittäterschaft ist auch bei der sukzessiven Beihilfe Voraussetzung, daß der Gehilfe die über die formelle Vollendung hinaus andauernde Tatbestandsausführungshandlung fördert,[167] die das geschützte Rechtsgut noch verletzt.
Beim Betrug muß der Gehilfe z.B. die Durchführung der noch andauernden Täuschung, beim Diebstahl die noch tatbestandsmäßig andauernde Wegnahme, bei § 137 das noch andauernde Beiseiteschaffen oder bei der Wilderei die Gewahrsamserlangung des Wildes oder bei der Unfallflucht die noch andauernde Flucht fördern.[168]

---

167 So mit Recht auch Gallas ZAkDR 1937 S.438 und Baumann JuS 1963 S.54. "Beihilfe ist zwar noch nach Vollendung, aber nur bis zur Beendigung der Tatbestandsausführungshandlung möglich".

168 Vgl. RG JW 1934 S.837, HRR 1940 Nr.469, BGH VRS 16 S.267, OLG Köln NJW 1956 S.154.
Zu den einzelnen Gruppen, in denen eine sukzessive Beihilfe praktisch wird, vgl. auch das nächste Kapitel über die Abgrenzung der Beihilfe von der Begünstigung.
Im Gegensatz zur sukzessiven Mittäterschaft hat RGSt 52 S.202 die Möglichkeit einer sukzessiven Beihilfe auch bei den zusammengesetzten und zweiaktigen Delikten anerkannt. Vom Standpunkt der subjek-

Eine bedeutsame Lücke schließt die Möglichkeit der sukzessiven Beihilfe vor allem bei § 146. Nach § 147 kann nur derjenige bestraft werden, der das Falschgeld in Verkehr bringt, das er ohne Verbreitungsabsicht hergestellt oder das er sich von anderer Seite beschafft hat. Wer daher dem Falschmünzer dabei behilflich ist, das von diesem hergestellte Falschgeld zu verbreiten, kann nicht nach § 147, sondern nur über die sukzessive Beihilfe zu § 146 bestraft werden.[169] Der Gehilfe fördert hier die Durchführung der im subjektiven Tatbestand umschriebenen Verhaltensweise, die das geschützte Rechtsgut intensiver gefährdet bzw. verletzt.[170]
Bei den Dauerdelikten ist Beihilfe durch Förderungshandlungen möglich, die der Aufrechterhaltung des Dauerzustandes dienen.
Ebenso genügt bei der Brandstiftung (§ 306) nicht irgendein Beitrag, sondern die Durchführung der noch andauernden Tathandlung muß vom Gehilfen vorsätzlich gefördert werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist in dem der Entscheidung des OLG Hamm[171] zugrundeliegenden Sachverhalt noch sukzessive Beihilfe anzuerkennen. In dieser Entscheidung brannte das vom Täter angezündete Haus bereits im Obergeschoß. X zündete nun das Erdgeschoß an, um dem Täter zu helfen, daß das Haus schneller und vollständig abbrennen konnte. Nach Abschluß der positiven Tätigkeit durch den Täter dauerte das Inbrandsetzen durch Unterlassen noch so lange an, als noch die vom Gesetz vermutete Gefahr besteht, daß sich in dem Hause noch Menschen aufhalten können, also so lange z.B. noch ein Objekt im Sinne des § 306 vorhanden ist. Nur so lange kann der Gehilfe das Aufrechterhalten der Gefahr fördern. Ist diese gesetzliche Vermutung der Gefahr weggefallen oder die Tat sonst beendet, z.B. dem Täter ist ein Eingreifen nicht mehr möglich oder zumutbar, so kann allenfalls eine selbständige Täterschaft zu § 306 in Frage kommen.[172]

---

tiven Teilnahmelehre aus ist eine solche Differenzierung aber nicht durchführbar.

169 Abgesehen von der meist daneben noch vorliegenden Beihilfe zum Betrug.

170 Im Ergebnis ebenso Schönke-Schröder Rdn. 9 Vorbem. § 146.

171 Vgl. OLG Hamm NJW 1960 S.1874.

172 Nicht gefolgt werden kann daher den Begründungen des OLG Hamm a.a.O. und Stratenwerth in der Anm. hierzu, die für die Annahme einer sukzessiven Beihilfe lediglich auf die völlige Vernichtung des Gebäudes abstellen. Das Gesetz fingiert die Gefahr nur so lange, als noch ein Objekt im Sinne des § 306, also noch ein Gebäude vorhanden ist, so daß nur bis zu diesem Zeitpunkt die Aufrechterhaltung dieser Gefahr gefördert werden kann.

Als Ergebnis ist demnach festzustellen:

Die Möglichkeit der sukzessiven Beihilfe nach vollendeter, aber noch nicht beendeter Tat setzt voraus, daß der Gehilfe vorsätzlich die Durchführung der über die Vollendung hinaus andauernden, vom Tatbestand umschriebenen Handlungsweise fördert und hierdurch dazu beiträgt, daß das geschützte Rechtsgut noch intensiver gefährdet bzw. verletzt wird.

IV. ABGRENZUNG DER BEIHILFE VON DER BEGÜNSTIGUNG

Das Problem der Konkurrenz zwischen Beihilfe und Begünstigung ist entstanden, als die Hilfeleistung nach der Tat zu einem selbständigen Anschlußdelikt ausgestaltet wurde. Es gibt nämlich Fälle, in denen eine Hilfeleistung nach der formellen Vollendung sowohl unter die Voraussetzungen der sukzessiven Beihilfe zur Vortat als auch unter den Tatbestand der persönlichen oder sachlichen Begünstigung subsumiert werden kann. Schon Goltdammer fragte in den Materialien[173] in seinem Beispiel, in dem X eine Leiter an das Fenster stellt, damit der eingeschlossene Dieb mit der Beute, an der er bereits Gewahrsam begründet hat, entweichen kann, ob hier X wegen Beihilfe zum Diebstahl, wegen Begünstigung oder wegen beidem zu bestrafen ist. Es soll daher in diesem Kapitel untersucht werden, in welchen Fällen sowohl Beihilfe als auch Begünstigung vorliegen können und wie sie dann bejahendenfalls voneinander abzugrenzen sind.

1. Persönliche Begünstigung

Sowohl in § 257 wie in § 49 besteht die Tathandlung in einem Hilfeleisten. Das Beistandleisten in § 257 ist objektiv farblos.[174] Es muß nach h.L. lediglich objektiv geeignet sein, die Lage des Vortäters tatsächlich zu verbessern.

---

173 I S.341.

174 Dazu Schröder NJW 1962 S.1037.

Auch das Hilfeleisten im Sinne von § 49 setzt nach h.L. lediglich voraus, daß es die Durchführung der Tat tatsächlich gefördert hat.[175] In dem Ausgangsfall ist das Anstellen der Leiter sowohl objektiv geeignet, den Dieb der Strafe zu entziehen als auch die zur erfolgreichen Wegnahme noch aufzuwendende Energie zu fördern. Infolge ihres neutralen Charakters sind daher in der Regel die Tathandlungen des § 257 und des § 49 im objektiven Bereich identisch und lassen sich nicht voneinander trennen. Die Orientierung am geschützten Rechtsgut führt ebenfalls zu keiner Abgrenzung im objektiven Bereich. Geschütztes Rechtsgut bei der persönlichen Begünstigung ist die staatliche Rechtspflege, die durch die Hilfeleistung gehindert wird, den Täter der Strafe zuzuführen.[176] Objektiv kann dieselbe Handlung sowohl die staatliche Rechtspflege wie das Rechtsgut der Vortat verletzen.[177] Die Hilfeleistung in dem Bereich Vollendung/Beendigung erhält demnach ihr endgültiges tatbestandliches Gepräge erst durch die subjektive Seite, nämlich ob sie in Begünstigungsabsicht oder mit Gehilfenvorsatz vorgenommen wird. Eine Abgrenzung kann daher nur im subjektiven Bereich erfolgen. Nach der h.L.[178] muß es dem Täter bei § 257 darauf ankommen, den Haupttäter der Strafe zu entziehen, während bei der Beihilfe der Gehilfe lediglich wissen muß, daß er die Angriffsweise des Täters auf das Rechtsgut unterstützt und es mit Hilfe seines Beitrages zu dieser Verletzung kommen wird, wobei dolus eventualis genügt.[179] Hat in dem Ausgangsfall der Unterstützende daher die Absicht, den Dieb der Strafe zu entziehen und weiß er, daß dieser mit der Beute auf der Leiter heruntersteigen will, so weiß er notwendigerweise zugleich, daß er mit seiner Unterstützung auch den Diebstahl zu Ende bringen hilft. Handelt der Unterstützende demnach in Begünstigungsabsicht bzw. mit dolus directus, so liegt im Bereich Vollendung/Beendigung neben der Begünstigung Beihilfe zur Vortat grundsätz-

---

175 Vgl. die Nachweise bei Schönke-Schröder Rdn. 4 zu § 49.

176 Vgl. dazu Schönke-Schröder Rdn. 1 zu § 257.

177 An der verschiedenen Rechtsgutsverletzung muß daher eine objektive Abgrenzung, nämlich daß die Begünstigung erst nach der tatsächlichen Beendigung eingreifen kann, wie sie Maurach AT S.627, einschränkender aber in BT S.685 und Rose Diss. S.30 vornehmen wollen, scheitern. Wie hier BGHSt 4 S.133, VRS 16 S.267, Schönke-Schröder Rdn. 1 zu § 257, Lackner-Maassen Anm.2 zu § 257, Furtner MDR 1965 S.431, Baumann JuS 1963 S.55.

178 Zum Streitstand vgl. Schönke-Schröder Rdn. 34 zu § 257.

179 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 14 zu § 49 m.w.N.
Am Ergebnis ändert sich daher nichts, wenn man bei § 257 dolus directus für ausreichend erachtet.

lich dann vor, wenn er weiß, daß er mit seinem Beistandsleisten auch die Haupttat weiterverwirklichen hilft.[180] Nur dann, wenn er nicht weiß, um welche Vortat es sich handelt oder welchen Plan der Haupttäter verfolgt, also die Umstände nicht kennt, die dazu führen, daß die Tat noch nicht beendet ist, fehlt es am Gehilfenvorsatz. Ob Begünstigung oder Beihilfe oder beides vorliegt, entscheidet daher die Vorstellung und Willensrichtung des Unterstützenden.[181]
Wie sich jedoch aus dem Grundgedanken des § 257 Abs.3 ergibt, ist es unbillig, den Unterstützenden wegen der an sich vorliegenden Idealkonkurrenz zwischen Beihilfe zur Vortat und Begünstigung aus beiden Vorschriften zu bestrafen. In § 257 Abs.3 hat nämlich der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß er der Beihilfe den Vorrang vor der Begünstigung geben will. Die Anwendung der dieser Vorschrift zugrundeliegenden Bewertung führt daher dazu, daß die Beihilfe zur Vortat die daneben vorliegende Begünstigung ausschließt. Der Unterstützende ist demnach nur wegen Beihilfe zu bestrafen, die in der Regel neben der Begünstigung bejaht werden kann.[182]

2. Sachliche Begünstigung

Bei der sachlichen Begünstigung muß es dem Unterstützenden darauf ankommen, die vom Täter durch die Haupttat erlangten Vorteile gegen ein Ent-

---

180 Der Gehilfenvorsatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Unterstützende in Wirklichkeit die Durchführung der Tat mißbilligt, vgl. dazu Schönke-Schröder Rdn. 14 zu § 49.

181 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 2 zu § 257.

182 Vor Begehung der Tat i.S. von § 257 Abs.3 bedeutet vor der tatsächlichen Beendigung, denn erst damit ist die Tat vollständig begangen. Oft wird daher im Bereich Vollendung/Beendigung die Zusage der tatsächlichen Unterstützung kurze Zeit vorausgehen, z.B. kann sie im Ausgangsfall im Heranholen der Leiter gesehen werden; oder überdeckt sich die Zusage mit der Hilfeleistung. Es liegt ersichtlich nicht im Sinne des Gesetzes, hier Sekundenkonstruktionen vorzunehmen, so daß es gerechtfertigt ist, den § 257 Abs.3 auf alle Konkurrenzfälle anzuwenden, vgl. dazu Lenckner JuS 1962 S.304, Schönke-Schröder Rdn. 43 zu § 257, § 289 Abs.3 E 62, a.A. Furtner a.a.O., der Idealkonkurrenz annimmt.

ziehen zugunsten des Berechtigten zu sichern.[183] Im Gegensatz zur persönlichen Begünstigung, die bereits bei Vorliegen einer versuchten strafbaren Handlung eingreifen kann, muß der Täter bei der sachlichen Begünstigung die Vorteile aus der Tat schon erlangt haben. Eine Konkurrenz zwischen Beihilfe und sachlicher Begünstigung ist demnach nur in solchen Fällen möglich, in denen der Täter den Vorteil bereits erlangt hat, die Tathandlung aber weiterhin tatbestandsmäßig andauert, wie bei den §§ 242, 292, 137 und 288.
So ist im Ausgangsfall, in dem der Dieb den Gewahrsam bereits erlangt hat, das Anstellen der Leiter objektiv sowohl Vorteilssicherung wie Unterstützung zu der zur erfolgreichen Wegnahme noch erforderlichen Gewahrsamssicherung. Ebenso verhält es sich in dem Fall, in dem der Täter dadurch unterstützt wird, daß das gewilderte Wild mit dem Fuhrwerk aus dem Revier geschafft wird.[184] In diesem Fall ist das Fortschaffen des Wildes objektiv Vorteilssicherung und Förderung der Gewahrsamserlangung.[185] Ebenso zu beurteilen ist der Fall, in dem der Verwandte den vom Täter beiseitegeschafften gepfändeten Kraftwagen versteckt. In diesem Fall ist das Unterstellen in der Garage ebenfalls objektiv sowohl Vorteilssicherung wie Förderung des Beiseiteschaffens. In diesen Fällen verletzen die Förderung der Wegnahme bzw. des Beiseiteschaffens und die darin liegende Vorteilssicherung zwei verschiedene Rechtsgüter, so daß eine objektive Abgrenzung ausscheiden muß.[186] Die sachliche Begünstigung muß demnach wie die persönliche Begünstigung im subjektiven Bereich von der Beihilfe abgegrenzt werden. Kennt der in Vorteilsabsicht Unterstützende die Haupttat und die Umstände, die dazu führen, daß die Tat noch nicht beendet ist, so weiß er notwendigerweise, daß er die Wegnahme bzw. das Beiseiteschaffen erfolgreich mit herbeiführen hilft. Auch hier fehlt es am Gehilfenvorsatz in der Regel nur dann, wenn er nicht weiß, durch welche Vortat oder in welcher Weise die Tatvorteile vom Täter erlangt worden sind.

Bei der sachlichen Begünstigung muß jedoch der Grundgedanke des § 257 Abs.3 ebenfalls dazu führen, daß nur wegen Beihilfe zur Haupttat zu bestrafen ist.

---

183 Vgl. BGH NJW 1958 S.1244.

184 Vgl. RGRspr. 1 S.589.

185 Sichzueignen bedeutet Gewahrsamserlangung in Zueignungsabsicht, vgl. Schönke-Schröder Rdn. 5 zu § 292.

186 A.A. Gelbert a.a.O. S.7, Rose Diss. S.30, Dalcke-Fuhrmann-Schäfer § 257 Anm.2, die die Begünstigung erst nach der tatsächlichen Beendigung eingreifen lassen wollen.

Als Ergebnis ist demnach festzustellen:

In der Regel sind das Beistandleisten im Sinne von § 257 und die Förderungshandlung der Haupttat im Sinne von § 49 im Bereich Vollendung/Beendigung objektiv identisch. Da diese Tathandlungen zwei verschiedene Rechtsgüter verletzen, kann die Abgrenzung der Beihilfe von der Begünstigung nur im subjektiven Bereich erfolgen. Kennt der Begünstiger die Haupttat und die Umstände, die dazu führen, daß die Haupttat noch nicht beendet ist, so weiß er notwendigerweise, daß er die Haupttat noch weiter verwirklichen hilft. In diesen Fällen konkurrieren Beihilfe und Begünstigung. Nach dem Grundprinzip des § 257 Abs. 3 ist er jedoch nur wegen Beihilfe zur Haupttat zu bestrafen.

V. ABGRENZUNG DER TEILNAHME VON DER HEHLEREI

Bei der Hehlerei wird die Ansicht vertreten, daß sie erst eingreifen kann, wenn die Vortat nicht nur formell vollendet, sondern auch tatsächlich beendet ist,[187] so daß im Bereich Vollendung/Beendigung nur Mittäterschaft oder Beihilfe in Frage kommen kann.
Nach dem Wortlaut des § 259 muß der Täter die Sache durch die Vortat erlangt haben. Hehlerei ist nach dem Wortlaut demnach erst möglich, wenn der Täter die Herrschaft über die Sache erlangt hat. Die Frage nach dem Sinn und Zweck des Hehlereitatbestandes führt zu demselben Ergebnis. Der Sinn und Zweck der Strafbarkeit der Hehlerei liegt darin, daß das Weiterschieben der durch die Vortat erlangten Sache verhindert werden soll.[188] Die rechtswidrige Vermögenslage muß daher durch die Vortat bereits begründet sein, wenn sie daran anschließend aufrechterhalten werden soll. Die Hehlerei als selbständiger Anschlußtatbestand kann demnach erst eingreifen, wenn der Vortäter die rechtswidrige Vermögenslage bereits begründet hat.

---

187 So OLG Hamburg NJW 1966 S. 2227, Hartung Steuerstrafrecht S. 146 zum Verhältnis von Bannbruch und Steuerhehlerei, ablehendend Schönke-Schröder Rdn. 18 zu § 259.

188 Vgl. dauch Begr. E 27 S. 182 u. Begr. E 62 S. 456.

Entscheidend ist diese vom Vortäter hergestellte widerrechtliche Besitzlage, die der Hehler weiter vertieft.[189] Nach dem Wortlaut wie nach dem Sinn und Zweck des Hehlereitatbestandes kommt es daher nicht darauf an, bis zu welchem tatbestandlichen Stadium die Vortat gediehen ist, sondern entscheidend ist, ob der Vortäter bereits eine widerrechtliche Besitzposition geschaffen hat.[190] Demnach kann in dem Bereich zwischen Vollendung und Beendigung eine Konkurrenz zwischen der Hehlerei und der Teilnahme in den Fällen auftauchen, in denen sich ein Dritter in das noch nicht beendete Tatgeschehen einschaltet und sowohl die Haupttat fördert als auch in Vorteilsabsicht eine in § 259 StGB aufgeführte Handlung begeht.
Zuerst soll geprüft werden, ob sich Förderung der Haupttat und Ansichbringen überschneiden können. Ansichbringen bedeutet die Erlangung tatsächlicher eigener Verfügungsgewalt durch Übergabe.[191] Mit der Übergabe der Sache hat der Vortäter regelmäßig alles getan, was zur erfolgreichen Durchführung seiner Tat erforderlich ist, so daß mit der Übergabe die Vortat tatsächlich beendet ist. Gleichzeitige Förderung der Haupttat und Ansichbringen ist demnach nicht möglich, so daß Hehlerei in der Form des Ansichbringens erst nach der tatsächlichen Beendigung der Haupttat in Frage kommen kann. Demgegenüber können Beihilfe zur Haupttat und Mitwirken zum Absatz konkurrieren, da das Mitwirken zum Absatz die Förderung der Verbringung der Sache in die Hand eines neuen Besitzers bedeutet.
Wird z.B. beim Bannbruch oder der Zollhinterziehung nach vollendeter, aber noch nicht beendeter Tat die geschmuggelte Ware von anderen Tätern übernommen und muß die Zollstelle weiterhin umgangen werden, so ergeben sich drei Möglichkeiten:

1. Die nach der formellen Vollendung Hinzutretenden wollen das Verbringen der Ware an den Bestimmungsort unterstützen. Das ist in der Regel der Fall, wenn sie sich dem Bestimmungsrecht der Haupttäter unterordnen und deren

---

189 Vgl. dazu Stree GA 1961 S.36.

190 Vgl. RG HRR 1931 Nr.1612, HRR 1939 Nr.351, BGHSt 13 S.405; daher kann Hehlerei auch schon bei einer versuchten Tat in Frage kommen, wenn der Täter in diesem Stadium bereits Gewahrsam erlangt hat, vgl. dazu RG GA 61 S.128, LK Anm.3 c zu § 259, OLG Braunschweig HESt 2 S.321.

191 Nicht hierher gehören die Fälle, in denen der Täter zuerst die Vortat fördert und anschließend die Sachen an sich bringt, z.B. wenn er den Tätern seinen Kraftwagen zur Verfügung stellt und anschließend die Beute zu sich bringen läßt, vgl. dazu BGHSt 13 S.405.

Verfügungsgewalt weiterhin anerkennen. Dann liegt sukzessive Beihilfe vor. Wollen die Gehilfen daneben ihres Vorteils wegen die Ware an den Bestimmungsort bringen, damit sie dort von dem Erwerber übernommen werden kann, so liegt neben Beihilfe zur Haupttat auch Hehlerei in der Form des Mitwirkens zum Absatz vor.

2. Die Hinzutretenden wollen das Schmuggelgut als gleichberechtigte Partner an den Bestimmungsort bringen, indem sie die noch andauernde Tat als gemeinschaftliche mit beenden helfen wollen. Dann treten sie als sukzessive Mittäter in diese Tat ein. Indiz hierfür ist, wenn ihnen hinsichtlich der Ware ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Da ihnen aber keine ausschließlich eigene Verfügungsgewalt eingeräumt wird, scheidet die Annahme von Hehlerei daneben aus. Ebenfalls scheidet Hehlerei in der Form des Mitwirkens zum Absatz aus, da Mittäter der Vortat nicht zugleich Hehlerei begehen können.[192]

3. Die Hinzutretenden wollen die Ware in eigener Verantwortung, zur eigenen Verwertung in Sicherheit bringen. Dann haben die Vortäter, die damit keinen Einfluß mehr auf die weitere Entwicklung haben können, ihre Tat mit der Übergabe erfolgreich durchgeführt, so daß die Vortat damit tatsächlich beendet ist. Die Hinzutretenden erfüllen dann nur noch durch das Ansichbringen den Hehlereitatbestand.[193]

Beihilfe zur Vortat und Hehlerei in der Form des Verheimlichens sind ebenfalls möglich, z.B. der Täter, der bereits Gewahrsam an der Sache erlangt hat, wobei der Diebstahl zwar vollendet, aber noch nicht beendet ist, läßt sie, als er sich entdeckt fühlt, bei einem Freund verschwinden, der den Besitz anschließend ableugnet, um im Besitz der Sache zu bleiben.

Als Ergebnis ist demnach festzuhalten:

Nach dem Wortlaut wie nach dem Sinn und Zweck des Hehlereitatbestandes kann die Hehlerei in jedem Stadium der Vortat begangen werden, in dem die Verfügungsgewalt über die Sache bereits erlangt worden ist. Hehlerei in der Form des Ansichbringens und gleichzeitige Teilnahme an der Vortat schließen sich gegenseitig aus. Wollen die im Bereich Vollendung/Beendigung Hinzutretenden die Tat als gemeinschaftliche mit beenden helfen, so treten sie in diese Tat als sukzessive Mittäter ein. Wollen sie die Beute zur eigenen

---

192 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 21 zu § 259.
193 Vgl. Schönke-Schröder Rdn. 57 zu § 259.

Verwertung in Sicherheit bringen, so hat der Vortäter das zur erfolgreichen Durchführung seiner Tat Erforderliche getan, so daß mit der Übergabe der Beute die Vortat tatsächlich beendet ist.
Eine Konkurrenz von Beihilfe zur Vortat und Mitwirken zum Absatz ist jedoch in den Fällen möglich, in denen sich die Förderung der Gewahrsamssicherung und die Verbringung der Sache in die Hand des Erwerbers überschneiden. Ebenso verhält es sich bei der Hehlerei in der Form des Verheimlichens, wenn durch das Verheimlichen gleichzeitig die Beendigung der Vortat gefördert wird. Da sich beide Handlungen objektiv decken, liegt Idealkonkurrenz vor.

VI. DER AGENT PROVOCATEUR

Nach der h.L.[194] muß sich der Vorsatz des Anstifters nicht nur auf die Anstiftungshandlung als solche beziehen, sondern nach der Vorstellung des Anstifters soll die jeweilige Straftat auch vollendet werden, so daß der Wille, die Tat solle im Versuchsstadium steckenbleiben, den Anforderungen des Anstiftervorsatzes nicht genügt. Während die h.L. den Vorsatz dann bejaht, wenn der Anstifter will, daß der Täter die formelle Vollendung des jeweiligen Tatbestandes herbeiführt, wird von anderen weitergehend gefordert, daß eine Strafbarkeit des agent provocateurs erst dann in Frage kommen kann, wenn nach seiner Vorstellung der Täter auch die tatsächliche Beendigung der jeweiligen Straftat herbeiführen soll.[195] Nach dieser Ansicht liegt die entscheidende

---

194 So BGH NJW 1953 S.297 Nr.2, RGSt 15 S.315, Welzel LB S.105, Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm.2a zu § 48, Maurach AT S.583, Schönke-Schröder Rdn. 13 zu § 48, Lackner-Maassen Anm.4 zu § 48, Begr. E 62 S.150, a.A.: Stratenwerth MDR 1953 S.717 und die dort Genannten. Die Berechtigung der Straflosigkeit des agent provocateurs
b berührt die Grundlage der Teilnahmelehre überhaupt. Hier wird entsprechend der h.L. von der Möglichkeit der Straflosigkeit des agent provocateurs ausgegangen.

195 Auf die tatsächliche Beendigung der jeweiligen Straftat stellen ausdrückliche Schwarz-Dreher Anm. 1 Cc zu § 48, Maurach AT S.583 ab, differenzierter aber Schönke-Schröder Rdn. 13 zu § 48: "Entscheidend muß daher sein, daß der Wille des Anstifters darauf gerichtet ist, eine tat-

Grenze darin, ob der Anstifter die tatsächliche Verletzung des geschützten Rechtsguts eintreten lassen will oder nicht. Diese Kritik an der h.L. ist berechtigt. Betrachtet man die hier untersuchten Deliktsgruppen, so zeigt sich, daß infolge der Vorverlegung des Vollendungszeitpunktes bei zahlreichen Tatbeständen mit Eintritt der formellen Vollendung das Rechtsgut tatsächlich noch nicht verletzt ist. Jeder Rechtsgutsverletzung geht zeitlich gesehen eine Rechtsgutsgefährdung voraus. Diese Gefährdung ist aber nur dann strafwürdig, wenn sie zumindest subjektiv nach der Vorstellung und dem Willen des Anstifters in Verletzung übergehen kann. Fehlt ihm dieser Wille, so will er keine echte Gefährdung herbeiführen. Bei dem Anstifter bedeutet dies, daß er dann keine echte Gefährdung des Rechtsguts herbeiführen will, wenn nach seiner Vorstellung und seinem Willen die Gefährdung nicht in Verletzung übergehen kann. Dieser Grundsatz führt dazu, daß bei allen Straftatbeständen der Zeitpunkt für den Anstiftervorsatz maßgebend sein muß, bis zu dem verhindert werden kann, daß die Gefährdung des Rechtsguts in Verletzung übergeht. Bis zu dieser Tatbestandsstufe, die der Anstifter nicht überschreiten lassen will, ist daher sein Vorsatz zu verneinen, ohne daß es auf die formelle Vollendung ankommen kann.
Z.B. ist bei § 146 das geschützte Rechtsgut mit dem Herstellen des Falschgeldes lediglich gefährdet. Will der Anstifter das Inverkehrbringen verhindern, so fehlt ihm der Anstiftervorsatz. Auch bei § 267 ist mit dem Herstellen der Falschurkunde das geschützte Rechtsgut erst gefährdet. Soll z.B. ein Paßfälscher dadurch überführt werden, daß er einen falschen Paß herstellt, ohne daß es jedoch zum Gebrauchmachen kommen soll, so ist es auch hier gerechtfertigt, den Anstiftervorsatz zu verneinen. Entsprechend verhält es sich bei allen Delikten, die bereits mit dem Herstellen oder Verfälschen in Verbreitungsabsicht formell vollendet sind, wie z.B. die §§ 184 StGB, 4 LMG.

Entsprechend verhält es sich beim Betrug. Schafft z.B. der bloße Vertragsabschluß nur die Gefahr, daß der Getäuschte demnächst eine vermögensmindernde Leistung ohne entsprechenden Gegenwert erbringen wird und will der Anstifter den Eintritt der Gefahr verhindern, so fehlt ihm der Anstiftervorsatz. Ebenso verhält es sich bei der Wilderei, wenn der Wilderer angestiftet wird, Schlingen zu legen, um ihn im unmittelbaren Anschluß hieran überführen zu können.[196]

---

sächliche Verletzung des geschützten Rechtsguts nicht eintreten zu lassen ..."

196 Entsprechendes gilt auch bei der Beihilfe. Sieht z.B. der Förster in seinem Revier, daß ein Wilderer beabsichtigt, Schlingen zu legen und will er den Wilderer erst stellen, nachdem dieser seinen Plan ausgeführt

Als Ergebnis ist demnach festzuhalten:

Am Anstiftervorsatz fehlt es, wenn der Anstifter nur den Versuch will. Welcher Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung noch als Versuch anzusehen ist, entscheidet nicht der Eintritt der formellen Vollendung oder tatsächlichen Beendigung des jeweiligen Delikts, sondern entscheidendes Kriterium ist, ob die vom Anstifter gewollte Verwirklichungsstufe des jeweiligen Delikts materiell noch Versuchscharakter trägt, ob also das Rechtsgut lediglich gefährdet oder schon tatsächlich verletzt ist. Will der Anstifter daher, daß die Gefährdung des Rechtsguts nicht in Verletzung übergehen kann, so will er nach seiner Vorstellung keine echte Gefährdung im Sinne der Vorstufe der Verletzung des Rechtsguts herbeiführen, so daß es gerechtfertigt ist, in diesen Fällen den Anstiftervorsatz zu verneinen, vorausgesetzt, daß die Verletzung des Rechtsguts unterbleibt.

VII. DIE VERJÄHRUNG

Nach § 67 Abs.4 beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem die strafbare Handlung begangen ist.[197]
Bei den hier untersuchten Deliktsgruppen wurde festgestellt, daß das jeweilige Delikt so lange noch verwirklicht wird, als der Täter über die formelle Vollendung hinaus das geschützte Rechtsgut in der vom jeweiligen Tatbestand umschriebenen Handlungsweise noch verletzt. Erst mit Abschluß dieser Tätigkeit ist die strafbare Handlung im Sinne von § 67 Abs.4 begangen.
Muß der Täter etwa beim Prozeßbetrug mehrmals täuschen, um den erstrebten Vorteil erlangen zu können oder muß er beim Rentenbetrug den von ihm herbeigeführten Irrtum durch weitere Täuschungshandlungen aufrechterhalten, so beginnt die Verjährung erst, wenn er seine Täuschungstätigkeit abgeschlossen hat[198] und dadurch die Vermögensverfügung bewirkt worden ist.

---

hat, so fehlt es am Vorsatz der objektiv vorliegenden Beihilfe zur Wilderei durch Unterlassen.

197 Streitig ist, ob die Verjährung erst mit Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges oder bereits mit Abschluß der Tätigkeit beginnt, vgl. zum Streitstand Schönke-Schröder Rdn. 2 u. 3 zu § 67.

198 Zum Rentenbetrug vgl. RGSt 62 S.418, OLG Köln MDR 1957 S.371.

Hat der Beamte durch sein Fordern oder Sichversprechenlassen von vorneherein nach außen zu erkennen gegeben, daß er für die Vornahme der einen Handlung über längere Zeit Vorteile annehmen wird und setzt er diese Kundgabe anschließend in die Tat um, so beginnt die Verjährung erst mit Annahme des letzten Vorteils.[199]

Bei § 146 beginnt die Verjährung mit dem Verbreiten des Falschgeldes, bei § 267 mit dem Gebrauchmachen der Falschurkunde. Erst damit hat der Täter diese bis zur eigentlichen Verletzung des Rechtsguts entwicklungsfähigen Tatbestände in ihrem vollen Umfang verwirklicht.

Ebenfalls beginnt bei den Dauerdelikten die Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn der Dauerzustand vom Täter nicht mehr tatbestandsmäßig aufrechterhalten wird.[200]

Entsprechend verhält es sich bei den Teilnehmern. Sagt z.B. der Gehilfe des Anzeigers vor Gericht falsch aus, damit das Opfer wegen des unterschobenen Delikts zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, so umfaßt sein Verwirklichungswille die vom Gericht auszusprechende Gefängnisstrafe in ihrem vollen Umfang. Er trägt dazu bei, daß dieser Dauerzustand herbeigeführt und aufrechterhalten werden kann.[201]

Dieselben Grundsätze wie bei der Verjährung gelten auch für den Beginn der Antragsfrist nach § 61. Die Strafantragsfrist beginnt frühestens zu laufen, wenn der Täter die tatbestandsmäßige Handlung abgeschlossen hat, also wenn das jeweilige Delikt tatsächlich beendet ist, wie z.B. bei § 237, wenn der mit der Entführung geschaffene Zustand erhöhter Schutzlosigkeit der Frau wieder beseitigt ist oder der Täter diesen Zustand nicht mehr tatbestandsmäßig aufrechterhält.

---

199 Vgl. hierzu RGSt 64 S.296, BGHSt 11 S.317;
anders aber dann, wenn der Beamte nicht auf einmal mehrere Vorteile fordert, sondern immer wieder aufs neue an den Bestecher herantritt und für seine vorgenommene Amtshandlung zusätzliche Vorteile verlangt. Hier stehen die mehreren Handlungen in Fortsetzungszusammenhang, so daß jedes Teilstück für sich verjährt.

200 Vgl. hierzu RGSt 44 S.429, BGHSt 20 S.227.

201 Ebenso BGHSt 20 S.227 gegen OLG Stuttgart NJW 1962 S.2311;
Schönke-Schröder Rdn. 10 zu § 67.

Abschließende Würdigung

Wie es sich gezeigt hat, kommt dem Bereich zwischen formeller Vollendung und tatsächlicher Beendigung nicht nur theoretische, sondern in vielen Bereichen des materiellen Strafrechts auch praktische Bedeutung zu. Die Rechtsprechung greift deshalb in zunehmendem Maße auf diesen Bereich zurück. Jedoch ist davor zu warnen, die tatsächliche Beendigung der Straftaten, die in Wahrheit eine tatbestandsmäßige Beendigung ist, zu weit auszudehnen und die für diesen Bereich in Frage kommenden Grundsätze zu verwischen. Vor allem ist der Bereich Vollendung/Beendigung zwei Gefahren einer zu weiten Ausdehnung ausgesetzt, denen Rechtsprechung und Rechtslehre in manchen Fällen erlegen sind. Dies ist einmal die Neigung, eine Rechtsgutsverletzung über die formelle Vollendung hinaus genügen zu lassen, die nicht mehr in der gesetzlich umschriebenen Weise herbeigeführt wird. Weder die Verwirklichung einer Absicht oder eines Gesamtplanes kann den den Tatbeständen des Besonderen Teils zugrundeliegenden Grundsatz beiseiteschieben, daß die Rechtsgüter nicht absolut, sondern nur gegen bestimmte, genau umschriebene Verhaltensweisen geschützt werden. Die weitere Entwicklung der Rechtsgutsverletzung kann, wenn sie wie im Regelfall nicht als solche Bestandteil des Tatbestandes ist, nur noch dann über die formelle Vollendung hinaus tatbestandsmäßiges Unrecht sein, wenn sie in der gesetzlich typisierten Weise weitergeführt wird. Eine andere Ansicht führt sonst dazu, daß schlichte Erfolgsdelikte über einen Umweg ein eine Art erfolgsqualifizierte Delikte umgewandelt werden.

Des weiteren besteht die vielleicht noch größere Gefahr darin, den Bereich Vollendung/Beendigung durch eine Gleichschaltung mit den Grundsätzen der natürlichen Handlungseinheit oder sogar der fortgesetzten Handlung auszudehnen. Wie gezeigt, dürfen die Grundsätze der natürlichen Handlungseinheit und der fortgesetzten Tat, bei denen mehrere vollständige und selbständige Deliktsverwirklichungen aus Billigkeits- bzw. prozessualen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten des Täters bei der Konkurrenzlehre als eine Einheit bewertet werden müssen, nicht auf andere Bereiche zum Nachteil des Täters oder Teilnehmers übertragen werden, sondern müssen sich in ihrer Wirkung auf die §§ 73 und 74 erschöpfen. Der Bereich Vollendung/Beendigung, der seine Berechtigung und seine Wertung als eine einmalige Tatbestandserfüllung durch die Entwicklungsfähigkeit des Erfolges innerhalb desselben Tatbestandes, die der Täter in der gesetzlich typisierten Weise weiterführen kann, erhält und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen lassen sich nicht auf mehrmalige selbständige Deliktsverwirklichungen übertragen.

Sonst wirkt sich für den Täter das, was ihm bei den Konkurrenzgrundsätzen zugebilligt wurde, in den meisten anderen Bereichen zu seinem und v.a. der Teilnehmer Nachteil aus.
Ein Bereich zwischen Vollendung und Beendigung ist demnach nur dort anzuerkennen, wo der Tatbestand einen über die formelle Vollendung hinaus entwicklungsfähigen Erfolg umfaßt und der Täter diesen umfassenden Tatbestand weiterhin in der gesetzlich umschriebenen Angriffsweise verwirklicht. Im Gegensatz zur natürlichen Handlungseinheit und der fortgesetzten Tat rechtfertigt die Beschaffenheit der Tatbestände dann die sich hieraus ergebenden Folgerungen.

Lebenslauf

Am 6. Mai 1940 wurde ich als Sohn des Rechnungsrates Paul Scheufele und seiner Ehefrau Edeltraut, geb. Jacob, in Tübingen geboren und bin deutscher Staatsangehöriger.

Im Jahre 1947 trat ich in die Grundschule in Tübingen ein und wechselte nach vierjährigem Besuch derselben 1951 in das Uhlandgymnasium Tübingen über, an dem ich am 4.3.1960 die Reifeprüfung bestand.
Am 26.10.1960 immatrikulierte ich mich an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen, an der ich nach zwischenzeitlichem Studium von zwei Semestern an der Universität zu Köln am 21.5.1965 die erste juristische Staatsprüfung abgelegt habe.
Im Wintersemester 1966/67 und Sommersemester 1967 war ich Gasthörer an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster/Westfalen.

Am 10.1.1969 habe ich die zweite juristische Staatsprüfung in Stuttgart bestanden.

Seit 1.1.1970 bin ich in Tübingen als Rechtsanwalt tätig.